

Hinweise zum Solvency II- /EZB-Berichtswesen

für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und
Versicherungsgruppen

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkung	6
2	Berichterstattung unter Solvency II/EZB	6
2.1	Einführung	7
2.2	Elemente des aufsichtlichen Berichtswesens und der Offenlegungspflichten	10
2.3	Genehmigungen durch die Geschäftsleitung im Rahmen des Solvency II-/EZB-Berichtswesens	10
2.4	Nichteinhaltung von Fristen und Datenqualität (§ 43 Abs. 2 VAG) – BaFin	11
2.5	Nichteinhaltung von Fristen und Datenqualität ESZB-Versicherungsstatistik – Deutsche Bundesbank	12
2.5.1	Validierungen	12
2.5.2	Fehlerprotokolle/Korrekturmeldungen	13
3	Regelmäßiges quantitatives Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde	14
3.1	Vierteljährliches Berichtswesen	15
3.2	Rechtsträgerkennung (LEI-Code) und spezifischer Code	16
3.3	Hinweise zu einzelnen Berichtsformularen	16
3.3.1	Umgang mit „Leerformularen“	16
3.3.2	Umgang mit „leeren“ Zellen	16
3.3.3	Vorzeichen	17
3.3.4	Umgang mit geschlossenen Listen	17
3.3.5	S.01.01/SE.01.01 – Inhalt der Übermittlung	17
3.3.6	S.02.01/SE.02.01 – Solvabilitätsübersicht (Bilanz)	20
3.3.7	S.04.05 – Tätigkeit nach Land – Ort des Risikos	24
3.3.8	S.05.01 – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen	24
3.3.9	Kategorisierung der Kapitalanlagen und Derivate (Vermögenswertkategorien)	25
3.3.10	Hinweise zur Kategorisierung von Vermögenswerten (CIC-Klassifizierung)	26

3.3.11	S.06.02/SE.06.02 – Liste der Vermögenswerte	29
3.3.12	S.06.03 – Organismen für gemeinsame Anlagen – Look-Through-Ansatz (Investmentfonds)	36
3.3.13	S.06.04 - Anlagerisiken in Verbindung mit dem Klimawandel	37
3.3.14	S.07.01 – Strukturierte Produkte	37
3.3.15	S.08.01 – Offene Derivate	37
3.3.16	S.09.01 - Rendite	37
3.3.17	S.11.01 – Sicherheiten	38
3.3.18	S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	38
3.3.19	S.12.02 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung – nach Ländern	38
3.3.20	S.13.01 – Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme	38
3.3.21	S.14.01 – Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen	39
3.3.22	S.14.02 – Analyse der Nichtlebensverpflichtungen	42
3.3.23	S.14.03 Cyberversicherungstechnisches Risiko	42
3.3.24	S.17.01.01/SE.17.01.17 – Versicherungstechnische Rückstellung Nichtlebensversicherung	42
3.3.25	S.17.03 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung – nach Ländern	43
3.3.26	S.19.01 – Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen	43
3.3.27	S.21.01 – Risikoprofil der Verlustverteilung	44
3.3.28	S.21.03 – Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken – nach Versicherungssumme	44
3.3.29	S.26.01 – Solvenzkapitalanforderung – Marktrisiko	45
3.3.30	S.28.01 – Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit	45
3.3.31	S.28.02 – Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit	46
3.3.32	S.29.01 bis S.29.04 – Informationen zum Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten	46
3.3.33	S.30.01 und 30.02 – Fakultative Rückversicherung	46
3.3.34	S.30.03 und S.30.04 – Obligatorische Rückversicherung	46
3.3.35	S.31.01 – Anteil der Rückversicherer	47
3.3.36	S.31.01 und S.31.02 – Umfang der Berichtspflicht auf Gruppenebene	47

3.3.37	S.33.01 – Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf Einzelebene	47
3.3.38	Annex VI – Definitionen zur CIC-Tabelle	47

4 EZB-Berichtsformulare 48

4.1	E.01.01 – Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft	48
------------	---	-----------

4.2	E.02.01 – Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen	48
------------	--	-----------

5 Narratives Berichtswesen (SFCR, RSR und ORSA-Bericht) 48

5.1	Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)	49
------------	--	-----------

5.1.1	Allgemeines	49
5.1.2	Inhalt des SFCR	50
5.1.2.1	Allgemeines	50
5.1.2.2	Governance-System	54
5.1.2.3	Risikoprofil	55
5.1.2.4	Bewertung für Solvabilitätszwecke	57
5.1.2.5	Kapitalmanagement	58
5.1.2.6	Gruppenebene	59
5.1.3	Nichtveröffentlichung von Informationen im SFCR	60
5.1.4	Aktualisierung und Korrektur des SFCR	61
5.1.5	Quantitative Informationen im SFCR	63
5.1.6	Besonderheiten der Sprache bei Gruppen - SFRC	63

5.2	Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht (RSR)	63
------------	--	-----------

5.2.1	Inhalte des RSR	64
5.2.1.1	Allgemeines	65
5.2.1.2	Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis	66
5.2.1.3	Governance-System	67
5.2.1.4	Risikoprofil	70
5.2.1.5	Bewertung für Solvabilitätszwecke	73
5.2.1.6	Kapitalmanagement	74
5.2.1.7	Gruppenebene	75
5.2.2	Frequenz des RSR/Änderungsbericht	76
5.2.3	Besonderheiten der Sprache beim Gruppen – RSR	77

5.3	ORSA-Bericht	78
5.3.1	Allgemeines	78
5.3.2	Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs	79
5.3.3	Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die vt. Rückstellungen	81
5.3.4	Beurteilung der Signifikanz der Abweichungen des Risikoprofils des Unternehmens von den der SCR-Berechnung zugrundeliegenden Annahmen	84
5.4	ORSA-Bericht auf Gruppenebene	87
6	Besonderheiten zur Berichterstattung über die Solvenzkapitalanforderung bei Anwendern von genehmigten Internen Modellen	88
7	Berichtswesen zum Zwecke der Finanzstabilität (§ 43a VAG)	88
8	Integriertes Reporting zu Pan-European Personal Pension Product (PEPP)	89
	Anlage I: PIDC	89
	Anlage I, Abschnitt I: PIDC für Lebensversicherungsunternehmen	90
	Anlage I, Abschnitt II: PIDC für Krankenversicherungsunternehmen	105
	Anlage I, Abschnitt III: PIDC für Rückversicherungsunternehmen	109
	Anlage I, Abschnitt IV: PIDC für Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen	110

1 Vorbemerkung

1. Nach einer allgemeinen Einführung in die Berichterstattung nach Solvency II wird in zwei Abschnitten auf die Elemente des Berichtswesens – regelmäßiges quantitatives Berichtswesen und narratives Berichtswesen – eingegangen. Der Abschnitt zum quantitativen Berichtswesen enthält auch die Hinweise der Deutschen Bundesbank für die Meldung zur Statistik der Versicherungsunternehmen auf Grundlage der EZB-Verordnung¹. Auf diese Ausführungen folgt ein Abschnitt mit Besonderheiten bei der quantitativen Berichterstattung über die Solvabilitätskapitalanforderung bei Nutzern interner Modelle (im Folgenden: IM-Anwender). Ihren Abschluss finden die Hinweise zum Solvency II-/EZB-Berichtswesen mit Ausführungen zum Berichtswesen für Zwecke der Finanzstabilität.
2. Grundsätzlich sind die Hinweise zum Solvency II-/EZB-Berichtswesen für Erst- und Rückversicherungsunternehmen und Versicherungsgruppen in der Fassung vom 09.10.2023 erstmalig für das vierteljährliche Berichtswesen ab dem 4. Quartal 2023 und das Jahresberichtswesen 2023 verbindlich zu beachten.
3. Diese Hinweise behandeln ausschließlich inhaltliche Aspekte. Informationen zu technischen Aspekten des Solvency II-/EZB-Berichtswesen finden Sie im Internet der BaFin in der Rubrik „Übermittlung der Daten SII“ im Bereich „Versicherer und Pensionsfonds“ unter Berichtspflichten.
4. Hinweise zum ExtraNet finden Sie im Internet der Deutschen Bundesbank unter der Rubrik ExtraNet-Registrierung im Bereich Statistiken – Banken und andere finanzielle Unternehmen – Versicherungen (Versicherungen | Deutsche Bundesbank).

2 Berichterstattung unter Solvency II/EZB

1. In diesem Abschnitt werden nach einer allgemeinen Einführung in die Thematik der Berichterstattung unter Solvency II die Elemente des aufsichtlichen und statistischen Berichtswesens und der Offenlegungspflichten dargestellt. Folgend wird auf die notwendigen Genehmigungen, Prozesse und Dokumentation des Solvency II-/EZB-Berichtswesens durch den Vorstand des Versicherungsunternehmens eingegangen. Mit dem Kapitel „Nichteinhaltung von Fristen und Datenqualität...“ enden die Ausführungen in diesem Abschnitt.
2. Die Anforderungen auf Ebene der Unternehmen (Erst- und Rückversicherungsunternehmen im Sinne der Solvency II-Richtlinie) gelten grundsätzlich analog auch auf Gruppenebene. Besonderheiten in Bezug auf Gruppenaspekte sind ggfs. in den jeweiligen Abschnitten entsprechend dargestellt.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1374/2014 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK vom 28. November 2014 über die statistischen Berichtspflichten der Versicherungsgesellschaften (EZB/2014/50)

2.1 Einführung

3. Für Unternehmen, auf die die Solvency II-Richtlinie Anwendung findet (Art. 2-10 der Richtlinie 2009/138/EG), bestimmen sich die Berichtspflichten nicht mehr nur anhand von auf der Grundlage des VAG erlassener Verordnungen und Rundschreiben. Es gelten vielmehr zusätzlich auf europäischer Ebene festgelegte Berichtspflichten, die für das narrative Berichtswesen in den Artikeln 290 bis 313 und 359 bis 374 der delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (folgend DVO). Für die quantitative Berichterstattung gelten die technischen Durchführungsstandards (ITS), (EU) 2015/2450 und (EU) 2015/2452 bis zum 30. Dezember 2023. Sie wurden in den sich durch inzwischen fünf bzw. drei Änderungsverordnungen ergebenden Fassungen näher konkretisiert. Ab dem 31. Dezember 2023 gelten die ITS (EU) 2023/894 und (EU) 2023/895. Weitere Konkretisierungen ergeben sich aus den von der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) veröffentlichten Leitlinien. Die BaFin wendet sämtliche EIOPA-Leitlinien zum aufsichtlichen Berichtswesen und zur Offenlegung an und erwartet von den Unternehmen diese zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gegenüber EIOPA wurde im Rahmen des Comply-or-Explain-Verfahrens vorgenommen. Weiter erwartet die BaFin, dass die Unternehmen die von EIOPA veröffentlichten Q&A on regulation (europa.eu) beachten.
4. Die Verordnung (EU) 1374/2014 der Europäischen Zentralbank vom 28. November 2014 über die statistischen Berichtspflichten der Versicherungsgesellschaften (EZB/2014/50) legt in Artikel 2 den tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen fest. Dazu gehören nach Absatz 1 alle in Deutschland ansässigen Versicherungsunternehmen.

Soweit die NZBen Daten, die gemäß dieser Verordnung gemeldet werden müssen, von Daten ableiten, die gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2009/138/EG oder der nationalen Umsetzung dieser Richtlinie erhoben werden, besteht nach Absatz 2 der tatsächliche Kreis der Berichtspflichtigen aus:

- a. Versicherungsgesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit, die im Staatsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets gebietsansässig sind, einschließlich Tochtergesellschaften von außerhalb dieses Staatsgebiets gebietsansässigen Muttergesellschaften;
- b. Zweigniederlassungen der Versicherungsgesellschaften gemäß Buchstabe a, die außerhalb des Staatsgebiets des jeweiligen Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets gebietsansässig sind, und
- c. Zweigniederlassungen der Versicherungsgesellschaften, die im Staatsgebiet des jeweiligen Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets gebietsansässig sind, deren Hauptverwaltung sich jedoch außerhalb des EWR befindet.
- d. Zweigniederlassungen der Versicherungsgesellschaften, die im Staatsgebiet eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets gebietsansässig sind, und deren Hauptverwaltung sich innerhalb des EWR befindet, gehören nicht zum tatsächlichen Kreis der Berichtspflichtigen.
- e. Unternehmen, welche der Solvency II-Meldepflicht an die BaFin unterliegen, sind demnach auch meldepflichtig zur ESZB-Versicherungsstatistik.

5. Die das Berichtswesen betreffenden ITS 2015/2450 und 2015/2452 (bindende technische Standards) sind am 31. Dezember 2015 in allen Amtssprachen der Europäischen Union (EU) im Amtsblatt der EU veröffentlicht worden.
- a. Die „Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates “ (folgend ITS regelm. Berichtswesen) umfasst die Berichtsformulare (Anhang I), die so genannten Log Dokumente (Anhang II und III) sowie die Definitionen zur Kategorisierung der Investments und Derivate (Anhang IV) und den CIC (Anhang V und VI) für das zukünftige regelmäßige quantitative jährliche und vierteljährliche aufsichtliche Berichtswesen.

Geändert durch:

- Durchführungsverordnung (EU) 2016/1868 der Kommission
- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2189 der Kommission
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1844 der Kommission
- Durchführungsverordnung (EU) 2019/2103 der Kommission
- Durchführungsverordnung (EU) 2020/657 der Kommission

Berichtigt am:

- a. 03.02.2017 (S.69, 2015/2450)
- b. 15.09.2017 (S.90, 2015/2450)
- c. 27.03.2020 (S.54, 2018/1844)

Die EU Organe stellen eine konsolidierte Fassung der ITS zur Verfügung. Über diese Seite sind auch die einzelnen Änderungen der Durchführungsverordnung aufrufbar. Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in dem Dokument unmittelbar zugänglich.

Ab dem 31. Dezember 2023 wird diese durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/894 der Kommission vom 4. April 2023 ersetzt.

- b. Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2452 der Kommission vom 2. Dezember 2015 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards hinsichtlich der Verfahren, Formate und Meldebögen für den Bericht über Solvabilität und Finanzlage gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (folgend ITS Offenlegungspflichten) enthält Regelungen zu Prozessen, Formaten und Berichtsformularen für die Offenlegungspflichten der Unternehmen im Rahmen des Berichtes über Solvabilität und Finanzlage (SFCR).

Geändert durch:

- Durchführungsverordnung (EU) 2017/2190 der Kommission
- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1843 der Kommission

- Durchführungsverordnung (EU) 2019/2102 der Kommission

Berichtigt am: 05.11.2016 (S.92, 2015/2452)

Die EU- Organe stellen eine konsolidierte Fassung des Rechtstextes zur Verfügung. Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organen übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in dem Dokument unmittelbar zugänglich.

Ab dem 31. Dezember 2023 wird diese durch die Durchführungsverordnung (EU) 2023/895 der Kommission vom 4. April 2023 ersetzt.

6. Hinsichtlich des Berichtswesens unter Solvency II sind EIOPA-Leitlinien relevant, die von EIOPA Mitte September 2015 in allen Amtssprachen veröffentlicht wurden:
 - a. Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung (EIOPA-BoS-15-109 DE-rev. 1; folgend Leitlinien Berichtswesen)
 - b. Leitlinien zu den Methoden für die Bestimmung von Marktanteilen für die Berichterstattung (EIOPA-BoS-15-106 DE-rev. 1)
7. Ausschließlich für Zwecke der Finanzstabilität und nur für bestimmte Unternehmen und Gruppen, ist mit den Leitlinien über die Berichterstattung zum Zwecke der Finanzstabilität (EIOPA BoS-15/107 und Aktualisierung in EIOPA-17/126; englische Fassung empfohlen) eine dritte EIOPA-Leitlinie relevant (s. Abschnitt 7 Nr. 1).
8. Die in § 47 VAG aufgeführten Anzeigepflichten werden hier nicht thematisiert, da es sich insoweit nicht um regelmäßige Berichtspflichten handelt, sondern um unverzügliche Anzeigepflichten, die mit den in § 47 VAG aufgeführten Ereignissen verbunden sind.
9. Die über das Berichtswesen von EIOPA hinausgehenden statistischen Anforderungen wurden in die Berichtsformulare von EIOPA integriert. Die durch die EZB erweiterten Berichtsformulare (EZB-Add-ons) sind für die ESZB-Versicherungsstatistik maßgeblich. Deshalb wird bei den nachfolgenden Hinweisen sowohl auf die Berichtsformulare der Aufsicht als auch auf die EZB-Add-ons Bezug genommen. Die für die EZB-Add-ons geltenden Ausfüllhinweise und die für die Statistik relevanten Validierungen sind zu beachten. Diese sind auf der Webseite der Deutschen Bundesbank unter der Rubrik „Ausfüllhinweise und Validierungen“ veröffentlicht.
10. Auf der Webseite der Deutschen Bundesbank sind noch weitere Links und Informationen zur Meldepflicht von Versicherungsunternehmen abrufbar. Auf der Seite der Kundensystematik stehen Informationen zur Sektorengliederung und Firmenverzeichnisse mit den entsprechenden Sektorinformationen zur Verfügung. Über die E-Mail-Adresse können jederzeit Anfragen an die Versicherungsstatistik gerichtet werden.

Link: [Versicherungen | Deutsche Bundesbank](#)

E-Mail: Versicherungsstatistik@bundesbank.de

2.2 Elemente des aufsichtlichen Berichtswesens und der Offenlegungspflichten

11. Die regelmäßige aufsichtliche Berichterstattung, der die Unternehmen gegenüber der Aufsichtsbehörde nachkommen müssen, besteht aus folgenden Elementen (vgl. Art. 304 und Art. 372 DVO):
 - a. Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)
 - b. Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht (RSR)
 - c. Bericht über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA-Bericht)
 - d. Jährliche und vierteljährliche quantitative Berichtsformulare (QRT)
12. Die Berichterstattung hat in elektronischer Form zu erfolgen. Die Art und Weise der Datenübermittlung, die zu verwendenden Datenformate, die einzuhaltende Datenqualität sowie die anzugebende Unternehmenskennung sind in der Versicherungs-Meldeverordnung (VersMeldeV) vom 18. April 2016 (BGBl. I S. 793) näher spezifiziert.
13. Die Offenlegungspflicht der Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit umfasst den SFCR (vgl. Art. 290 ff. und 359 ff. DVO), der zur Herstellung der Transparenz über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens dient. Die im entsprechenden ITS 2015/2452 (bzw. zukünftig ITS 2023/895) definierten quantitativen Berichtsformulare sind Bestandteil des SFCR und mit diesem zusammen zu veröffentlichen (vgl. hierzu auch die Ausführungen in Abschnitt 5).

2.3 Genehmigungen durch die Geschäftsleitung im Rahmen des Solvency II-/EZB-Berichtswesens

14. Die Geschäftsleitung hat entsprechend der Leitlinie 37 der Leitlinien zum Berichtswesen die im Rahmen des aufsichtlichen Berichtswesens einzureichenden Unterlagen vor der Übermittlung zu genehmigen. Hinsichtlich des vierteljährlichen quantitativen Berichtswesens kann diese Genehmigung auch von einer Person erfolgen, die das Unternehmen effektiv leitet. Die BaFin erwartet, dass die Unternehmen die Genehmigung durch geeignete Prozesse sicherstellen und entsprechend dokumentieren.
15. Die Veröffentlichung des SFCR setzt die Genehmigung durch die Geschäftsleitung des Unternehmens voraus (vgl. § 40 Abs. 1 VAG). Die BaFin erwartet, dass diese Genehmigung dokumentiert wird.

2.4 Nichteinhaltung von Fristen und Datenqualität (§ 43 Abs. 2 VAG) – BaFin

16. Die quantitative Berichterstattung wird von der BaFin zeitnah an EIOPA sowie zur Erstellung der ESZB-Versicherungsstatistik unmittelbar an die Deutsche Bundesbank weitergegeben. Die gesetzlichen Fristen sind daher einzuhalten und keiner Verlängerung zugänglich. Dabei haben die Unternehmen die formalen Anforderungen (EIOPA XBRL Filing Rules, XBRL-Taxonomie, taxonomische Validierungsregeln usw.), auf die in der Versicherungs-Meldeverordnung Bezug genommen werden, zu beachten. Entsprechen die elektronisch zu übermittelnden Daten nicht diesen Anforderungen, werden sie zurückgewiesen und als nicht eingereicht behandelt. Für die Einhaltung der Fristen ist der Vorstand des Unternehmens verantwortlich.
17. Die Übermittlung des Solvency II-/EZB-Berichtswesens erfolgt (ausschließlich) über die Melde- und Veröffentlichungsplattform (MVP) der BaFin. Die dabei zu beachtenden technischen Aspekte sind im Internet unter folgendem Link einzusehen.
18. Die Solvency II-Meldungen sind inklusive der EZB-Add-ons (Erweiterte Berichtsformulare und EZB-Berichtsformulare) bei der BaFin über die MVP einzureichen und werden unmittelbar an die Deutsche Bundesbank weitergeleitet. Dies gilt auch für Meldungen, die über das Testportal der BaFin eingehen und ebenso wie produktive Meldungen von der Deutschen Bundesbank verarbeitet werden.
19. Die Solvency II-Meldepflicht gegenüber der BaFin gilt als erfüllt, wenn ein positives Validierungsergebnis der BaFin vorliegt. Zur Erfüllung der Meldepflicht gegenüber der Deutschen Bundesbank vgl. Abschnitt 2.5.
20. Im Gruppenkontext ist dies nicht nur der Vorstand des berichtspflichtigen Unternehmens, vielmehr haben auch die Vorstände der Unternehmen der Gruppe für eine rechtzeitige Zulieferung der erforderlichen Informationen Sorge zu tragen.
21. Unternehmen müssen damit rechnen, dass die BaFin umgehend Maßnahmen ergreift, wenn Einreichungsfristen nicht eingehalten werden. Falls im Einzelfall ein Ausnahmetatbestand vorliegt und dennoch eine Fristverlängerung zugestanden wird, ist per E-Mail auch eine Genehmigung der Deutschen Bundesbank einzuholen.
22. Hinsichtlich der taxonomischen Validierungsregeln ist die Leitlinie 34 der Leitlinien Berichtswesen zwingend zu beachten. Die auf der Internetseite von EIOPA beschriebenen Datenprüfungen sind, soweit in die XBRL Taxonomie integriert, vor der Übermittlung der Informationen durch die Unternehmen durchzuführen. Nur Datensätze, welche die Datenprüfungen bestanden haben, werden entsprechend berücksichtigt und nicht zurückgewiesen.
23. EIOPA hält als Regelfall die letzten sechs Taxonomie-Versionen aktiv. Korrekturen vorheriger Taxonomien können nur im Einzelfall an EIOPA übermittelt werden. Die BaFin und die Deutsche Bundesbank nehmen aber weiterhin Korrekturen aller Taxonomien entgegen.

2.5 Nichteinhaltung von Fristen und Datenqualität ESZB-Versicherungsstatistik – Deutsche Bundesbank

2.5.1 Validierungen

24. Die Solvency II-Meldungen werden von der Deutschen Bundesbank unabhängig von der BaFin nach Eingang validiert. Die Unternehmen erhalten sowohl von der BaFin als auch von der Deutschen Bundesbank eine Mitteilung über das Validierungsergebnis. Die Meldepflicht für die ESZB-Versicherungsstatistik gilt daher erst dann als erfüllt, wenn von der Deutschen Bundesbank eine Mitteilung über die fehlerfreie Verarbeitung der Meldung (Eingangsquittung) vorliegt.
25. Erst wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt sind und eine zweifelsfreie Zuordnung der Meldung zum Einreicher und zum Stichtag möglich ist, wird die Meldung bei der Deutschen Bundesbank ins System geladen. Im Anschluss werden die von EZB und EIOPA vorgegebenen Validierungen (XBRL-Validierung) durchgeführt. Nachdem die Taxonomieprüfungen (XBRL) abgeschlossen sind, finden weitere fachliche und qualitative Prüfungen statt. Die Bundesbank-Validierungen sind in den Meldeprozess integriert. Bei einer invaliden Meldung erhalten die Versicherungsunternehmen in der Regel umgehend – spätestens innerhalb eines Tages – ein separates Fehlerprotokoll in ihr ExtraNet-Postfach (Bundesbank-Prüfungen auf Meldedaten / Bundesbank-Prüfungen auf Meldedaten (sonstige)) zugestellt. Einige Validierungen bedürfen nur einer Prüfung und Bestätigung durch den Meldepflichtigen (z. B. Vortermvergleich). Die Bestätigung kann in diesen Fällen formlos per E-Mail erfolgen und die Meldung wird nach Erhalt unmittelbar von der Deutschen Bundesbank weiter prozessiert.
26. Qualitätsnachfragen erfolgen zeitlich nach dem Meldetermin und sind nicht an die Eingangsquittung (vgl. Nr. 24) gebunden. In Einzelfällen kann eine Qualitätsnachfrage eine nachträgliche Korrekturmeldung erfordern.
27. Der Umfang der Validierungen in der Produktivumgebung ist geringfügig größer als in der Testumgebung. Der Vortermvergleich und die Validierung der Wertpapierbestände können z. B. in der Testumgebung nicht abgebildet werden. Die XBRL-Validierung und alle anderen Bundesbank-Validierungen werden auch im Testsystem unverändert durchgeführt.

Aus diesem Grund muss eine Quittung in der Testumgebung nicht in jedem Fall auch auf eine valide Meldung in der Produktivumgebung schließen lassen. Die Pflicht zur Korrektur einer fehlerhaften produktiven Meldung bleibt von einer Eingangsquittung (vgl. Nr. 24) in der Testumgebung unberührt. Die Testumgebung hat keinen verbindlichen Charakter.

28. Es erfolgt kein Quittungsversand, wenn nur Teilmeldungen getestet werden, die nicht sämtliche Berichtsformulare (zum Beispiel SE.02.01, SE.06.02, S.12.01, S.17.01) beinhalten, die zur fehlerfreien Überleitung der XBRL-Daten in das EZB-Meldeschema notwendig sind.

2.5.2 Fehlerprotokolle/Korrekturmeldungen

29. Bei Erhalt eines Fehlerprotokolls sind die Fehler in der Regel zu korrigieren und eine Neueinreichung der Meldung vorzunehmen. Korrekturmeldungen sind umgehend, spätestens jedoch bis zum Ende der Meldefrist einzureichen. Sollte in Ausnahmefällen diese Frist nicht ausreichen, soll mit der Versicherungsstatistik der Deutschen Bundesbank Kontakt aufgenommen werden. Eine Teilmeldung ist nicht zulässig. Im Falle einer Korrektur ist das komplette Berichtspaket bei der BaFin neu einzureichen. Ausgenommen sind hiervon Ad-hoc Meldungen an die BaFin, die in S.01.02, R0100/C0010 entsprechend zu kennzeichnen sind. Auf dem Fehlerprotokoll ist ersichtlich, ob es der Test- oder Produktivumgebung entstammt.
30. Betrifft das Fehlerprotokoll die „Bundesbank-Prüfungen auf Meldedaten“ und handelt es sich um Fehler, die z. B. aufgrund von Rundungsdifferenzen vom Unternehmen nicht behoben werden können, ist mit der Versicherungsstatistik der Deutschen Bundesbank Rücksprache zu halten. Bereits erteilte Bestätigungen müssen im Fall einer Neueinreichung erneut per E-Mail übermittelt werden.
31. Für XBRL-Validierungsregeln, die eine Formel, wie etwa eine Summe oder Multiplikation prüfen, wurden von EIOPA Toleranzintervalle festgelegt. Die Größe des jeweiligen Intervalls ist abhängig vom Template und von der Größe des gemeldeten Werts. Im @decimals-Attribut der EIOPA XBRL Filing Rules sind die verschiedenen Toleranzintervalle aufgeführt. Steht hier bspw. ein @decimals-Wert von "-3", dann beträgt das Toleranzintervall 1.000 €. Somit kann der gemeldete Wert um 500 € höher oder niedriger liegen als der gemäß der Validierungsregel berechnete Wert.
32. Die Liste der Vermögenswerte (S.06.02/SE.06.02) ist für Unternehmen, denen keine Befreiung von der vierteljährlichen Meldepflicht der Einzelpostenberichterstattung gewährt wurde, kein Pflichtbestandteil der Jahresmeldung (Option 7 im SE.01.01). Sofern bis zum Zeitpunkt der Jahresmeldung Korrekturbedarf aufgetreten ist, muss die Q4-Meldung korrigiert und neu eingereicht werden (vgl. Abschnitt 3.1). Eine Korrekturmeldung ist auch erforderlich, wenn zwischen der Jahresmeldung und der Q4-Meldung maßgebliche Abweichungen bestehen. Davon ist auszugehen, wenn die Kapitalanlagen zwischen den beiden Meldungen (Jahr vs. Q4) um mehr als 3 % abweichen.
33. Neue Taxonomien implementiert die Deutsche Bundesbank in ihrem System in der Regel Anfang des auf die Veröffentlichung folgenden Jahres.
34. Die Anpassung der Bundesbankvalidierungen kann nicht zeitgleich mit der Taxonomieveröffentlichung erfolgen, weil der Umfang der Änderungen von den durch EIOPA final veröffentlichten Taxonomieprüfungen abhängig ist. Die Deutsche Bundesbank strebt allerdings eine zeitnahe Veröffentlichung der überarbeiteten Validierungsregeln an. Eine Übersicht über frühere Änderungen an den Validierungen ist in der Validierungsdatei enthalten.

Die Deutsche Bundesbank geht immer dann über die Anforderungen der Taxonomie hinaus, wenn ansonsten die Qualität der Statistik nicht ausreichend gewährleistet werden kann.

3 Regelmäßiges quantitatives Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde

1. Das quantitative Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde und die Deutsche Bundesbank umfasst vierteljährlich und jährlich einzureichende Berichtsformulare. Die Informationen sind gemäß Art. 1 ITS regelmäßiges Berichtswesen grundsätzlich in Euro zu berichten. Von der Möglichkeit der Aufsichtsbehörde hiervon abzuweichen, macht die BaFin keinen Gebrauch. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass in einzelnen Berichtsformularen (S.16.01 – Angaben über Renten aus Nichtlebensversicherungsverpflichtungen und S.19.01 – Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen, vgl. Anhang II ITS regelmäßiges Berichtswesen) von diesem Grundsatz abgewichen wird; hier sind ggfs. Informationen in Fremdwährungen zu berichten. Zu der Währungsumrechnung (Fremdwährung in Berichtswährung) trifft Art. 3 des ITS regelmäßiges Berichtswesen Festlegungen.
2. Das Datenformat ist in Art. 2 ITS regelmäßiges Berichtswesen spezifiziert. Detaillierte Informationen zu dem Datenformat sind den EIOPA-Veröffentlichungen zu der XBRL-Taxonomie, insbesondere den dort aufgeführten „EIOPA XBRL Filing Rules“, zu entnehmen. Dieses Dokument ist durch die Versicherungs-Meldeverordnung verbindlich.
3. Im Rahmen der Taxonomie 2.7.0 wurden in die Berichtsformulare des SolvencyII-Berichtswesens Zellen des PEPP-Berichtswesens für Paneuropäische Private Pensionsprodukte (DV 2021/897) integriert. Dies soll den SolvencyII-Unternehmen die Berichterstattung erleichtern, wenn sie PEPP-Produkte anbieten. Die Zellen müssen nicht von Solvency II-Unternehmen ausgefüllt werden, die keine PEPP Produkte anbieten. Dies gilt vor allem für die Zelle C0295 (Alternative Anlagen) im Berichtsformular S.06.02/SE.06.02, aber z. B. auch für das Berichtsformular PP.52.01 (Angaben zum PEPP und zum PEPP Sparer).
4. Betreffend das vierteljährliche Berichtswesen und die sogenannte Einzelpostenberichterstattung sieht § 45 VAG eine mögliche Befreiung von den Berichtspflichten durch die BaFin vor. Ob die rechtlichen Voraussetzungen für eine Befreiung weiter vorliegen, ist von der BaFin jährlich zu überprüfen. Hierbei ist die BaFin bestrebt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten, von einem ständigen „in-and-out“ hinsichtlich der teilweisen Befreiung von Berichtspflichten abzusehen.

Die BaFin überprüft die ausgesprochenen Befreiungen von Teilen des unterjährigen Berichtswesens nach § 45 VAG regelmäßig
Sofern die BaFin eine bereits erteilte Befreiung widerruft, wird sie das Unternehmen schriftlich per Brief oder E-Mail bis Ende Oktober des jeweils vorangehenden Jahres

informieren. Unternehmen, die sie erstmalig für ein Berichtsjahr teilweise von den unterjährigen Berichtspflichten befreien möchte, wird die BaFin kurzfristig kontaktieren, damit sie bis Ende Oktober des Vorjahres auch formal eine Befreiung aussprechen kann.

5. Bis auf Weiteres gelten die von der BaFin gewährten Meldeerleichterungen auch für die Meldungen zur ESZB-Versicherungsstatistik. Die Unternehmen mit einer eingeschränkten Meldepflicht unterliegen demnach jährlich der Meldepflicht zur ESZB-Versicherungsstatistik. Die Deutsche Bundesbank ist ebenso wie die BaFin bestrebt, häufige Veränderungen des Meldeumfangs zu vermeiden. Sie hat jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die nach den Verordnungen zur ESZB-Versicherungsstatistik und zur ESZB-Wertpapierhalterstatistik geforderten Abdeckungsgrade jederzeit erreicht werden und behält sich daher eine autonome Bestimmung des Meldeumfangs auf Grundlage der einschlägigen Verordnungen vor.
6. Die Wertpapierhalterstatistik ist eine eigenständige Statistik innerhalb des ESZB. Zur Erstellung dieser Statistik werden die Informationen über die Wertpapierbestände aus den Solvency II-Meldungen der Unternehmen herausgezogen. Mit Ausnahme ausländischer Zweigstellen haben alle Meldepflichtigen, die vierteljährlich das Berichtsformular SE.06.02 abgeben, ihre Meldepflicht zur SHS-Verordnung erfüllt. Dies gilt vorerst auch für Unternehmen, die das Berichtsformular SE.06.02 nur jährlich melden. Für ausländische Zweigstellen sind auf Basis von Verordnung [\(EU\) 2015/730](#) und [\(EU\) 1011/2012](#) jährlich die Wertpapierpositionen zu melden, die in der Solvency II-Meldung inländischer Unternehmen enthalten sind. Diese Meldungen erfolgen auf Nachfrage direkt an die Deutsche Bundesbank.

3.1 Vierteljährliches Berichtswesen

7. Das vierteljährliche Berichtswesen ist in Art. 6 beziehungsweise Art. 23 ITS regelmäßiges Berichtswesen spezifiziert. Bei der Ermittlung der Informationen können gemäß Art. 7 beziehungsweise Art. 24 ITS regelmäßiges Berichtswesen Vereinfachungen verwendet werden, solange diese mit den Regelungen zur Bewertung von Solvency II im Einklang stehen. Hinsichtlich von Vereinfachungen bei der Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen enthält beispielsweise die einschlägige EIOPA-Leitlinie entsprechende Ausführungen.
8. Weiter ist zu beachten, dass das vierteljährliche Berichtswesen viermal jährlich einzureichen ist. Dies bedeutet, dass jährliche Berichtsformulare mit identischen Informationen im Vergleich zum Berichtsformular des vierten Quartals unter bestimmten Bedingungen nicht einzureichen sind, bspw. das jährliche Berichtsformular S.06.02, SE.06.02 - Liste der Vermögenswerte (vgl. Art. 10 b. ITS regelmäßiges Berichtswesen). Die Bedingungen hierfür, beziehungsweise die hiervon betroffenen Berichtsformulare sind in dem ITS regelmäßiges Berichtswesen festgelegt. Ergeben sich jedoch wesentliche Änderungen innerhalb des Berichtsformulars zum 4. Quartal, die einen Korrekturbedarf auslösen, ist das entsprechend korrigierte vierteljährliche Berichtsformular im Rahmen einer Korrekturmeldung einzureichen. Die bisher vorgesehene Korrektur durch die jährliche Einreichung der Berichtsformulare entfällt gegenstandslos.

3.2 Rechtsträgerkennung (LEI-Code) und spezifischer Code

9. Der Legal Entity Identifier (LEI-Code) oder falls dieser nicht vorhanden ist, der spezifische Code, sind in diversen Berichtsformularen als Information anzugeben. Die Rechtsgrundlage bildet die Versicherungs-Meldeverordnung. Zu dem LEI-Code haben die BaFin ([Link](#)) und EIOPA ([Link](#)) Informationen auf ihren Internetseiten veröffentlicht. Zu dem Format des spezifischen Codes enthält das von EIOPA veröffentlichte Dokument „[EIOPA XBRL Filing Rules](#)“ detaillierte Informationen.

3.3 Hinweise zu einzelnen Berichtsformularen

10. Im Folgenden wird auf Besonderheiten betreffend einzelner Berichtsformulare näher eingegangen. Die hier aufgeführten Themen wurden aufgrund von an die BaFin und an die Deutsche Bundesbank herangetragenen Fragestellungen als übergreifend relevant identifiziert. Die Ausführungen betreffen grundsätzlich die jährlichen und, soweit zutreffend, auch die vierteljährlichen Berichtsformulare.
11. Alle Templates können freiwillig eingereicht werden, auch bei Unterschreitung von Schwellenwerten.

3.3.1 Umgang mit „Leerformularen“

12. In Fällen, in denen in einem Berichtsformular keine Eintragungen vorgenommen werden brauchen, bspw., wenn im Fall des Berichtsformulars S.08.01 – Offene Derivate keine offenen Derivatepositionen vorhanden sind, ist dieses Berichtformular nicht einzureichen. Als Folge ist in dem Berichtsformular S.01.01/SE.01.01 – Inhalt der Übermittlung die entsprechende Option aus der dort aufgeführten geschlossenen Liste zu wählen; in dem genannten Beispiel ist dies die Option „2 – Nicht vorgelegt, da keine Transaktionen in Derivaten“. D.h. verallgemeinert, dass eine Einreichung von so genannten „Leerformularen“ ausgeschlossen ist.

3.3.2 Umgang mit „leeren“ Zellen

13. Zellen in Berichtsformularen, in denen keine Eintragung vorzunehmen ist, sind nicht zu befüllen. D.h. in diesen Zellen darf kein Wert, auch nicht „0“, eingetragen werden. Bei der Übermittlung der XBRL-Instanz ist das Datenfeld komplett wegzulassen.
14. Dieser Grundsatz findet nur bedingt Anwendung bei den zu berichtenden Informationen zum Legal Entity Identifier im Berichtsformular S.06.02/SE.06.02 in den Spalten C0210 und C0250. Liegt der LEI-Code nicht vor, ist aber für die angegebene CIC-Kategorie grundsätzlich zu melden, dann ist gemäß den Filing Rules die Option „None“ einzutragen.

3.3.3 Vorzeichen

15. Die Verwendung von Vorzeichen im Berichtswesen folgt dem Grundsatz, dass immer positive Werte zu verwenden sind. Von diesem Grundsatz wird in folgenden Fällen abgewichen:
 - a. Im Anhang II bzw. im Anhang III des ITS 2015/2452 regelmäßiges Berichtswesen ist dies ausdrücklich in den Definitionen der Elemente aufgeführt.
 - b. Bei Elementen, bei denen aufgrund der Eigenschaft des Elements sowohl positive als auch negative Werte vorkommen können, sind die Werte entsprechend der Natur der Veränderung einzutragen.

3.3.4 Umgang mit geschlossenen Listen

16. Alle Elemente in Berichtsformularen, bei denen eine Auswahl aus einer vorgegebenen geschlossenen Liste vorzunehmen ist und deren Befüllung nicht ausdrücklich unter bestimmten Bedingungen in der Elementdefinition ausgenommen ist, sind zu befüllen. Diese Felder dürfen nicht leer bleiben. Dies ist beispielsweise bei den Elementen C0060, C0090, C0100 und C0150 in dem Berichtsformular S.06.02/SE.06.02 – Liste der Vermögenswerte der Fall. Bei Vermögenswerten, die aufgrund der in den allgemeinen Anmerkungen zum Berichtsformular im Anhang II des ITS regelmäßiges Berichtswesen aggregiert berichtet werden, ist diejenige Option aus der geschlossenen Liste zu wählen, die am zutreffendsten ist.

3.3.5 S.01.01/SE.01.01 – Inhalt der Übermittlung

17. Wesentlichkeitsgrenzen gelten nur für die in der Verordnung (EU) 2015/2450 (bzw. zukünftig für die in der Verordnung (EU) 2023/894) vorgesehenen Berichtsformulare. Für die EZB-Add-ons sehen die Ausfüllhinweise keine Wesentlichkeitsgrenzen vor.
18. In dem Berichtsformular, in dem Angaben zu den übermittelten Berichtsformularen zu machen sind, kann in den Fällen in denen eine gesonderte Begründung erforderlich ist, diese Begründung nicht zusammen mit dem Berichtsformular übermittelt werden. Stattdessen ist die Begründung gesondert im Sinne einer schriftlichen Begleitinformation zu der jeweiligen Einreichung separat an die BaFin und an die Deutsche Bundesbank zu übermitteln.
19. Die Begleitinformation an die Deutsche Bundesbank kann formlos per E-Mail oder über das ExtraNet erfolgen und ist nur für die zur ESZB-Versicherungsstatistik relevanten Berichtsformulare erforderlich. Die Bundesbank prüft im Nicht gemeldet-Fall, ob die gewählte Begründung plausibel ist. Die Option „0 – Nicht gemeldet; in diesem Fall ist eine gesonderte Begründung erforderlich“ darf nur ausgewählt werden, wenn keine andere Option zutrifft.

20. Bei Unternehmen, die von Berichtspflichten nach Art. 35 Abs. 6 bis 8 Solvency II-Richtlinie beziehungsweise § 45 VAG ausgenommen sind, ist bei der Eintragung in dem Berichtsformular S.01.01/SE.01.01 – Inhalt der Übermittlung bei den ausgenommenen Berichtsformularen immer die Option „6 – Befreiung nach Artikel 35 Absätze 6 bis 8“ bei den befreiten Berichtsformularen anzugeben. Diese Option ist auch dann anzugeben, wenn eine andere Option, wie bspw. die Option „2 – Nicht vorgelegt, da keine strukturierten Produkte/keine Transaktionen in Derivaten“ in Frage kommt.
21. Im Element C0010/R0106 (Tätigkeiten nach Land – Ort des Risikos) wird eine Option 3 (Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen) angeboten. Aus Sicht der BaFin ist diese Option unklar. Dies hat die BaFin EIOPA mitgeteilt. Eine mögliche Streichung kann erst bei der nächsten Veröffentlichung der technischen Standards erfolgen.

Nachfolgende Beispiele dienen der Verdeutlichung und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Berichtsformular	Option	Anwendungsfall
S.04.03/S.04.04	2 – Nicht vorgelegt, da keine Tätigkeiten außerhalb des Herkunftslandes	Ist auszuwählen, wenn das Unternehmen nicht außerhalb seines Sitzlandes geschäftlich tätig ist.
S.06.02/SE.06.02	7 – Nicht jährlich fällig, da für viertes Quartal gemeldet (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung)	Gilt nur für Volleinreicher, die ihre Asset-Liste in der Jahresmeldung nicht erneut einreichen müssen.
S.12.01	2 – Nicht vorgelegt, da keine Geschäfte in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung	Ist auszuwählen, wenn das Unternehmen im S.02.01/SE.02.01 in R0600 oder R0690 keine versicherungstechnischen Rückstellungen ausweist.
S.12.02	2 – Nicht vorgelegt, da kein Geschäft im Bereich Lebensversicherung und nach Art der Lebensversicherung betriebene Krankenversicherung	Ist auszuwählen, wenn das Unternehmen im S.02.01/SE.02.01 in R0600 und R0690 keine versicherungstechnischen Rückstellungen ausweist.
	3 – Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen	Ist auszuwählen, wenn 100 % der Summe der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Bruttoschätzwerts für die Lebensversicherung und der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung auf das Herkunftsland entfallen.
S.17.01/SE.17.01	2 – Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft	Ist auszuwählen, wenn das Unternehmen im S.02.01/SE.02.01 in R0510 keine Rückstellungen ausweist.
S.17.03	2 – Nicht vorgelegt, da kein Nichtlebensversicherungsgeschäft	Ist auszuwählen, wenn das Unternehmen im S.02.01/SE.02.01 in R0510 keine Rückstellungen ausweist.

	3 – Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen	Ist auszuwählen, wenn 100 % der Summe der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Bruttoschätzwerts für die Nichtlebensversicherung auf das Herkunftsland entfallen.
E.01.01	2 – Nicht gemeldet, da kein Rückversicherungsgeschäft vorhanden.	Ist auszuwählen, wenn das Unternehmen im SE.02.01 in R0350 bzw. im SE.06.02 (CIC 75) keine Depotforderungen ausweist.
	7 – Nicht jährlich fällig, da für viertes Quartal gemeldet (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung)	Gilt nur für Volleinreicher, die das E.01.01 in der Jahresmeldung nicht erneut einreichen müssen.
E.02.01	2 – Nicht gemeldet, da keine Pensionsverbindlichkeiten vorhanden.	Ist anzugeben, wenn vom Unternehmen keine Versicherungsprodukte mit Rentenanspruch angeboten werden. Verweis auf S.14.01/C0102 = Option 2.
E.04.01	7 – Nicht jährlich fällig, da für viertes Quartal gemeldet (diese Option besteht nur bei der jährlichen Übermittlung)	Gilt nur für Volleinreicher, die das E.04.01 in der Jahresmeldung nicht erneut einreichen müssen.

3.3.6 S.02.01/SE.02.01 – Solvabilitätsübersicht (Bilanz)

22. Nachfolgend werden verschiedene Aspekte zu der Solvabilitätsübersicht dargestellt:
- a. Zwischenberichterstattung – vierteljährliches Berichtsformular (S.02.01/SE.02.01)
Hierbei handelt es sich um einen unterjährigen Bericht, der der BaFin vierteljährlich einen Überblick über die Vermögenslage des Unternehmens zum jeweiligen Berichtsstichtag ermöglicht. Hierzu sind nach den Solvency II-

Vorschriften die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten unter Berücksichtigung zulässiger Vereinfachungsmethoden zum Berichtsstichtag zu bewerten und entsprechend der Struktur des Berichtsformulars zu berichten.

b. Zuordnung der Informationen der lokalen Rechnungslegung in die Struktur des Berichtsformulars - jährliches Berichtsformular S.02.01/SE.02.01

Die Daten der lokalen Rechnungslegung, die in der Spalte „Bewertung im gesetzlichen Abschluss“ (C0020) zu berichten sind, sind grundsätzlich den Positionen des Berichtsformulars zuzuordnen. In Fällen, in denen eine Aufteilung nicht möglich oder nur mit sehr hohem Aufwand durchzuführen ist, können die Informationen aggregiert berichtet werden. Hierbei sind die gestrichelten Linien in dem Berichtsformular zu beachten (vgl. S.02.01/SE.02.01, Anhang I ITS regelmäßiges Berichtswesen). Folgende Beispiele sollen die Zuordnung verdeutlichen:

- i. Die Schwankungsrückstellung ist der Position „Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen“ (C0020/R0730) zuzuordnen.
- ii. Die RfB ist den entsprechenden versicherungstechnischen Rückstellungen zuzuordnen.
- iii. Die Anteile der Rückversicherer an den versicherungstechnischen Rückstellungen sind der Position „Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen“ (C0020/R0270) beziehungsweise soweit möglich deren Unterpositionen zuzuordnen.

Dabei bleiben die Ansatz- und Bewertungsvorschriften der lokalen Rechnungslegung (HGB) unberührt.

c. Einordnung von Immobilien

Immobilien, die teilweise selbstgenutzt und teilweise vermietet sind, sind in der Solvabilitätsübersicht entsprechend ihrer Nutzung R0060 - Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf und R0080 - Immobilien (außer zur Eigennutzung) zuzuordnen. Der Marktwert ist dementsprechend aufzuteilen. Hinsichtlich der CIC-Kategorisierung und den Angaben in S.06.02/SE.06.02 – Liste der Vermögenswerte sind die Abschnitte 3.3.10 und 3.3.11 zu beachten.

d. Einordnung von Büro- und Geschäftsausstattung (BGA)

Büro- und Geschäftsausstattung ist in der Solvabilitätsübersicht in dem Element C0010-C0020/R0060 – Immobilien, Sachanlagen und Vorräte für den Eigenbedarf zu berichten.

e. Einordnung von Investmentfonds

In der Solvabilitätsübersicht (C0010 – Solvency II-Wert) sind Investmentfonds, bei denen es sich nicht um Vermögenswerte für index- und fondsgebundene Verträge handelt, entweder in

- i. R0090 – Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen oder in
- ii. R0180 – Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds)

entsprechend der im Anhang II und III ITS regelmäßiges Berichtswesen aufgeführten Definitionen zu berichten. Beispielsweise sind in den Fällen, in denen Versicherungsunternehmen Anteilsscheine (§ 95 Kapitalanlagegesetzbuch [KAGB]) an einem Sondervermögen (vgl. § 1 Abs. 10 KAGB) nach deutschem Kapitalanlagegesetz (KAGB) halten, diese unter R0180 – Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds) einzutragen, da bei diesem Typus von Investmentvermögen die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Beteiligung nicht gegeben sind. In allen anderen Fällen liegt die korrekte Zuordnung der übrigen inländischen als auch von allen ausländischen Investmentfonds in der Solvabilitätsübersicht und damit verbunden die Prüfung, ob ein Investmentfonds eine Beteiligung im Sinne der folgenden Definition darstellt oder nicht, in der Verantwortung der Versicherungsunternehmen. Diese Prüfung ist entsprechend von dem Versicherungsunternehmen zu dokumentieren. Eine Beteiligung liegt dann vor, wenn die Voraussetzungen des § 7 Nr. 4 2. Satzteil VAG erfüllt sind. Eine Beteiligung bezeichnet dabei in Solvency II das direkte Halten oder das Halten im Wege der Kontrolle von mindestens 20% der Stimmrechte oder des Kapitals an einem Unternehmen (vgl. auch Anhang A Tz. 2.26 zu den Erläuternden Texten zu den EIOPA Leitlinien zur Behandlung von verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, EIOPA-BoS-14/170 DE). Bei der Aufsicht über Versicherungsgruppen (§§ 245 bis 287 VAG) ist in diesem Zusammenhang zu beachten, dass als Beteiligung auch das unmittelbare oder mittelbare Halten von Stimmrechten oder Kapital an einem Unternehmen, auf das nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein maßgeblicher Einfluss tatsächlich ausgeübt wird, zu verstehen ist (vgl. § 7 Nr. 4 3. Satz VAG und Anhang A Tz. 2.26 der Erläuterungstexte zu den EIOPA Leitlinien zur Behandlung von verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, EIOPA-BoS-14/170 DE). In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen in den Abschnitten 3.3.10 und 3.3.11 zu beachten.

- f. Element Sachanlagen für den Eigenbedarf (C0010-C0020/R0060)
Die deutsche Bezeichnung des Elements wurde im Rahmen der Überarbeitung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 (bzw. zukünftig der Verordnung (EU) 2023/894) von der EU-Kommission geändert. Das Element „Sachanlagen für den Eigenbedarf“ („Property, Plant & Equipment held for own use“) enthält dabei u.a. auch Immobilien zur Eigennutzung, da sich die Bezeichnung an IAS 16 „Sachanlagen“ orientiert.
- g. Einordnung von Ausleihungen an verbundene Unternehmen
Ausleihungen an verbundene Unternehmen sind mangels eines eigenen Elements in der Solvabilitätsübersicht entsprechend ihrer Art dem jeweiligen zutreffenden Element in der Solvabilitätsübersicht zuzuordnen. Handelt es sich bspw. um Darlehen, sind diese, mit Ausnahme von Schuldscheindarlehen (SSD), unter C0010-C0020/R0230 – Darlehen und Hypotheken einzuordnen und weiter dem Unterelement C0010 C0020/R0260 - Sonstige Darlehen und Hypotheken zuzuordnen. Handelt es sich dagegen bei den Ausleihungen bspw. um Nachrangdarlehen (zinstragende Wertpapiere) sind diese dem Element C0010-C0020/R0130 – Anleihen einzuordnen und weiter dem Unterelement C0010-C0020/R0150 - Unternehmensanleihen zuzuordnen. SSD sind aufgrund ihrer CIC-

Klassifizierung mit CIC 2 dem Element Anleihen (C0010-C0020/R0130) in der Solvabilitätsübersicht zuzuordnen.

Namenschuldverschreibungen sind in die Kategorie CIC 21 einzustufen. In diesem Zusammenhang sind die Ausführungen in Abschnitt 3.3.10 zu beachten.

h. Einordnung von Vorräten

Vorräte sind mangels eines eigenen Elements in der Solvabilitätsübersicht unter dem Element C0010–C0020/R0420 - Sonstige nicht an anderer Stelle ausgewiesene Vermögenswerte zu erfassen.

i. Reklassifizierungen (EC0021)

Die Reklassifizierungsspalte ist auszufüllen, wenn das Versicherungsunternehmen eine in der Vorperiode vorgenommene Zuordnung geändert oder einen falschen Wertausweis korrigiert hat. Durch die Reklassifizierung erfolgt eine Bereinigung der Transaktion. Reklassifizierungen sind nicht nur bei Meldefehlern, sondern auch bei sonstigen Umklassifizierungen (z. B. Umwidmung eines Papiers in eine andere Bilanzposition) anzugeben.

Bei derjenigen Position, bei der der Wert in der Vorperiode (fälschlicherweise) zugeordnet wurde, erfolgt der Ausweis in Höhe des in der Vorperiode zugewiesenen Betrags mit negativem Vorzeichen. Bei der korrigierten Position muss eine Angabe mit positivem Vorzeichen erfolgen. Insbesondere bei Reklassifizierungen, die sowohl die Aktiv- als auch die Passivseite betreffen, ist auf das Vorzeichen zu achten. Verringert sich z. B. die Aktivposition (-), dann führt dies auch zu einer Reduktion der entsprechenden Passivposition (-), sofern kein Ausgleich über die Position "Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten" (SE.02.01; EC0021, R1000) erfolgt. Reklassifizierungen kleiner 1 Mio. € können auf freiwilliger Basis gemeldet werden. Beim Ausfüllen der Reklassifizierungsspalte ist darauf zu achten, dass der Wert der Vorperiode einzutragen ist (Beispiel: In der Q4-Meldung ist als Reklassifizierung der korrigierte Wert aus Q3 anzugeben).

Teileinreicher müssen Reklassifizierungen nur jährlich melden, und zwar den Korrekturbetrag gegenüber der vorhergehenden Jahresmeldung. Volleinreicher geben sowohl in der Jahresmeldung als auch in der Quartalsmeldung die Korrekturen gegenüber dem Vorquartal an. Reklassifizierungen in der Jahresmeldung beziehen sich – sofern kein abweichendes GJ vorliegt – auf Q3.

Sollten Kapitalanlagepositionen oder Derivate von den Reklassifizierungen betroffen sein, erfolgt bei Bedarf eine Nachfrage nach den zugehörigen Asset-IDs.

j. Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern

Im Zuge der DVO 2023/894 sowie der DVO 2023/895 wurden Änderungen in den Vorgaben zur Befüllung der Positionen C0010/0270 (Einforderbare Beträge aus Rückversicherungsverträgen), C0010/R0360 (Forderungen gegenüber Versicherungen und Vermittlern), C0010/R0370 (Forderungen gegenüber Rückversicherern), C0010/R0820 (Verbindlichkeiten gegenüber Versicherungen

und Vermittlern) sowie C0010/R0830 (Verbindlichkeiten gegenüber Rückversicherern) in Formular S.02.01 vorgenommen. Diese führen zu einer geänderten Abgrenzung zwischen diesen Positionen. Die BaFin hat daher denjenigen Abschnitt einer Auslegungsentscheidung zurückgenommen, der von den Änderungen betroffen ist. Die Anwendung dieses Abschnitts war in Hinblick auf die sich abzeichnenden Änderungen am aufsichtlichen Berichtswesen bereits im September 2021 ausgesetzt worden.

Die Unternehmen sollen die geänderten Vorgaben zu den angesprochenen Positionen für die Umsetzung der etwaigen notwendigen internen Anpassungen heranziehen.

3.3.7 S.04.05 – Tätigkeit nach Land – Ort des Risikos

23. Das mit dem Meldebogen S.04.05 (Tätigkeit nach Land – Ort des Risikos) verbundene Element C0010/R0106 im Meldebogen S.01.01 (Inhalt der Übermittlung) enthält die Option 3 – Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen (siehe hierzu auch EIOPA Q&A 2507 und 2531). Aus Sicht der BaFin ist diese Option unklar. Dies hat die BaFin EIOPA mitgeteilt. Eine mögliche Streichung kann erst bei der nächsten Veröffentlichung der technischen Standards erfolgen (siehe auch Abschnit 3.3.5).

3.3.8 S.05.01 – Prämien, Forderungen und Aufwendungen nach Geschäftsbereichen

24. Die Informationen sind aus lokaler Rechnungslegungssicht zu berichten, allerdings in der Aufteilung der im Berichtsformular spezifizierten Geschäftsbereiche (vgl. Anhang I DVO) nach Solvency II (vgl. Anhang II ITS regelmäßiges Berichtswesen). Dabei sollen die Ansatz- und Bewertungsvorschriften für den veröffentlichten Jahresabschluss verwendet werden; abweichende Ansätze oder Neubewertungen sind nicht erforderlich. Die Angaben sind auf Basis einer „year-to-date“ Betrachtung zu machen. Dies bedeutet betreffend das vierteljährliche Berichtsformular, dass ein Betrachtungszeitraum vom Geschäftsjahresbeginn bis zum Ende der Zwischenberichtsperiode eingenommen wird (Annahme: Geschäftsjahr = Kalenderjahr):
 - a. 1. Quartal 2016 (1.1.2016 bis 31.03.2016): Daten aus 3 Monaten
 - b. 2. Quartal 2016 (01.04.2016 bis 30.06.2016): Daten aus 6 Monaten, d.h. vom 1.1.2016 bis 30.06.2016
25. Bei dem Berichtsformular ist zu beachten, dass nur ein (unvollständiger) Überblick über die Prämien, Forderungen und Aufwendungen der Versicherungsunternehmen aus Sicht der lokalen Rechnungslegung gegeben wird. Das Ziel des Berichtsformulars ist es daher nicht, die Gewinn- und Verlustrechnung nach lokaler Rechnungslegung zu replizieren. Dies zeigt sich u.a. dadurch, dass nicht alle Elemente der Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt sind und die Definitionen der Elemente zum Teil von denen der Richtlinie über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (91/674/EWG), die ihren Niederschlag in der RechVersV findet, abweichen. Beispielsweise sind Veränderungen der Schwankungsrückstellung und ähnlicher Rückstellungen nicht in

dem Berichtsformular zu erfassen, da es kein entsprechendes Element in dem Berichtsformular gibt.

26. Die Eintragungen zu den Elementen betreffend die Aufwendungen für Versicherungsfälle haben grundsätzlich positiv zu erfolgen. Dies folgt den in Abschnitt 3.3.3 gemachten allgemeinen Ausführungen zu der Verwendung von Vorzeichen im quantitativen Berichtswesen. Sind allerdings die Aufwendungen für Versicherungsfälle entgegen der Elementeigenschaft positiv im Sinne von Erträgen aus Versicherungsfällen, dann ist der Wert negativ zu berichten.
27. Betreffend die Elemente „Veränderung sonstiger versicherungstechnischer Rückstellungen“ können die Werte sowohl positiv als auch negativ sein. Dies ist der Eigenschaft des Elementes geschuldet. In diesem Fall ist ein positiver Wert einzutragen, wenn die Veränderung negativ ist (Verringerung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellung, die zu einem Ertrag führt) bzw. ein negativer Wert, wenn die Veränderung positiv ist (Erhöhung der sonstigen versicherungstechnischen Rückstellung, die zu einer Aufwendung führt).
28. In dem neuen ITS 2023/894 wurden fehlerhafte Zellbezeichnungen vorgenommen. Im Anhang II der deutschen Version werden die korrekten Zelle C0300/R1210 und C0300/R2510 falsch als C0030/R1200 und C0030/R2500 bezeichnet. Bitte orientieren Sie sich in diesen Fällen an der englischen Ausgabe des ITS.

Im Anhang I der englischen Version sind noch die Zellen R0410, R0420, R0430, R0440 und R0500 enthalten, obwohl diese nicht mehr Teil des Anhang II und der Taxonomie sind. Im Anhang I der englischen und deutschen Version sind noch die R1710, R1720 und R1800 enthalten, obwohl diese nicht mehr im Anhang II und der Taxonomie enthalten sind. Hierbei handelt es sich jeweils um einen Fehler im Anhang I. EIOPA und die Kommission wurden bereits darauf hingewiesen.

3.3.9 Kategorisierung der Kapitalanlagen und Derivate (Vermögenswertkategorien)

29. Ab dem 31.12.2023 wird die bisherige Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 ersetzt durch die neue Durchführungsverordnung (EU) 2023/894. Bei der Überarbeitung haben sich geringfügige Änderungen hinsichtlich der Zuordnung der Vermögenswerte ergeben.
30. Die vorzunehmende Kategorisierung der Kapitalanlagen und Derivate durch den in den Anhängen IV bis VI ITS regelmäßiges Berichtswesen an die Aufsichtsbehörde beschriebenen Complementary Identification Code (CIC), Vermögenswertkategorien, obliegt der Verantwortung der Unternehmen. Eine stimmige Zuordnung der Investments und Derivate zu den Kategorien des CIC ist für Aufsichtszwecke unabdingbar; dabei sind die Ausführungen der Anhänge IV bis VI des ITS regelmäßiges Berichtswesen zwingend zu beachten. Diese Kodierung ermöglicht der Aufsichtsbehörde u.a. das Portfolio des Unternehmens entsprechend zu analysieren.

3.3.10 Hinweise zur Kategorisierung von Vermögenswerten (CIC-Klassifizierung)

31. In diesem Abschnitt werden nachfolgend verschiedene Hinweise zu der Klassifizierung der Vermögenswerte gegeben:

- a. Schuldscheindarlehen (SSD) und Namensschuldverschreibungen (NSV) sind in die Kategorien „Anleihen“ (CIC 1 beziehungsweise CIC 2) einzuordnen, sofern es sich nicht um strukturierte Produkte handelt. Abhängig von dem Emittenten des SSD beziehungsweise der NSV erfolgt die Zuordnung entweder in CIC 1 und dessen Unterkategorien oder in CIC 2 und dessen Unterkategorien. Handelt es sich bei den NSV und SSD um strukturierte Schuldtitel oder besicherte Wertpapiere erfolgt die Einordnung in CIC 5 beziehungsweise CIC 6.

Schuldscheindarlehen, die von Unternehmen, an denen das Versicherungsunternehmen eine stille Beteiligung hält, begeben werden, sind mit CIC 2, wie alle nicht staatlichen SSD, zu klassifizieren.

Darlehen mit individuellen Vertragsgestaltungen fallen dagegen in CIC 8. Bei nicht handelbaren NSV oder SSD, ist zwingend ein entsprechender Ausweis im Feld EC0291 („1“ oder „2“) in SE.06.02 vorzunehmen, damit die statistisch korrekte Zuordnung zu den Krediten oder Einlagen vorgenommen werden kann. Handelbare NSV werden als Wertpapiere angesehen, diese sind mit Option „9“ zu melden

- b. Für NSV und SSD ist in den ersten zwei Positionen im CIC ein „XL“ (Vermögenswerte, die nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden) auszuweisen.

Gemäß Anhang VI, Definitionen zur CIC-Table der Durchführungsverordnung, beginnt der CIC-Code für Vermögenswerte, die ihrem Charakter nach nicht an einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gemäß der Definition in Richtlinie 2004/39/EG gehandelt werden können, mit den Buchstaben „XT“. Mit den Buchstaben „XL“ sind dagegen Vermögenswerte zu klassifizieren, die nicht an solchen Märkten oder Systemen gehandelt werden, d. h. die ihrem Charakter nach zwar handelbar sein könnten, aber tatsächlich nicht notiert sind.

Folglich sind z. B. nicht notierte Aktien mit „XL“ zu klassifizieren, ihrem Charakter nach nicht handelbare Anteilsrechte, wie z. B. GmbH-Anteile, dagegen mit „XT“. Eine Umwandlung der Gesellschaftsform kann eine Umschlüsselung des CIC-Codes zur Folge haben.

- c. Strukturierte Produkte welche ausschließlich die derivative Komponente einer oder mehrerer Kündigungsoptionen besitzen (bspw. Callables, Multicallables sowie auch Putables), sind entweder dem CIC 1 oder CIC 2 zuzuordnen. Die restlichen strukturierten Schuldtitel fallen in die Kategorie CIC 5. Hinsichtlich der Angabe zur Laufzeit/Duration (C0360) bei strukturierten Produkten in S.06.02/SE.06.02- Liste der Vermögenswerte sind die entsprechenden Hinweise in

Abschnitt 3.3.11 zu beachten. Strukturierte Schuldtitel, deren derivative Komponente im Zeitablauf entfallen ist, sind nicht mehr in die Kategorie CIC 5 einzuordnen.

- d. Gedekte Schuldverschreibungen (Covered Bonds) staatlicher oder gleichgestellter Emittenten sind dem CIC 16 zuzuordnen. Bei gedeckten Schuldverschreibungen handelt es sich um vom Staat/Bundesland/Kommune begebene Schuldverschreibungen, die zusätzliche Sicherungen aufweisen (Anrechte auf bestimmte Rohstoffe z. B. Erlöse aus dem Verkauf von Holz aus Staatswäldern; Erlöse aus Verkauf anderer Rohstoffe von staatlichen Betrieben).
- e. Schuldtitel, die vollständig, vorbehaltlos und unwiderruflich von der Europäischen Zentralbank, den Zentralstaaten und Zentralbanken der Mitgliedstaaten und den Zentralbanken oder den regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften garantiert werden, sind auch mit CIC 1 einzuordnen, sofern sie auf die einheimische Währung dieses Zentralstaats, der Zentralbank bzw. der regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft nach Artikel 109a Absatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/138/EG lauten und aus dieser Währung finanziert sind. Dies betrifft demnach in Deutschland etwa EUR-Emissionen der *Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)* oder der *Landwirtschaftlichen Rentenbank* wegen der Garantie durch die Bundesrepublik als Zentralstaat. Wegen der Garantie deutscher Bundesländer betrifft dies etwa die *NRW.Bank* oder den *Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW*. In Österreich wären hierzu etwa EUR-Emissionen der *ASFINAG* oder der *ÖBB-Infrastruktur AG* zu zählen. Schuldtitel dieser Emittenten in anderer Währung sind mit CIC 2 zu klassifizieren. Sofern ein Schuldtitel die Kriterien für eine Einordnung als CIC 5 (Strukturierter Schuldtitel) erfüllt, ist CIC 5 zu wählen, unabhängig von der o. a. Garantie.
- f. Bedingte Pflichtwandelanleihe (Contingent Convertible Bonds (CoCos) oder Bail-in Bonds, Additional Tier 1-Bonds sowie Restricted-Tier-1- Instrumente (mit vergleichbarer Funktionsweise) sind nach neuer Definition mit CIC 22 (Unternehmensanleihe mit fremd- und eigenkapitalähnlichen Merkmalen, die entweder der Anleiheinhaber oder der Anleiheemittent in Stammaktien des begebenden Unternehmens oder in Barmittel gleichen Werts umwandeln kann) zu klassifizieren.
- g. Bei der Zuordnung von Kapitalanlagen zu CIC 25 (Hybridanleihen) oder CIC 28 (Nachrangige Schuldverschreibungen) hat ein risikobasierter Ansatz zu erfolgen. Das Risiko, das aus Sicht des Risikomanagements Vorrang hat, ist auch für die Klassifizierung relevant.
- h. Die Pflichtmitgliedschaften am Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Protector) und an Unternehmen wie der Extremus Versicherungs-AG sind unter der Kategorie CIC XL31 auszuweisen.
In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei „Protector“ zwischen dem *Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (vertreten durch die Protector Lebensversicherungs-AG)* mit dem LEI Code 529900Z2CNNWLIXNEK22 und der

Protector Lebensversicherungs-AG (LEI Code 529900TQOZBVGJ24H737) zu unterscheiden ist.

- i. Investmentfonds sind unabhängig von ihrer Zuordnung zu den Elementen „Anteile an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen“ oder „Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds)“ in S.02.01/SE.02.01 - Solvabilitätsübersicht (vgl. Abschnitt 3.3.6) stets mit dem CIC 4 zu kategorisieren. Diese Einordnung wurde auch von EIOPA in der veröffentlichten Q&A 2605 bestätigt. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen in den Abschnitt 3.3.11 und Abschnitt 3.3.12 zu beachten.
- j. Steuermarken, wie sie bspw. beim Erwerb von englischen Aktien anfallen sind dem CIC 71 zuzuordnen.
- k. Schecks stellen Zahlungsmitteläquivalente dar und sind daher unter CIC XT72 zu erfassen.
- l. Tagesgelder („overnight deposits“) sind in die Kategorie CIC XT73 einzustufen.
- m. Ausleihungen an verbundene Unternehmen im Sinne von Art. 1 Nr. 47 DVO sind entsprechend ihrer Art/Charakteristika mit der jeweiligen passenden CIC-Kategorie zu klassifizieren. Handelt es sich bspw. bei der Ausleihung um ein Darlehen, mit Ausnahme von SSD, ist dieses der Vermögenswertkategorie 8 zuzuordnen. Handelt es sich dagegen bei den Ausleihungen bspw. um Nachranganleihen (zinstragende Wertpapiere) sind diese der Vermögenswertkategorie 2 zuzuordnen. Hinsichtlich SSD sind die spezifischen Hinweise in diesem Abschnitt zu beachten. NSV sind in die Kategorie CIC 21 einzustufen, wohingegen Nachrangverbindlichkeiten dem CIC 28 zuzuordnen sind.
- n. Immobilien, die teilweise selbstgenutzt und teilweise vermietet sind, sind bei einer Eigennutzung von mehr als 50 % mit den Kategorien CIC 93 sowie CIC 91 und/oder CIC 92 zu klassifizieren. Für den Ausweis in S.02.01/SE.02.01 - Solvabilitätsübersicht und S.06.02/SE.06.02 – Liste der Vermögenswerte sind die dortigen Ausführungen (vgl. Abschnitte 3.3.6 und 3.3.11) zu beachten.
- o. Büro- und Geschäftsausstattung (BGA) ist mit CIC 95 zu klassifizieren. Dies führt dazu, dass BGA in S.06.02/SE.06.02 – Liste der Vermögenswerte (aggregiert) aufzuführen ist (vgl. Abschnitt 3.3.11).
- p. Kreditfonds sind als Themenfonds (CIC 44) einzuordnen. Sollten die Kredite jedoch überwiegend zur Finanzierung von Infrastrukturvorhaben dienen, ist hingegen CIC 48 zu wählen. Sollten die Kredite überwiegend zur Finanzierung von Immobilien dienen, ist CIC 45 zu wählen.
- q. SIF (Specialized Investment Fund) nach Luxemburgischem Recht sind gem. EIOPA Q&A 2069 generell in CIC 4 einzuordnen, auch wenn sich diese nicht als AIF

(Alternative Investment Fund) qualifizieren sollten. Entsprechend sind diese Fonds für die Fondsdurchschau im Template S.06.03 zu berücksichtigen.

- r. Genussrechte sind in CIC 25 („Hybridanleihen“) einzuordnen.
- s. Genossenschaftsanteile sind wegen der bestehenden Kündigungsrechte in CIC XT25 einzuordnen (gemäß IFRS 9). Im Feld „Instrumentenklassifizierung gemäß ESVG 2010“ (EC0291) sollen sie mit Option „3“ gemeldet werden.
- t. CIC 09 ist eine Auffangposition, die nur verwendet werden darf, wenn der Vermögenswert keiner anderen CIC-Position zugeordnet werden kann. Physisches Gold ist daher in CIC 09 einzuordnen, XETRA-Gold hingegen in CIC 56 (CIC 56 (Strukturierte Schuldtitel, Rohstoffe)) einzuordnen.
- u. Stille Beteiligungen sind in der Regel unter CIC XT39 als Eigenkapitalinstrumente auszuweisen. Ggf. kann im Rahmen einer Einzelfallprüfung eine Klassifizierung mit CIC 2 gerechtfertigt sein. Unter CIC XT39 sind sie in S.02.01/SE.02.01 in Zelle C0010–C0020/R0090 oder R0120 mit ihrem Nennwert anzusetzen. Wertschwankungen werden dann nicht nachvollzogen.
- v. Vorkäufe (nicht-börslich) eines festverzinslichen Papiers sind so lange (in S.08.01) mit CIC E9 („Sonstige Forwards“) zu melden, bis die Zielvalutierung erfolgt.
- w. Optionsscheine (engl. warrants) sind (in S.08.01) mit CIC B4 (Kauf-Optionsscheine) bzw. CIC C4 (Verkauf-Optionsscheine) einzuordnen. Wegen eines Übersetzungsfehlers ist diesbezüglich das englischsprachige Original des ITS 2015/2450 Annex VI maßgeblich, nicht die fehlerhafte deutsche Übersetzung.
- x. In Internen Fonds gehaltene Vermögensgegenstände sind im Berichtsformular S.06.02 einzeln aufzuführen. Eine Berichterstattung im Berichtsformular S.06.03 erfolgt nicht. Die Definition des Internen Fonds resultiert aus den Vorgaben des Art. 124 (2) Nr. 1 VAG. Die Unterteilung ist von den Versicherungen vorzunehmen.
- y. American Depository Receipts (ADR) sind mit CIC 39 zu klassifizieren. (vgl. EIOPA Q&A 2310)

3.3.11 S.06.02/SE.06.02 – Liste der Vermögenswerte

32. Nachfolgend sind verschiedene Aspekte zu der Einreichung der Liste der Vermögenswerte aufgeführt:

- a. Hypotheken- und Policendarlehen an den Sektor Private Haushalte sind für jede Kombination aus C0060, C0070, C0080, C0090 in einer Summe jeweils getrennt nach Darlehen an Mitglieder von Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorganen (CIC 87) und Darlehen an andere Personen (CIC 88) auszuweisen. Hypothekendarlehen an andere Sektoren als private Haushalte sind mit CIC 84, Policendarlehen an andere Sektoren mit CIC 86 zu melden.

- b. Ausweis von Büro- und Geschäftsausstattung (BGA)
Die mit CIC 95 klassifizierte BGA ist in dem Berichtsformular (aggregiert) aufzuführen.
Bei der Befüllung der Felder C0296 und C0297 ist BGA hingegen nicht zu berücksichtigen. (vgl. [EIOPA Q&A 2511](#))
- c. Angabe des ID-Codes (C0040)
Von einer Depotbank oder einer anderen Stelle vergebene Wertpapier-IDs, die formal wie ISINs aufgebaut sind, dürfen nicht als ISIN gemeldet werden. Die einzige Vergabestelle für offizielle ISINs deutscher Finanzinstrumente ist der WM Datenservice (National Numbering Agency). Wenn z. B. die Depotbank einen 12-stelligen Code in der Art einer ISIN vergibt, handelt es sich bei diesem Code nicht um eine offizielle ISIN. Diese inoffiziellen ISINs sind mit Asset-ID Code Typ "CAU/INST" (vom Unternehmen vergebener Code) und folglich allen relevanten Attributen zu melden, da in der Wertpapierstammdatenbank des ESZB keine Informationen zu diesen Wertpapieren enthalten sind und die Deutsche Bundesbank die nötigen Informationen somit nicht anderweitig beziehen kann. Der ID-Code sollte nicht mehr als 150 Stellen umfassen.
- d. Angabe des ID-Codes (C0040) des Vermögenswerts bei teilweise selbstgenutzten Immobilien
Immobilien, die teilweise selbst genutzt und teilweise vermietet sind, müssen verschiedenen ID-Codes zugewiesen werden, um eine korrekte Darstellung und Wiedergabe der entsprechenden CIC-Kategorisierung zu gewährleisten.
Immobilien, die mehr als 50 % selbst genutzt werden und folgend den CIC 93 sowie CIC 91 und/oder CIC 92 zugeordnet sind, sind in so vielen Zeilen wie erforderlich auszuweisen. In diesem Zusammenhang sind auch die Ausführungen in den Abschnitten 3.3.6 und 3.3.10 zu beachten.
- e. Angabe des Verwahrungslandes (C0110)
Das Feld darf für relevante CIC-Kategorien nicht leer bleiben. Bei Eigenverwahrung ist der ISO 3166 1 Alpha-2-Code „DE“ einzutragen.
- f. Angabe der Verwahrstelle (C0120)
Der aktuelle Name der Verwahrstelle soll angegeben werden, nach Möglichkeit in der Form des Namenseintrags in der LEI-Datenbank, hilfsweise der Name der rechtlichen Einheit. Falls die Vermögenswerte im eigenen Tresor gehalten werden, soll der Name des eigenen VU angegeben werden.
LEI-Codes sind in diesem Datenfeld nicht anzugeben. Das Feld darf für relevante CIC-Codes nicht leer bleiben.
- g. Angabe der Menge (C0130)
In C0130 ist die Anzahl der tatsächlich gehaltenen Stücke anzugeben.
Stücknotierte Vermögenswerte der Kategorien CIC 1, CIC 2, CIC 5 und CIC 6 sind ebenfalls mit den tatsächlich gehaltenen Stücken in C0130 zu berichten. Die Angaben zu Stück- oder Prozentnotiz können im Allgemeinen den zugehörigen Wertpapierprospekten entnommen werden.

h. Angabe des Nennwertes (C0140)

Es ist der ausstehende Nennwert/Nominalwert anzugeben. Der ausstehende Nennwert ist für alle Vermögenswerte zu melden, bei denen dieses Element relevant ist. Der Nominalwert ist für CIC = ##72, ##73, ##74, ##75, ##79 und ##8# zu berücksichtigen. Die Angaben zu Stück- oder Prozentnotiz können im Allgemeinen den zugehörigen Wertpapierprospekten entnommen werden.

Der Nennwert (C0140) ist dabei gem. EIOPA Q&A 1154 in der Berichtswährung anzugeben. Der Nennwert/Nominalwert ist um die in der jeweiligen Periode vorgenommenen Abschreibungen (EC0141) - vorbehaltlich anderweitiger Zu- und Abgänge - zu reduzieren und entsprechend in den Folgeperioden fortzuführen.

i. Korrekte Angaben zu Menge/Nennwert (C0130 und C0140) sowie Preis (C0370 und C0380)

Die Angaben dienen u.a. der Berechnung von Transaktionen zwischen zwei Quartalen. Sie sind nicht austauschbar, so muss z.B. im Feld Menge zwingend die tatsächlich gehaltene Anzahl Stücke eingetragen werden und im Feld „Solvabilität- II-Preis je Einheit“ (C0370) der tatsächliche Preis je Einheit. Analog gilt dies für die Felder C0140 und C0380. Beim prozentualen Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises ist auf die Angabe in dezimaler Schreibweise zu achten.

Beispiele

	Menge	Nennwert	Solvabilität-II-Gesamtbetrag	Auf-gelaufene Zinsen	Solvabilität-II-Preis je Einheit	Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvabilität-II-Preises je Einheit
	C0130	C0140	C0170	C0180	C0370	C0380
Richtig	50		60,00		1,20	
Falsch	1		60,00		60,00	
Falsch	60		60,00		1,00	
Richtig		10.000,00	10.200,00	100,00		1,01
Falsch		10.100,00	10.200,00	100,00		1,00
Falsch		1	10.200,00	100,00		10.100,00
Falsch		100,00	10.200,00	100,00		101,00

j. Abschreibungen (EC0141)

Einzutragen sind Abschreibungen (mit positivem Vorzeichen) und Zuschreibungen (mit negativem Vorzeichen) vom Nennwert/Nominalwert sowie Einzelwertberichtigungen.

Pauschalwertberichtigungen sind nicht anzugeben.

Es sind jeweils die in der Periode neu vorgenommenen saldierten Abschreibungen/Zuschreibungen und Einzelwertberichtigungen zu melden.

Bei Volleinreichern bezieht sich die Jahresmeldung immer auf das Vorquartal (in der Regel Q3). Ein kumulativer Ausweis über mehrere Meldeperioden ist nicht zulässig. Teileinreicher melden die Veränderungen seit der letzten Jahresmeldung.

Abschreibungen/Zuschreibungen sind für die CIC-Kategorie 8 und alle Vermögenswerte zu melden, die im Feld „Instrumentenklassifizierung gemäß ESVG 2010“ (EC0291) mit „1“ oder „2“ klassifiziert sind.

k. Bewertungsmethode (C0150)

In C0150 ist für Bargeld (CIC 71) als Bewertungsmethode gemäß EIOPA Q&A 729 die Option

„1 – Marktpreisnotierung auf aktiven Märkten für gleiche Vermögenswerte“ aus der geschlossenen Liste auszuwählen.

Sofern für Fondsanteile die von der KVG quotierten NAV/Rücknahmepreise genutzt werden, ist gem. EIOPA Q&A 551 die Option „3 – Alternative Bewertungsmethoden“ auszuwählen.

l. Bezeichnung der Position (C0190)

Bei Wertpapieren, bei denen der Asset-ID Code Typ "CAU/INST" ist, muss im Feld "Bezeichnung der Position" eine eindeutige Wertpapierbezeichnung angegeben werden, aus der sich Rückschlüsse auf die Art des Instruments ziehen lassen.

- m. Angaben zu Vermögenswerte in fonds- und indexgebundenen Verträgen (C0090), Bewertungsmethoden (C0150), Wirtschaftszweig des Emittenten (C0230) und Land des Emittenten (C0270)

Die Zellen C0090, C0150, C0230 und C0270 sind für jeden Vermögenswert gemäß der im Anhang II und Anhang II ITS regelmäßiges Berichtswesen aufgeführte Hinweise auszufüllen.

- n. Aufgelaufene Zinsen (C0180)

Aufgelaufene Zinsen (Stückzinsen) sind für alle Vermögenswerte, soweit zutreffend, anzugeben. Die Informationen beschränken sich nicht auf die Angabe von aufgelaufenen Zinsen für verzinsliche Wertpapiere, sondern insgesamt auf „Vermögenswerte“.

- o. Angabe des Emittenten-Codes (C0210) sowie des Emittentengruppencodes (C0250)

Sofern ein Legal Entity Identifier (LEI) für den Emittenten und/oder die Emittentengruppe vorhanden ist, soll die Angabe erfolgen. Bitte beachten Sie dabei, dass LEIs mittlerweile etwa auch für öffentliche Aussteller wie die *Europäische Union*, die *Deutschen Bundesländer* oder das *United States Department of the Treasury* verfügbar sind. Als verbindliche Quelle für LEI-Angaben kann etwa die Website der *Global Legal Entity Identifier Foundation (GLEIF)* unter <https://www.gleif.org/de/> dienen.

Sofern die Rechtseinheit des Emittenten mit der Emittentengruppe identisch ist, kann die Angabe der Emittentengruppe entfallen.

Die Zuordnung der Emittentengruppen zu Emittenten soll nach den Vorgaben des § 18 AktG erfolgen.

- p. Wirtschaftszweig des Emittenten (C0230), Sektor des Emittenten gem. ESVG 2010 (EC0231), Land des Emittenten (C0270) bei Konzernzugehörigkeit

Der Sektor und das Sitzland eines Anleihen-Emittenten sind ausschlaggebend für die Zuordnung des Unternehmens. Die Konzernzugehörigkeit spielt für die Sektoreinordnung keine Rolle.

Die BaFin begrüßt es, wenn als Wirtschaftszweig des Emittenten bei den NACE-Kategorien A–N eine möglichst volle, vierstellige Angabe gemacht wird und nicht nur die jeweilige Oberkategorie gemeldet wird.

Der NACE ist jeweils in Bezug auf den Emittenten (und unabhängig vom NACE der Gruppe, zu der der Emittent ggf. gehört) zu berichten

- q. Angabe des Emittentenlands (C0270) „European Union Institutions“

Für die Definition des Emittentenlands „European Union Institutions“ ist die abschließende Liste aus Title III Article 13 des Treaty (2016/C 202/01) maßgeblich. Somit sind insbesondere der ESM, der EFSF oder die EIB nicht mit Emittentenland „European Union Institutions“ (EU), sondern mit XA zu melden.

- r. Angabe der Währung (C0280) bei Vorläuferwährungen des EURO

In C0280 soll der alphabetische ISO-4217-Code der Währung angegeben werden, in der die Emission erfolgt ist. Bei Vermögenswerten, die in „Deutscher Mark“

(oder anderen Vorläuferwährungen des EURO) notiert sind, ist als Währung EURO in Form der o.g. Syntax anzugeben.

s. Instrumentenklassifizierung nach ESVG 2010 (EC0291)

Das Feld EC0291 dient dazu, statistische Sonderfälle zu identifizieren. Dennoch muss die Angabe für alle Vermögenswerte der CIC-Kategorien 1, 2, 3, 5 und 6 gemacht werden. NSV und SSD gehören nach dem ESVG 2010 zu den Krediten und gegenüber dem Bankensektor zu den Einlagen. Da sie jedoch nach Solvency II als Wertpapiere (vgl. Abschnitt 3.3.10) geschlüsselt werden, sind sie in EC0291 mit den Nummern „1“ (SSD) oder „2“ (NSV) auszuweisen. Für handelbare Anleihen ist die „9“ zu wählen. Die potenzielle Börsenfähigkeit ist maßgeblich für die Instrumentenklassifizierung nach ESVG 2010, nicht die Börsennotierung. Aus diesem Grund ist für ISIN-Papiere im Feld EC0291 fast ausschließlich die Option „(9) – alle anderen Instrumente“ zu wählen. Dies gilt grundsätzlich auch unabhängig vom CIC-Code und ist dem Umstand geschuldet, dass die in den Optionen 1-3 genannten Sonderfälle zumeist nicht handelbar sind und für sie somit im Regelfall auch keine ISIN vergeben wird. Falls auf Daten eines Datenanbieters zurückgegriffen wird, ist auf Aussagen zur Börsenfähigkeit der Wertpapiere zu achten und in der Regel die Option „9“ zu wählen.

Handelbare NSV werden als Wertpapiere und nicht als Kredite angesehen. Diese sind im Feld EC0291 nicht als NSV zu klassifizieren, sondern ebenfalls mit Option „9“ zu melden

t. Angabe zu Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen (C0310) bei Investmentfonds

Sind Investmentfonds in der Solvabilitätsübersicht den Anteilen an verbundenen Unternehmen, einschließlich Beteiligungen, zugeordnet, ist in C0310 aus der geschlossenen Liste die Option „2 - Beteiligung“ auszuwählen. Investmentfonds, die in der Solvabilitätsübersicht unter Organismen für gemeinsame Anlagen ausgewiesen sind, erhalten in C0310 die Option „1 - Keine Beteiligung“ (s. hierzu auch die Ausführungen in den Abschnitten 3.3.6 und 3.3.10)

u. Angaben zu Externem Rating (C0320), Benannte ECAI (C0330) und Bonitätsstufe (C0340)

- i. In C0320 ist die Bewertung des Vermögenswertes durch eine benannte Ratingagentur (ECAI) zum Bewertungsstichtag auszuweisen, d.h. es ist das Rating des Vermögenswertes und nicht das des Emittenten auszuweisen. Liegt für einen Vermögenswert kein Emissionsrating vor oder wurde die Bonitätsstufe C0340 wegen Anwendung von Artikel 176a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 auf Anleihen und Darlehen ohne Rating (Bonitätsstufen 2a und 3b) oder wegen Anwendung der vereinfachten Berechnung nach Artikel 105a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/35 (Bonitätsstufe 3a) vergeben, ist das Element nicht zu berichten. Sollte die Bonitätseinstufung nicht durch eine ECAI erfolgt sein, sind in C0320 und C0330 keine Angaben zu machen.

- ii. C0330 ist immer dann zu berichten, wenn für die Bonitätsstufe C0340 nicht die Auswahl „9 – Kein Rating verfügbar“ getroffen wurde.
 - iii. In C0340 ist die Bonitätsstufe, die dem Vermögenswert gemäß Artikel 109a Abs. 1 der Richtlinie 2009/138/EG zugewiesen wurde, einzutragen. Die Abbildung Externer Ratings auf die Bonitätsstufe erfolgt dabei nach den Festlegungen der Durchführungsverordnung (EU) 2016/1800 vom 11. Oktober 2016. Die Bonitätsstufe kann vom externen Rating des Vermögenswerts abgeleitet werden. Bei Ableitung von einem externen Rating ist Art. 5 (2) der Richtlinie 2015/35 EU zu beachten (vgl. EIOPA Q&A 2154). Die Bonitätsstufe hat jedoch ggf. intern erfolgte Bonitätsanpassungen durch Versicherungsunternehmen die die Standardformel verwenden, zum Ausdruck zu bringen.
- v. Angaben zu Laufzeit/Duration (C0360) u.a. bei strukturierten Vermögenswerten und Floatern
 Bei strukturierten Produkten und Floatern ist zu beachten, dass bei der Ermittlung der Laufzeit/Duration in C0360 jeweils der nächste Kündigungstermin anzugeben ist. Hinsichtlich der CIC-Kategorisierung bei strukturierten Produkten sind die entsprechenden Hinweise in Abschnitt 3.3.10 zu beachten.
 Sofern der Wert für die Duration im Ausnahmefall nicht vorliegt, ist ein leeres Datenfeld zu melden, keinesfalls die Zahl Null. Dies gilt auch für andere Vermögenswertkategorien, etwa für Rentenfonds.
- w. Prozentualer Anteil des Nennwerts des Solvency II-Preises je Einheit (C0380)
 In C0380 ist der entsprechende Betrag als Dezimalzahl mit 4 Dezimalstellen auszuweisen (z.B. 1,0234 für die Angabe von 102,34%).
- x. Emissionsdatum (EC0381)
 Für in der CIC-Kategorie 8 erfasste Hypotheken und Darlehen an Privatpersonen (CIC 87 und 88) ist das Emissionsdatum als kreditvolumengewichteter Durchschnitt anzugeben. Unter kreditvolumengewichtet ist zu verstehen, dass der Rückzahlungsbetrag und das Datum der Auszahlung anzusetzen sind. Der Zusagebetrag und das Zusagedatum reichen nicht aus, da diese keinen Rückschluss auf die tatsächliche Höhe und Laufzeit der in Anspruch genommenen Kredite erlauben.
- y. Ausweis von Anteilen an Investmentfonds
 Für Anteile an Investmentfonds erfolgt in S.06.02/SE.06.02 keine Fondsdurchsicht auf die im Einzelnen von dem Fonds gehaltenen Vermögenswerte. D.h. der Investmentfonds wird als Ganzes berichtet.
- z. Ausweis von Kontokorrentkonten für operative Zwecke
 Im S.06.02 sind grds. alle Vermögenswerte zu melden – also auch Girokonten (CIC 72), die für operative Zwecke genutzt werden und keine Liquidität im Sinne der

Kapitalanlage darstellen. (Daraus ergibt sich dann auch eine Berücksichtigung in S.09.01.)

3.3.12 S.06.03 – Organismen für gemeinsame Anlagen – Look-Through-Ansatz (Investmentfonds)

33. Im Berichtsformular S.06.03 sind alle Investmentfonds zu berichten. Hierzu zählen auch die in der Solvabilitätsübersicht als Beteiligungen aufgeführten Investmentfonds (vgl. S.06.03, Allgemeine Anmerkungen, Anhang II und III zum ITS regelmäßiges Berichtswesen). Ebenso sind sowohl „unit/index-linked“ Fonds („FLV“) als auch „nicht unit/index-linked“ Fonds zu berichten. Eine explizite Unterscheidung zwischen diesen beiden Arten von Fonds wird in dem Berichtsformular nicht getroffen. Dementsprechend ist der Look- Through für alle Fonds durchzuführen.
34. Weiter werden „unit/index-linked“ Fonds explizit bei der Berechnung des Schwellenwertes (hier: Fondsvolumen) einbezogen, wenn es um die Notwendigkeit der vierteljährlichen Berichterstattung geht (vgl. S.06.03, Allgemeine Bemerkungen, Anhang II und III, ITS regelmäßiges Berichtswesen).
35. Zudem wird der Look-Through nach Fonds durchgeführt. D.h. wird ein Investmentfonds sowohl im fondsgebundenen Portfolio als auch im nicht fondsgebundenen Portfolio gehalten, ist er in S.06.03 nur einmal mit dem Gesamtbetrag aufzuführen.
36. Erwirbt ein Unternehmen den gleichen Fonds mehrmals, aber in unterschiedlichen Währungen, ist er in S.06.03 je ISIN/ID, d.h. entsprechend mehrmals, auszuweisen.
37. Der „Gesamtbetrag“ je Investmentfonds unter Berücksichtigung von Verbindlichkeiten und dadurch erworbenen Vermögensgegenständen in C0060 sollte mit der Summe der „Solvabilität-II-Gesamtbeträge“ für diesen Investmentfonds in C0170 des Berichtsformulars S.06.02/SE.06.02 – Liste der Vermögenswerte übereinstimmen, da der Investmentfonds in S.06.02/SE.06.02 ggf. in mehreren Zeilen auszuweisen ist.
38. Es sind als Solvency II-Wert (C0060) nur positive Werte zu berichten (außer Derivaten). Sofern eine ‚Underlying Asset Category‘ einen negativen Betrag aufweist, ist dieser stattdessen als positiver Wert in „L – Verbindlichkeit“ zu berichten.
39. Bei swap-basierten ETF sind im Template S.06.03 in der Durchschau nicht Swap und (in der Regel) Anleihe darzustellen, sondern es ist die durch den Swap ökonomisch abgebildete Allokation darzustellen.
40. Für Underlying Asset Category/UAC 7 ist die Meldung des Emittentenlands (C0040) nicht zwingend erforderlich, vgl. EIOPA [Q&A 2139](#). Gleichwohl begrüßt die BaFin es, wenn dieses Datenfeld auch bei UAC 7 befüllt wird.

3.3.13 S.06.04 - Anlagerisiken in Verbindung mit dem Klimawandel

41. Ab dem 31.12. 2023 ist das Formular „S.06.04 - Anlagerisiken in Verbindung mit dem Klimawandel ...“ einzureichen.
42. Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) ist bei der Berücksichtigung der „physischen Risiken in Verbindung mit dem Klimawandel“ zu berücksichtigen (vgl. [EIOPA Q&A 2553](#)). Die Frage, ob dies sowohl für eigene als auch gemietete/geleaste Gebäude gilt, wird aktuell auf europäischer Ebene geklärt.
43. Anlagen in Fonds- und Indexgebundenen Verträgen sind nicht bei den „Transitionsrisiken in Verbindung mit dem Klimawandel“ (R0010) zu berücksichtigen (vgl. [EIOPA Q&A 2553](#)). Der Umgang mit physischen Risiken im indirekten Bestand wird aktuell auf europäischer Ebene geklärt.

3.3.14 S.07.01 – Strukturierte Produkte

44. Residential Mortgage Backed Securities (RMBS) sind durch die Verbriefung eines Pools an Krediten geschaffene handelsrechtliche Wertpapiere, die durch private Wohnimmobilien besichert sind. Da diese Kredite und deren Sicherheiten nur in diesem Pool und nicht in mehreren Pools zur Besicherung herangezogen werden, ist in dem Element Sicherheitenportfolio (C0140) aus der geschlossenen Liste die Option „2-Sicherheit berechnet auf der Grundlage eines einzigen Vertrags“ auszuwählen.

3.3.15 S.08.01 – Offene Derivate

45. Ein Eintrag in den Elementen Externes Rating (C0290) ist nur für die Gegenparteien bei außerbörslich gehandelten Derivaten vorzunehmen. Weiter sind, soweit zutreffend, bei den Eintragungen zu Externes Rating (C0290), Benannte ECAI (C0300), Bonitätsstufe (C0310) und Internes Rating (C0320) die Ausführungen in Abschnitt 3.3.11 analog zu beachten.

3.3.16 S.09.01 - Rendite

46. Im Template sind Angaben zu allen Vermögenswertkategorien zu machen, die im jeweiligen Geschäftsjahr gehalten wurden, auch wenn Erträge von 0 gemeldet würden. Auch sind negative Erträge (z.B. sog. Negativ-Zinsen) mit negativem Vorzeichen zu melden.
Bei Nullkuponanleihen (Zerobonds) sind implizite Zinserträge als unrealisierte Kursgewinne zu melden.
47. Ausschüttungen/Erträge aus dem Protektor-Sicherungsfonds sind als Dividendenerträge auszuweisen.

3.3.17 S.11.01 – Sicherheiten

48. Grundpfandrechtl. Sicherheiten (auch bei Krediten an natürliche Personen) sind in S.11.01 anzugeben; bei natürlichen Personen analog zur Darstellung in S.06.02/SE.06.02 in einer Summe (siehe [EIOPA Q&A 1384](#)). Grundsschulden sind dabei mit CIC 9 zu klassifizieren, als Sicherheit gehaltene Betriebs- und Geschäftsausstattung (BGA) mit CIC 99.

3.3.18 S.12.01 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung

49. Rückversicherungsgesellschaften betreiben kein Direktversicherungsgeschäft, sie dürfen deshalb nur in den Spalten für übernommenes Rückversicherungsgeschäft (C0100-C0140 und C0200) und in den Summen C0150 und C0210 Werte ausweisen.

3.3.19 S.12.02 – Versicherungstechnische Rückstellungen in der Lebensversicherung und in der nach Art der Lebensversicherung betriebenen Krankenversicherung – nach Ländern

50. Das Template ist einzureichen, auch wenn nur ein geringer Teil der Rückstellungen ggü. dem Ausland bestehen. Nur wenn ausschließlich inländisches Geschäft betrieben wird, kann auf eine Abgabe verzichtet werden unter Angabe von Option 3 (Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen) im S.01.01/SE.01.01.
51. In den EIOPA-Ausfüllhinweisen heißt es hierzu: Nicht ausgefüllt werden muss der Meldebogen, wenn die nachstehend genannten Schwellen für länderweise Angaben nicht anwendbar sind, d. h. auf das Herkunftsland 100 % der Summe der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Bruttoschätzwerts entfallen. Liegt dieser Betrag über 90 %, aber unter 100 %, sind nur R0010, R0020 und R0030 anzugeben.
52. Es ist im Regelfall nicht zulässig in Template S.12.02 sämtliche Rückstellungen wegen Immaterialität des Auslandsgeschäfts dem Inland zuzuordnen (R0010). Das Auslandsgeschäft ist entsprechend in R0020 und R0030 auszuweisen.

3.3.20 S.13.01 – Projektion der künftigen Bruttozahlungsströme

53. Die Zahlungsströme von Lebensversicherungsunternehmen sind für die Zwecke dieses Berichtsformulars anhand des zentralen Szenarios (häufig auch als „Certainty Equivalent Pfad“ bezeichnet) unter Zugrundelegung der maßgeblichen risikofreien Zinskurve zu ermitteln. Die so ermittelten Zahlungsströme sind nicht zu skalieren. Eine Übereinstimmung der diskontierten Zahlungsströme mit dem besten Schätzwert wird bei einer stochastischen Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nicht erwartet. Die Zahlungsströme sind nicht diskontiert anzugeben. Für diejenigen Zellen, in

denen mehrere Jahre abgefragt werden (R0310, R0320, R0330) ist die Summe der Zahlungsströme für die angegebenen Jahre zu ermitteln. In R0330 sind alle ab Jahr 51 erwarteten Zahlungsströme zu berücksichtigen. Zahlungsströme, die auf den Überschussfonds entfallen, sind nicht Teil des besten Schätzwertes und sind demnach nicht zu berücksichtigen.

3.3.21 S.14.01 – Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen

54. Zu den Berichtsformularen für die Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen (S.14.01.01.x) ist in den Log Dokumenten vorgesehen, dass die Aufsichtsbehörde Produktcodes vorgeben kann. Für Lebens-, Krankenversicherer macht die BaFin davon in der beigefügten Anlage Gebrauch. Diese Regelungen sind nicht einschlägig für das Geschäft von Rück- und Schaden-/ Unfallversicherungsunternehmen und ist für diese Unternehmen nicht anzuwenden (siehe Anlage I, Abschnitt III und IV).

55. Hinweise zu den Zellen C0071 und C0077 für Lebensversicherungsunternehmen:

Hier sind alle Aufwendungen für Vermittler zur Vergütung des Vermittlungserfolges (d.h. jede Vergütung, die an die Vermittlung einschließlich der hierbei geleisteten Beratung und den bloßen Fortbestand eines Vertrages anknüpft) und alle Aufwendungen für Vermittler als sonstige Vergütung für über den Vermittlungserfolg hinausgehende Leistungen - solange eine Verknüpfung zum Versicherungsvertrieb besteht - gemeint. Beispiele:

- Abschlussprovisionen,
- reine Bestandsprovisionen, also Zahlungen, die allein an einen Bestand von Versicherungsverhältnissen anknüpfen, etwa anknüpfend an eine vermittelte Beitragssumme im Kalenderjahr; das gilt auch dann, wenn hiermit (zugleich) eine Vergütung von über den Vermittlungserfolg hinausgehende Leistungen, etwa Beratungs- und Betreuungsleistungen beabsichtigt sein mag,
- quantitativ und qualitativ orientierte Bonusleistungen,
- sonstige Aufwendungen zur Vergütung des Vermittlungserfolges, auch wenn es sich um freiwillige Leistungen handelt, etwa Teilnahme an einer Tombola oder Reise als „Belohnung“.
- Bestandspflege, Bestandsverwaltung, Beratungs- und Betreuungsleistungen inkl. Prämieinzug
- Festgehalt eines angestellten vermittelnden Außendienstes.
- Erfasst sind auch Rückvergütungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften bzw. Emittenten an Vermittler, soweit diese zunächst an Ihr Unternehmen geleistet und anschließend an Vermittler weitergeleitet werden.

56. Hinweise zur Zelle C0260 für Lebensversicherungsunternehmen:

Mit dem gesuchten Zins ist grundsätzlich der Rechnungszins gemeint, mit dem Beitrag und Leistung kalkuliert sind, d.h. es ist der Garantiezins auf die Beiträge aus Kundensicht und nicht der Rechnungszins für die Reservierung gemeint, auch wenn beide in den meisten Fällen übereinstimmen. Eine ggf. für einen Teilzeitraum bereits deklarierte Zinsüberschussbeteiligung ist nicht zu berücksichtigen.

Für Rentenversicherungen (Tarifart gemäß Anlage I Abschnitt I: RV, FR und HR) in der Anwartschaft muss nur der Zeitraum bis zum Ende der Anwartschaftszeit betrachtet werden, d.h. es wird bei diesen Produkten (gemäß PIDC) nur der bis zum Ende der Anwartschaftszeit garantierte Zins gemeldet. Als Leistung zum Ende der Anwartschaftszeit ist die Zahlung bei Kapitalwahl zu unterstellen. Mit Beginn der Rentenbezugszeit ist dann (unter einem gesonderten PIDC) über den Garantiezins in der Rentenbezugszeit zu berichten.

Für statische Hybride ist nur der nicht-fondsgebundene Vertragsteil zugrunde zu legen. Bei rein fondsgebundenen Verträgen ohne Zinsgarantie ist die Zelle C0260 leer zu lassen.

Sofern bei einem Produkt der Garantiezins für alle Verträge über die gesamte Laufzeit (bzw. die gesamte Aufschiebzeit bei Rentenversicherungen) identisch ist, so ist dieser Garantiezins anzusetzen.

Sofern bei einem Produkt der Garantiezins einzelvertraglich unterschiedlich ist oder über die Vertragslaufzeit variiert, soll ein durchschnittlicher Garantiezins geschätzt werden, der näherungsweise dem internen Zins entspricht, mit dem die Äquivalenzgleichung „vorhandenes Vertragsguthaben + Barwert der Beiträge = Barwert der Leistungen an Versicherungsnehmer“ erfüllt ist.

Bei der Barwertberechnung sind mit Ausnahme des Zinses (dieser ergibt sich als Lösung der obigen Äquivalenzgleichung) und des vorhandenen Vertragsguthabens grundsätzlich die Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation der einzelnen Verträge zu verwenden.

An Stelle einer exakten Berechnung auf Basis der oben beschriebenen Äquivalenzgleichung können für die Ermittlung des durchschnittlichen Garantiezinses auch Schätzverfahren verwendet werden, wenn diese zu ähnlichen Ergebnissen führen. Denkbar ist z.B. eine exakte Berechnung für ein Portfolio aus einer geringen Anzahl an Verträgen, wenn dieses Portfolio die strukturelle Zusammensetzung des Produktes im Bestand gut repräsentiert, oder die Berechnung eines gewichteten Durchschnittes, wenn durch die Wahl der Gewichtungsfaktoren eine gute Annäherung an den oben beschriebenen internen Zins gewährleistet ist. Zur Vereinfachung darf bei etwaigen Barwertberechnungen auch unterstellt werden, dass alle Verträge des Jahres am gleichen Jahrestichtag abgeschlossen worden sind.

Sofern Sie den PIDC nach Anlage I, Abschnitt I individuell verlängern haben ist es trotzdem zulässig, den Garantiezins so zu ermitteln, als wenn keine Verlängerung vorgenommen worden wäre, d.h. den Garantiezins jeweils auf Grundlage des auf die ersten 12 Stellen des PIDC aggregierten Bestandes zu ermitteln.

57. Hinweise zur Zelle C0261 für Lebensversicherungsunternehmen:

Unter C0261 soll ein garantierter Zinssatz für das Berichtsjahr angegeben werden. Damit ist der Zinssatz gemeint, mit dem im Berichtsjahr das klassische Deckungskapital garantiert verzinst wird. Da es sich um die Garantie aus Kundensicht handelt, ist auf das tarifliche Deckungskapital abzustellen, d.h. es sollte von dem Deckungskapital ausgegangen werden, dass auch maßgeblich für die Bestimmung von Kundenleistungen wie Rückkaufswerten oder als Bemessungsgröße für Zinsüberschussanteile relevant ist.

Eine ggf. für einen Teilzeitraum bereits deklarierte Zinsüberschussbeteiligung ist nicht zu berücksichtigen.

58. Hinweise zur Zelle C0270 für Lebensversicherungsunternehmen:

Unter dem in den technischen Standards verwendeten Begriff „national vorgeschriebenen Rückstellungen“ ist das nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnete Deckungskapital gemäß §169 Abs. 3 VVG bzw. bei fondsgebundenen Verträgen der Zeitwert gemäß §169 Abs. 4 VVG zu verstehen.

Soweit in den technischen Standards der Begriff „Rückkaufswert“ verwendet wird, ist abweichend von §169 VVG der Auszahlungsbetrag nach Stornoabzug gemeint. Kapitalertragsteuer ist nicht in Abzug zu bringen.

Die Angaben sollen auf Durchschnittswerten für den Bestand in dem jeweiligen Produkt ermittelt werden. Ist zum Beispiel eine Kündigungsfrist von „einem Monat bis zum Ende der Versicherungsperiode“ vereinbart und die Versicherungsperiode wäre ein Jahr, kann bei ungefährender Gleichverteilung des Versicherungsbeginns über das Jahr davon ausgegangen werden, dass die Kündigungsfrist im Durchschnitt sieben Monaten entspricht (die individuelle Kündigungsfrist läge hier beispielsweise zwischen einem und 13 Monaten). Wäre die Versicherungsperiode hingegen ein Monat, so würde sich eine durchschnittliche Kündigungsfrist von 1,5 Monaten ergeben.

59. Hinweise zur Zelle C0280 für Lebensversicherungsunternehmen:

Gemeint ist das „vorhandenes Vertragsguthaben“ aus der zu erfüllenden Äquivalenzgleichung der obigen Erläuterung zum Feld C0260. Bei klassischen Lebensversicherungsprodukten ist hier regelmäßig das mit den Rechnungsgrundlagen der Prämienkalkulation berechnete Deckungskapital zu verstehen.

Für statische Hybride ist nur der nicht-fondsgebundene Vertragsteil zugrunde zu legen. Bei rein fondsgebundenen Verträgen ohne Zinsgarantie ist die Zelle leer zu lassen. Bei dynamischen Hybridprodukten bezieht sich die Garantie hingegen regelmäßig auf das gesamte Vertragsguthaben, also die Summe aus dem klassischen Deckungskapital und dem aktuellen Zeitwert der Fondstöpfe.

60. Hinweise zur Zelle C0141 für Lebensversicherungsunternehmen:

Die Eingruppierung erfolgt analog zum Überschusskennzeichen im PIDC (vgl. N4. 4 in Anlage I, Abschnitt I): „nein“ ist dann auszuwählen, wenn für das Überschusskennzeichen die Ausprägung „0“ gewählt wird.

61. Hinweise zur Zelle C0142 für Lebensversicherungsunternehmen:

Sofern Sie den PIDC nach Anlage I, Abschnitt I individuell verlängern ist es trotzdem zulässig, den Wert so zu ermitteln, als wenn keine Verlängerung vorgenommen worden wäre, d.h. den Wert jeweils auf Grundlage des auf die ersten 12 Stellen des PIDC aggregierten Bestandes zu ermitteln.

3.3.22 S.14.02 – Analyse der Nichtlebensverpflichtungen

62. Bei der Anzahl versicherter Immobilien am Jahresende (C0140) sind für Produkte der Geschäftsbereiche 4 und 5 die Gesamtzahl der *versicherten Güter* (Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung und sonstige Kraftfahrversicherung) für unter C0050 gemeldeten Verträge anzugeben (vgl. auch Rz. 55).

3.3.23 S.14.03 Cyberversicherungstechnisches Risiko

63. In den allgemeinen Bemerkungen wurde „cyber policies“ in der deutschen Übersetzung mit „Cyber-Strategien“ übersetzt. Hierbei handelt es sich um Cyberversicherungsverträge“. EIOPA und die Kommission wurden informiert.

3.3.24 S.17.01.01/SE.17.01.17 – Versicherungstechnische Rückstellung Nichtlebensversicherung

64. Rückversicherungsgesellschaften betreiben kein Direktversicherungsgeschäft, folglich dürfen sie in R0020, R0070 und R0170 keine Werte ausweisen.
65. Schadenrückstellungen – Bester Schätzwert – Brutto – Gesamt (R0160): Künftige Zahlungsmittelabflüsse (R0410, R0420) abzüglich künftige Zahlungsmittelzuflüsse (R0430, R0440) sollten dem besten Schätzwert für Schadenrückstellungen – Brutto – Gesamt (R0160) für jeden Geschäftsbereich (C0020-C0170) entsprechen.
66. Die EZB-Add-ons ER0421 und ER0422 beziehen sich auf eingetretene Schäden und nicht auf abgedeckte Risiken. Eine Korrektur der Ausfüllhinweise und Zellbezeichnungen wird bei der nächsten Überarbeitung durch die EZB erfolgen. Die Deutsche Bundesbank wird die Änderungen in den für die Taxonomie 2.8.0 geltenden Ausfüllhinweisen für die ESZB-Versicherungsstatistik berücksichtigen und auf ihrer Webseite veröffentlichen.

3.3.25 S.17.03 – Versicherungstechnische Rückstellungen Nichtlebensversicherung – nach Ländern

67. Das Template ist bei Anwendung des Technischen Standards (EU) 2023/894 einzureichen, auch wenn nur ein geringer Teil der Rückstellungen ggü. dem Ausland bestehen. Nur wenn ausschließlich inländisches Geschäft betrieben wird, kann auf eine Abgabe verzichtet werden unter Angabe von Option 3 (Nicht fällig laut Hinweisen im Meldebogen) im S.01.01/SE.01.01.
In den Ausfüllhinweisen heißt es hierzu: Nicht ausgefüllt werden muss der Meldebogen, wenn die nachstehend genannten Schwellen für länderweise Angaben nicht anwendbar sind, d. h. auf das Herkunftsland 100 % der Summe der als Ganzes berechneten versicherungstechnischen Rückstellungen und des besten Bruttoschätzwerts entfallen. Liegt dieser Betrag über 90 %, aber unter 100 %, sind nur R0010, R0020, R0030, R0041, R0050, R0060, R0070, R0080 und R0090 anzugeben.
68. Es ist im Regelfall nicht zulässig in Template S.17.03 sämtliche Rückstellungen wegen Immaterialität des Auslandsgeschäfts dem Inland zuzuordnen (R0010, R0041 und R0070). Das Auslandsgeschäft ist entsprechend in R0020, R0030, R0050, R0060, R0080 und R0090 auszuweisen.

3.3.26 S.19.01 – Ansprüche aus Nichtlebensversicherungen

69. Die in S.19.01 unter Z0040 mit Option „2 – Berichtswährung“ gemeldeten Werte für „Bester Brutto-Schätzwert für Schadenrückstellungen“ (C0360/R0260) sollen mit den Werten in Template S.17.01.01 (R0160) für jeden Geschäftsbereich (C0020-C0170) übereinstimmen. Das in Rückdeckung übernommene proportionale Geschäft ist in S.19.01 beim jeweiligen Geschäftsbereich zu berücksichtigen.
70. Bezahlte Bruttoschäden (nicht kumuliert) – im laufenden Jahr – C0170/R0100 bis R0260:

Die Datenkonsistenz zwischen Abwicklungsdreieck und der jeweiligen Totalspalte muss gewährleistet sein. Insgesamt spiegelt die Spalte „Im laufenden Jahr“ (C0170) die letzte Diagonale (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten) von R0100 bis R0250 wider. Der Wert „Gesamt“ unter R0260 ist die Summe aus R0100 bis R0250.

In C0170/R0100 sind ausschließlich die im aktuellen Berichtsjahr bezahlten Bruttoschäden für Anfalljahre, die 15 Jahre oder älter sind, als aggregierter Wert zu melden. Der Wert sollte nicht über mehrere Berichtsjahre hinweg kumuliert werden.
71. Bester Brutto-Schätzwert für Schadenrückstellungen – Jahresende (abgezinste Daten) – C0360/R0100 bis R0260:

Insgesamt spiegelt die Spalte „Jahresende“ die letzte Diagonale, allerdings auf abgezinster Basis (alle in das letzte Berichtsjahr übertragenen Daten), von R0100 bis R0250 wider. Der Wert „Gesamt“ unter R0260 ist die Summe aus R0100 bis R0250.

In C0360/R0100 sind die in dem Berichtsjahr ermittelten diskontierten Schadenrückstellungen für Anfalljahre, die 15 Jahre oder älter sind, als aggregierter Wert zu berichten.

3.3.27 S.21.01 – Risikoprofil der Verlustverteilung

72. Die Informationen dieses Berichtsformulars werden in festgelegten Stufen berichtet, die vorgegeben sind. Unternehmen sollen allerdings unternehmensindividuelle Stufen verwenden, wenn durch die Verwendung der vorgegebenen Stufen eine adäquate Einsicht in die Risiken nicht ermöglicht wird. Im Fall der Verwendung von unternehmensindividuellen Stufen sind diese der BaFin vorab schriftlich mitzuteilen.
73. Bei der Verwendung der 5 vorgegebenen Basisoptionen zur Wahl der Stufengröße gibt die BaFin zusätzlich folgenden Hinweis:

Die Basisoption sollte so gewählt werden, dass ein möglichst guter Einblick in die Verteilung der Schadenaufwendungen (claims incurred) gewonnen werden kann. Insbesondere sollte durch die Wahl der Basisoption, sofern möglich, vermieden werden, dass fast alle Schäden in einer einzigen Stufe, zum Beispiel in der ersten oder letzten Stufe, erfasst werden.

3.3.28 S.21.03 – Verteilung der nichtlebensversicherungstechnischen Risiken – nach Versicherungssumme

74. Das jährlich einzureichende Berichtsformular ist für vier Geschäftsbereich obligatorisch einzureichen (vgl. S.21.03, Zelle Z0010, Anhang II zum ITS regelmäßiges Berichtswesen):
- a. Sonstige Kraftfahrtversicherung (Other motor insurance)
 - b. See-, Luftfahrt- und Transportversicherung (Marine, aviation and transport insurance)
 - c. Feuer- und andere Sachversicherungen (Fire & other damage to property insurance)
 - d. Kredit- und Kautionsversicherung (Credit & Suretyship insurance)
75. Für weitere im Anhang II aufgeführte Geschäftsbereiche fällt der jeweiligen Aufsichtsbehörde die Aufgabe zu, festzulegen inwieweit diese zu berichten sind. Hier hat die BaFin entschieden, dass von den aufgeführten Geschäftsbereichen die folgenden drei Geschäftsbereich zu berichten sind:
- a. Allgemeine Haftpflichtversicherung (general liability insurance)
 - b. Berufsunfähigkeitsversicherung (income protection insurance)
 - c. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung (motor vehicle liability insurance)
76. Die BaFin behält sich vor, diese Entscheidung in der Zukunft zu überprüfen und entsprechend anzupassen.
77. Die Informationen dieses Berichtsformulars werden in festgelegten Stufen berichtet, die vorgegeben sind. Unternehmen sollen allerdings unternehmensindividuelle Stufen

verwenden, wenn durch die Verwendung der vorgegebenen Stufen eine adäquate Einsicht in die Risiken nicht ermöglicht wird. Im Fall der Verwendung von unternehmensindividuellen Intervallen sind diese der BaFin vorab schriftlich mitzuteilen.

78. Die Information „Versicherungssumme bzw. Deckungssumme ist definiert als „höchsten Betrag, zu dessen Auszahlung der Versicherer verpflichtet werden kann“ (vgl. Anhang II ITS regelmäßiges Berichtswesen). Daher kann bei Geschäftsbereichen, bei denen eine Versicherungssumme nicht existiert, bspw. die Deckungsobergrenze als Kriterium für die Zuordnung in die Intervalle herangezogen werden (vgl. Anhang II ITS regelmäßiges Berichtswesen, Hinweise zu C0020/R0010–R0210).
79. Bei der Verwendung der 5 vorgegebenen Basisoptionen zur Wahl der Stufengröße gibt die BaFin zusätzlich folgende Hinweise:

Die Basisoption sollte so gewählt werden, dass ein möglichst guter Einblick in die Verteilung der Zeichnungsrisiken nach Versicherungssumme gewonnen werden kann. Insbesondere sollte durch die Wahl der Basisoption, sofern möglich, vermieden werden, dass fast alle Zeichnungsrisiken in einer einzigen Stufe, zum Beispiel in der ersten oder letzten Stufe, erfasst werden. Sollten unbegrenzte Versicherungssummen (Deckungsobergrenzen) vorliegen, so sollten diese, soweit anwendbar², nur in der letzten Stufe 21 erfasst werden.

3.3.29 S.26.01 – Solvenzkapitalanforderung – Marktrisiko

80. In dem ITS regelmäßiges Berichtswesen 2016/1868, der den ITS 2016/2450 korrigiert, sind widersprüchliche Angaben zu der Zelle R0600/C0020 enthalten. Laut den Ausführungen in Anhang I ist die Zelle zu berichten wohingegen in den Ausführungen des Anhangs V die Zelle durchgestrichen ist und damit nicht zu berichten ist. Richtig ist, dass die Zelle R0600/C0020 in dem Berichtsformular nicht zu berichten ist, d.h. sie ist durchgestrichen. Dieser Fehler soll bei der nächsten Korrektur des ITS berücksichtigt werden.

3.3.30 S.28.01 – Mindestkapitalanforderung – nur Lebensversicherungs- oder nur Nichtlebensversicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit

81. Bei der Information zur Solvenzkapitalanforderung (SCR) im Berichtsformular S.28.01 (C0070/R0310) handelt es sich um das letzte gem. § 96 bis § 121 VAG zu berechnende und zu berichtende SCR, einschließlich eines Kapitalaufschlages. Dabei handelt es sich entweder um das SCR des entsprechenden Jahres oder ein aktuelleres, sofern das SCR nach der letzten jährlichen Meldung des SCR-Wertes neu berechnet wurde (z.B. aufgrund einer Änderung des Risikoprofils).

² Dies ist insbesondere der Fall, wenn zusätzlich die begrenzten Versicherungssummen 100 Mio. € nicht überschreiten.

3.3.31 S.28.02 – Mindestkapitalanforderung – sowohl Lebensversicherungs- als auch Nichtlebensversicherungstätigkeit

82. Das Formular S.28.02. ist in Deutschland nicht einzureichen. Dieses Formular ist ausschließlich von Unternehmen einzureichen, die „Kompositversicherer“ im Sinne der Solvency II-Richtlinie sind. Dabei handelt es sich um in einigen anderen Mitgliedstaaten existierende Unternehmen, die vor Einführung des Spartentrennungsgrundsatzes auf europäischer Ebene zugelassen worden sind. Diese Unternehmen genießen Bestandsschutz und dürfen deshalb weiterhin sowohl das Lebens- als auch das Nicht-Lebensgeschäft betreiben. In Deutschland gilt seit jeher der Spartentrennungsgrundsatz, so dass dieses Berichtsformular für deutsche Versicherer nicht relevant ist.

3.3.32 S.29.01 bis S.29.04 – Informationen zum Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten

83. Diese jährlichen Berichtsformulare sind erstmalig in 2018 für den Stichtag 31. Dezember 2017 (Annahme: Kalenderjahr entspricht dem Geschäftsjahr) einzureichen. EIOPA hat hier auf seiner Internetseite eine [Explanatory notes on reporting templates Variation Analysis templates](#) bereitgestellt.

3.3.33 S.30.01 und 30.02 – Fakultative Rückversicherung

84. In den Berichtsformularen sind je Geschäftsbereich (LoB gemäß Anhang I der DVO) Informationen über fakultative Deckungen einzutragen. Es sind nur diejenigen Deckungen einzutragen, die die 10 wichtigsten fakultativ rückgedeckten Risiken je LoB beinhalten. Die Berichtsformulare sind prospektiv, d.h. es sind diejenigen Deckungen einzutragen, die – soweit bekannt – Risiken im kommenden Berichtsjahr decken. Deckungen, die zwar im kommenden Berichtsjahr weiterhin gelten, aber ausschließlich Risiken aus vergangenen Jahren decken, sind nicht zu berichten. Im Falle wesentlicher Änderungen der Rückversicherungsstrategie oder bedeutender unterjähriger Erneuerungen (keine revolvierenden) sind die Berichtsformulare ad hoc erneut einzureichen.

3.3.34 S.30.03 und S.30.04 – Obligatorische Rückversicherung

85. Die Berichtsformulare beinhalten die obligatorische Rückversicherung. Im Gegensatz zu den Berichtsformularen der fakultativen Rückversicherung müssen sämtliche obligatorischen Rückversicherungsverträge berichtet werden. Es sind diejenigen Deckungen einzutragen, die – soweit bekannt – Risiken im kommenden Berichtsjahr decken. Deckungen, die zwar im kommenden Berichtsjahr weiterhin gelten, aber ausschließlich Risiken aus vergangenen Jahren decken, sind nicht zu berichten. Im Falle wesentlicher Änderungen der Rückversicherungsstrategie oder bedeutender unterjähriger Erneuerungen (keine revolvierenden) sind die Berichtsformulare unverzüglich erneut einzureichen.

86. In der Durchführungsverordnung sind sowohl im Anhang I als auch im Anhang II die Zellen „Code des Rückversicherers“ (C0050, C0180) und „Art des Codes des Rückversicherers (C0060, C0190) enthalten. Dies ist richtig.

In der Taxonomie, die in Form einer Excel-Liste von EIOPA zur Verfügung gestellt wird, wurden diese Positionen zusammengefasst zu „Code and Type of code of reinsurer“ (C0050, C0180). Hierbei handelt es sich um eine vereinfachte Darstellung.

3.3.35 S.31.01 – Anteil der Rückversicherer

87. Bardepots, die Erst- und Rückversicherungsunternehmen als Zedent im Rahmen von Rückversicherungsverträgen einbehalten, sind ausschließlich in der Position C0140 auszuweisen. Ein Ausweis in C0120 kommt nicht in Betracht.
88. Das Template ist ab Taxonomie 2.8.0 grundsätzlich einzureichen, wenn einforderbare Beträge in Bezug auf den Rückversicherer bestehen. Der Teilsatz, wonach das Template nicht einzureichen ist, „wenn der Rückversicherer die versicherungstechnischen Bruttorekstellungen zum Ende des Berichtsjahres verringert“, wurde gestrichen.

3.3.36 S.31.01 und S.31.02 – Umfang der Berichtspflicht auf Gruppenebene

89. Die Berichtspflicht auf Gruppenebene umfasst ausschließlich diejenigen Gruppenunternehmen, die über die Methode 1 oder eine Kombination von Methode 1 und Methode 2 in die Berechnung der Gruppensolvabilität einbezogen werden.

3.3.37 S.33.01 – Anforderungen für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen auf Einzelebene

90. Das Berichtsformular braucht in den Fällen, in denen ausschließlich die Methode 1 zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung verwendet wird und die Versicherungsgruppe keine Nicht-EEA Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen in der Gruppe hat, nicht eingereicht werden. In diesem Fall ist in dem entsprechenden Berichtsformular S.01.01/SE.01.01 – Inhalt der Übermittlung die Option „0 – Nicht vorgelegt aus anderen Gründen (in diesem Fall muss eine gesonderte Begründung angegeben werden)“ zu wählen und eine gesonderte Begründung gegenüber der BaFin abzugeben (vgl. hierzu auch Abschnitt 3.3.1 und Abschnitt 3.3.5).

3.3.38 Annex VI – Definitionen zur CIC-Tabelle

91. Der letzte Satz der Erläuterungen der Kategorie „Staatsanleihe“ der dritten und vierten Position kann wie folgt übersetzt werden: „In Bezug auf Anleihen mit einer qualifizierten Garantie sind die dritte und vierte Position unter Bezugnahme auf die die Garantie ausstellende *Stelle/Regierung* zuzuordnen“. Eine Änderung der deutschen Übersetzung wurde der Kommission vorgeschlagen.

4 EZB-Berichtsformulare

4.1 E.01.01 – Depotforderungen aus dem in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäft

1. Die Depotforderungen entsprechen den Depotforderungen, wie sie zuvor nach der RechVersV Position C.IV Formblatt 1 gemeldet wurden.
2. Gemäß EIOPA sind sämtliche finanziellen Aktiva, mit Ausnahme von Einlagen bei Banken, im Fall von negativen Werten passivisch auszuweisen. Negative Depotforderungen sind daher nicht auf der Aktivseite mit negativem Vorzeichen, sondern auf der Passivseite als Depotverbindlichkeiten anzugeben.

4.2 E.02.01 – Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen

3. Das Template ist einzureichen, wenn in S.14.01 in Feld C0102 „Ansprüche aus Altersvorsorgeeinrichtungen“ die Option „1 – Ja“ eingetragen wurde. Das Template E.02.01 bezieht sich im Wesentlichen auf die betriebliche Altersversorgung (Säule 2 im 3-Säulen Modell).

- a. Datenfeld ER0020

Hier sind Rentenanwartschaften für die betriebliche Altersvorsorge (Direktversicherungen, ggf. auch Basis- und Riesterrenten) einzubeziehen, jedoch keine Privatrenten (im Gegensatz zu ER0010) und auch keine Rückdeckungsversicherungen für Direktversicherungen und Unterstützungskassen.

- b. Datenfeld ER0050

Nach Definitionen des Bundesministeriums der Finanzen und der BaFin sind beitragsorientierte Leistungszusagen und/oder Beitragszusagen mit Mindestleistung als „defined benefit“ (ER0030) einzustufen, da der Versicherungsnehmer nicht das Anlagerisiko trägt. So ist auch grundsätzlich zu verfahren, wenn der Pensionsplan dem Versicherungsunternehmen nicht bekannt ist.

5 Narratives Berichtswesen (SFCR, RSR und ORSA-Bericht)

1. Das narrative Berichtswesen besteht aus dem Solvabilitäts- und Finanzbericht (SFCR), dem regelmäßigen aufsichtlichen Bericht (RSR) und dem ORSA-Bericht. Der SFCR ist von den

Unternehmen zu veröffentlichen und der Aufsichtsbehörde im Rahmen des regelmäßigen aufsichtlichen Berichtswesens vorzulegen. Der RSR ist neben dem ORSA-Bericht ein weiteres Element des aufsichtlichen Berichtswesens. Der ORSA-Bericht umfasst Informationen über die unternehmenseigene Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung (ORSA).

2. Unstreitig gibt es zwischen diesen Berichten inhaltliche Überschneidungen. Insbesondere folgen der RSR und der SFCR der gleichen Struktur (vgl. Anhang XX DVO) und erfordern folglich Ausführungen zu den gleichen Themen. Trotz dieser Gleichheit sind die inhaltlichen Vorgaben für die einzelnen Berichte streng zu befolgen. Den Unternehmen ist es nicht freigestellt zu entscheiden, in welchem Bericht sie über ein vorgegebenes Thema in welchem Detaillierungsgrad berichten. Konsequenterweise sind der RSR und der SFCR so konzipiert, dass trotz gleicher Struktur und gleicher Themen in der Regel keine inhaltlichen Wiederholungen auftreten. Der RSR erfordert zusätzliche, detailliertere Informationen gegenüber dem die gleichen Themen behandelnden SFCR. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kohärenz zwischen den Berichten gewährleistet ist (vgl. hierzu Art. 7 ITS Offenlegungspflichten). Unterschiede in den Ausführungen ergeben sich auch aufgrund des unterschiedlichen Adressatenkreises der Berichte.
3. Die inhaltlichen Anforderungen sind in Bezug auf ORSA-Bericht und RSR ebenfalls zwingend: Informationen, die in den einen Bericht aufzunehmen sind, können nicht wahlweise entgegen den geltenden Anforderungen in den anderen Bericht verschoben werden.
4. Allen drei Berichten ist gemein, dass sie auch quantitative Informationen umfassen. Die Ausführungen im narrativen Teil der Berichte dienen auch dazu, die Berichtsformulare mit narrativen Informationen, bspw. Erläuterungen zu den Bewertungsmethoden, zu unterlegen. Daher soll in den Abschnitten der Berichte, die in Berührung mit den quantitativen Informationen stehen, auch auf die quantitativen Angaben eingegangen werden. Dadurch soll es dem Empfänger der Informationen ermöglicht werden, die quantitativen Informationen nachzuvollziehen.
5. Die narrativen Berichte der Erst- und Rückversicherungsunternehmen sind in Deutsch zu erstellen. Spezifische Aspekte zu der Sprache der Berichte bei Gruppen sind ggfs. in den einzelnen Abschnitten aufgeführt.

5.1 Bericht über die Solvabilität und Finanzlage (SFCR)

5.1.1 Allgemeines

6. Der SFCR dient der Offenlegung von qualitativen und quantitativen Informationen über das Unternehmen gegenüber der Öffentlichkeit. Aufgrund des Transparenzgedankens und des damit verbundenen möglichen weiten Adressatenkreises muss der SFCR so verfasst sein, dass seine Inhalte auch von nicht besonders mit der Materie vertrauten Lesern inhaltliche erfasst und verstanden werden können. Dabei müssen die erforderlichen Informationen so detailliert sein, dass sich der Leser eine eigene Meinung insbesondere von der Qualität des Geschäftsbetriebes und der Solvenzsituation des

Unternehmens bilden und es mit anderen Unternehmen vergleichen kann. Nicht ausreichend ist daher allgemeingültige, unternehmensunspezifische Ausführungen zu machen. Vielmehr ist immer konkret auf die Unternehmenssituation einzugehen.

7. Der SFCR ist - soweit vorhanden - auf der Website des Unternehmens zu veröffentlichen und muss dort unkompliziert auffindbar sein. Sofern das Unternehmen keine separate Website hat, sondern Informationen über das Unternehmen auf der Website seiner Gruppe veröffentlicht werden, ist der SFCR dort einzustellen.
8. Alle gemäß Artikel 293 bis 297 DVO verlangten Angaben erfordern Ausführungen im narrativen Teil des Berichts. Es ist nicht möglich, unter Verzicht auf eine solche Darstellung **ausschließlich** auf die quantitativen Angaben im Anhang zu verweisen. Es ist erforderlich, im narrativen Teil einen Zusammenhang zu den quantitativen Angaben im Anhang herzustellen und diese durch Ausführungen zu ergänzen.
9. Die Anforderungen der Art. 293 bis 297 DVO werden durch die EIOPA-Leitlinien über die Berichterstattung und die Veröffentlichung und die dazu gehörigen Erläuterungen konkretisiert. Die BaFin erwartet, dass Unternehmen die Konkretisierungen bei ihren Veröffentlichungen berücksichtigen.
10. Der SFCR dient der Offenlegung von Informationen gegenüber einer Vielzahl von Adressaten mit unterschiedlichen Kenntnissen, Zielen und Erwartungen. Es ist wichtig die Bedürfnisse und Fähigkeiten dieser unterschiedlichen Adressaten in ausgewogener Weise im SFCR zu berücksichtigen.
11. Fehlen wesentliche Informationen, sind Informationen unzutreffend, missverständlich oder irreführend oder kommt ein Unternehmen einer erforderlichen Aktualisierung nach § 42 VAG nicht nach, kann die Aufsichtsbehörde eine umgehende Beseitigung dieser Defizite verlangen. Die Feststellung wesentlicher Defizite bei der Erfüllung der Offenlegungspflicht, einschließlich der Verpflichtung ggf. eine Aktualisierung vorzunehmen, kann außerdem eine Überprüfung der in § 29 Abs. 3 VAG genannten Systeme und Strukturen eines Unternehmens durch die Aufsichtsbehörde nach sich ziehen.

5.1.2 Inhalt des SFCR

5.1.2.1 Allgemeines

12. Der SFCR hat dem im Anhang XX DVO vorgegebenen Aufbau zu entsprechen (vgl. Art. 290 DVO). Diese verbindliche Gliederung dient dazu, die in Art. 292 bis Art. 298 DVO genannten Inhalte des Berichts zu strukturieren.
13. Dies hat zur Folge, dass in der Gliederung weder Überschriften weggelassen noch hinzugefügt werden dürfen. Es können aber zur besseren Übersichtlichkeit Unterüberschriften eingefügt werden. Innerhalb der einzelnen Überschriften sind die erforderlichen Angaben in der durch die Art. 292 bis Art. 298 DVO vorgegebene

Reihenfolge zu machen. Sofern diese Angaben durch EIOPA Leitlinien konkretisiert werden, sind die Informationen bei den Anforderungen anzugeben, die konkretisiert werden. Gibt es über die verlangten Angaben hinaus weitere wesentliche Informationen zu einzelnen Themenbereichen im Sinne des Art. 292 DVO, sind diese jeweils am Ende der Abschnitte A bis E unter „Sonstige Angaben“ auszuführen. Dies gilt auch für etwaige freiwillige zusätzliche – d. h. weder explizit verlangte noch weitere wesentliche - Informationen, die ein Unternehmen veröffentlichen möchte.

14. Der Bericht muss im Hinblick auf alle wesentlichen Informationen vollständig sowie inhaltlich zutreffend sein. Angaben dürfen weder irreführend noch missverständlich in Bezug auf Inhalt oder Bedeutung der dargestellten Informationen sein. Dies gilt auch für die freiwillige Veröffentlichung zusätzlicher Informationen.
15. Sofern Angaben zu Sachverhalten zu machen sind, die bei einem Unternehmen nicht zutreffen, ist eine ausdrückliche Negativaussage erforderlich, z. B. „Unser Unternehmen verfügt nicht über Anlagen in Verbriefungen.“ oder „Unser Unternehmen hat im Berichtszeitraum keine wesentlichen Änderungen an seinem Governance-System vorgenommen.“
16. Die dem Bericht voranzustellende Zusammenfassung (vgl. Art. 292 DVO) ist in einer Art und Weise zu verfassen, die dem Leser in einer knappen, klaren und verständlichen Weise die Berichtsinhalte darstellt. Sie muss speziell auf den Empfängerhorizont eines durchschnittlichen Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten zugeschnitten sein. Etwaige wesentliche Änderungen in Bezug auf die abzudeckenden Themengebiete sind als solche herauszustellen. Die Zusammenfassung soll die aus Sicht der Adressaten wichtigsten Informationen für alle fünf Bereiche enthalten, über die Informationen offen zu legen sind. Bei Unternehmen, die LTG- oder Übergangsmaßnahmen anwenden, gehören die Auswirkungen dieser Maßnahmen zu den wichtigsten Informationen im Bereich Bewertung für Solvabilitätszwecke.
17. Soweit Angaben in Bezug auf das Verwaltungs- Management- oder Aufsichtsorgan bzw. dessen Mitglieder zu machen sind, müssen sich die Angaben sowohl auf die Geschäftsleitung als auch auf den Aufsichtsrat des Unternehmens bzw. deren Mitglieder oder die diesen entsprechenden Organen bei Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und öffentlich-rechtlichen Versicherern beziehen.
18. Wenn die Formulierung „Informationen über“ oder „Angaben zu“ verwendet wird, bestimmen sich der Umfang und der Detaillierungsgrad der zu liefernden Information danach, was im Zusammenhang mit dem vorgegebenen Thema wesentliche Informationen (vgl. Art. 291 DVO) für die Adressaten des SFCR sind.
19. Die in der korrigierten Fassung der deutschen DVO (vgl. Delegierte Verordnung 2016/2283) erfolgte Umbenennung der Überschrift in Art. 293 DVO in „Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ ist nicht analog in den Anhang XX DVO übernommen worden. Da hier ein Fehler vorliegt, erwartet die BaFin das auch in der Überschrift des Kapitels A des SFCR die Bezeichnung „Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ verwendet wird.

20. Bei der Darstellung von Informationen werden Zahlen, die Geldbeträge wiedergeben, sowohl im Fließtext als auch in den Berichtsformularen des SFCR in tausend Einheiten angegeben (vgl. Art. 2 ITS Offenlegungspflichten). Hinsichtlich der Umwandlung der Zahlen in tausend Einheiten gibt es keine Spezifizierung. Hier sind die Unternehmen angehalten eine eigene Konvention zu entwickeln, diese im Zeitablauf konsistent zu verwenden und im SFCR zu erläutern.
21. Weiter ist zu beachten, dass bei einem Verweis im SFCR auf andere öffentlich zugängliche Informationsquellen, der Verweis so gestaltet sein muss, dass er direkt zu der spezifischen Information führt und nicht allgemein auf das Dokument verweist, in dem die Information aufgeführt ist (vgl. Art. 6 ITS Offenlegungspflichten).
22. Die im ITS Offenlegungspflichten definierten quantitativen Elemente des SFCR sind Bestandteil des SFCR und sollten daher als Anhang zum Bericht nach dem Abschnitt E. Kapitalmanagement (vgl. Anhang XX DVO) aufgeführt werden. Die in Abschnitt 3.3 gemachten Ausführungen finden, soweit zutreffend, auch auf gleichartige Inhalte des ITS Offenlegungspflichten Anwendung. Dies betrifft bspw. die Ausführungen zu Art. 1 - Berichtswährung und zu Art. 3 – Währungsumrechnung.
23. Für die Berichterstattung auf Gruppenebene ist die gleiche Struktur einzuhalten (vgl. Art. 359 DVO). Die Anforderungen auf Unternehmensebene gelten hier ebenfalls, zusätzlich sind aber die in Art. 359 DVO aufgezählten Informationen offenzulegen. Dabei sind die Angaben nach Art. 359 (a) i) und ii) unter A.1 zu machen und die Angaben nach Art. 359 (b) unter B.1 für i), B.3 für ii) und B.7 für iii). Die Informationen gemäß Art. 359 (c) fallen unter C.7, während die Informationen nach Art. 359 (d) je nachdem, wo die materiellen Unterschiede bestehen, unter D.1, D.2 oder D.3 zu erfassen sind. Angaben nach Art. 359 (e) gehören unter E.2, mit Ausnahme der Information nach ii), die unter E.1 darzustellen ist.
24. Vergleichende Informationen zum Vorjahr gehören in den narrativen Teil des Berichts. Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, empfiehlt sich aus Sicht der BaFin die Verwendung einer tabellarischen Darstellung. Unzureichend ist der ausschließliche Vergleich der quantitativen Informationen. Vielmehr bezieht sich der Vergleich zum Vorjahr auf die qualitativen Informationen. Vergleiche (Gegenüberstellungen) mit dem Vorjahr sind aber lediglich dort erforderlich, wo dies ausdrücklich verlangt wird. Dies ist der Fall in Bezug auf die Angaben nach Art. 293 Abs. 2, Abs. 3 (a) bis (c), Abs. 4 sowie Art. 296 Abs. 2 (b) (ii) DVO. Eine Gegenüberstellung von Informationen zum Stand am Ende des Berichtszeitraums und zum Stand am Ende des Vorjahresberichtszeitraums ist nach Art. 297 Abs. 1 (b) DVO sowie gegebenenfalls nach Art. 296 Abs. 2 (h) ii) DVO erforderlich.
25. Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis
Die nach Art. 293 Abs. 1 (b) DVO zu nennenden Kontaktdaten der zuständigen Aufsichtsbehörde umfassen bezogen auf die BaFin die folgenden Angaben:

Anschrift der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Graurheindorfer Str. 108 53117 Bonn

alternativ:

Postfach 1253

53002 Bonn

Kontaktdaten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht:

Fon: 0228 / 4108 - 0

Fax: 0228 / 4108 - 1550

E-Mail: poststelle@bafin.de oder De-Mail: poststelle@bafin.de-mail.de

26. Angaben zu Haltern qualifizierter Beteiligungen gemäß Art. 293 Abs. 1 (d) DVO beziehen sich auf unmittelbare und mittelbare bedeutende Beteiligungen im Sinne des § 7 Nummer 3 VAG. Anzugeben sind jeweils der vollständige Name und bei Unternehmen der Sitz und die Anschrift des Halters sowie die Höhe und die Form der bedeutenden Beteiligungen.
27. Angaben zu „wesentlichen Geschäftsbereichen“ nach Art. 293 Abs. 1 (f) und 2 DVO beziehen sich auf solche im Sinne von Anhang I der DVO. Angaben zu „wesentlichen Regionen“, in denen ein Unternehmen tätig ist, haben diese Regionen im Rahmen üblicher geographischer Differenzierungen möglichst genau zu bezeichnen.
28. Die Gegenüberstellung in Art. 293 Abs. 2 DVO bezieht sich sowohl auf die Darstellung auf aggregierter Ebene als auch in aufgeschlüsselter Form.
29. Etwaige wesentliche Geschäftsvorfälle oder sonstigen Ereignisse im Berichtszeitraum im Sinne von Art. 293 Abs. 1 (g) DVO umfasst alles, was extern oder intern passiert ist und sich erheblich auf die Ergebnisse oder Entscheidungen des Unternehmens ausgewirkt hat.

Zum Beispiel stellt eine interne strategische Entscheidung, das Geschäft insgesamt auslaufen zu lassen, ein wesentliches sonstiges Ereignis dar, weil die Entscheidung erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen hat. Die Entscheidung, einen Teil-Run-off durchzuführen ist jedenfalls dann ein wesentliches sonstiges Ereignis, wenn davon ein nach Umfang oder Bedeutung für das Unternehmen wesentlicher Teil des Geschäfts betroffen ist. Bei einem Teil-Run-off kann im Übrigen auch an anderen Stellen des SFCR, etwa im Zusammenhang mit Angaben nach Art. 293 Abs. 1 (f), Abs. 2, Art. 295 Abs. 1, 2 (b) DVO ein Eingehen auf den Teil-Run-off erforderlich sein.
30. Im Hinblick auf die nach Art. 293 Abs. 2, 3 und 4 DVO geforderten Informationen bedeutet die Bezugnahme auf die Jahresabschlusszahlen, dass die im SFCR angegebenen Zahlen auf Jahresabschlussdaten basieren. Diesen sind die Vorjahreszahlen gegenüber zu stellen.
31. Die im Rahmen der Angaben nach Art. 293 Abs. 3 (a) DVO verwendeten Vermögenswertklassen sind solche im Sinne von Solvency II (gemäß Solvabilitätsübersicht) und müssen mit den Vermögenswertklassen übereinstimmen, die für die Bewertung für Solvabilitätszwecke (Art. 296 Abs. 1 (a) DVO) verwendet werden.

5.1.2.2 Governance-System

32. Die Erläuterung der relativen Bedeutung fester und variabler Vergütungsbestandteile gemäß Art. 294 Abs. 1 (c) i) DVO darf sich nicht auf die Angabe ihres prozentualen Anteils an der Gesamtvergütung erschöpfen, sondern verlangt eine Erklärung, warum die Anteile wie geschehen festgelegt wurden.
33. Die Angaben nach Art. 294 Abs. 1 (c) iii) DVO sind getrennt mindestens in Bezug auf die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und die Inhaber der Schlüsselfunktionen zu machen, und müssen auch Regelungen erfassen, die nur für einzelne Personen dieser Gruppen gelten. Zu den Angaben zu den Vergütungsleitlinien und –praktiken gehören wegen der Wesentlichkeit für die Adressaten des SFCR auch Informationen darüber, welcher Teil der variablen Vergütung für die vorgenannten Personengruppen mit einer zeitlichen Verzögerung ausgezahlt wird.
34. Im Sinne des Art. 294 Abs. 1 (d) DVO sind wesentliche Transaktionen mit Anteilseignern, Personen, die maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, und Mitgliedern des Verwaltungs- Management- oder Aufsichtsorgan Geschäftsvorfälle jeder Art, die ihrem Umfang nach nicht für beide Parteien der Transaktion unbedeutend sind. Dies können zum Beispiel Immobiliengeschäfte, Darlehens-, Dienstleistungs-, Kauf- oder Mietverträge oder die Bereitstellung von Sicherheiten sein. Personen, die einen maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen ausüben, können die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmens relevant beeinflussen. Die Veröffentlichungspflicht greift auch, wenn es sich um wesentliche Transaktionen im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zu marktüblichen Bedingungen handelt. Der Begriff „Mitglieder des Verwaltungs- Management- oder Aufsichtsorgan“ umfasst für Zwecke des Art. 294 Abs. 1 (d) DVO sowohl Mitglieder des Vorstandes als auch Mitglieder des Aufsichtsrates.
35. Die Beschreibung der spezifischen Anforderungen an Fähigkeiten, Kenntnisse und Fachkunde nach Art. 294 Abs. 2 (a) DVO verlangt konkrete Angaben zu den vom Unternehmen geforderten fachlichen Qualifikationen. Dies gilt auch in Bezug auf die zur Erfüllung der Schlüsselfunktionen Risikomanagement, Compliance, interne Revision und versicherungsmathematische Funktion erforderlichen fachspezifischen Kenntnisse.
36. Die Beschreibung zur Bewertung der fachlichen Qualifikation und persönlichen Zuverlässigkeit nach Art. 294 Abs. 2 (b) DVO bezieht sich nicht nur auf die „Erstbewertung“ (vor Einsetzung) sondern umfasst auch Angaben dazu, wie die Bewertung im Zeitablauf aktualisiert wird.
37. Obwohl die Informationen zum ORSA gemäß Art. 294 Abs. 4 DVO nur Angaben zum ORSA-Prozess nicht aber zu ORSA-Ergebnissen verlangen, sind unternehmensspezifische Angaben zur Ausgestaltung des ORSA erforderlich; allgemeine Ausführungen, welche die regulatorischen Vorgaben wiederholen sind nicht ausreichend. Insbesondere muss auf die Durchführung und die laufende Überwachung des ORSA inklusive der Beteiligung der Geschäftsleitung eingegangen werden und die Verbindung zur Geschäftsstrategie und der Umgang mit deren Hauptrisiken im ORSA dargestellt werden. Weiter sind Ausführungen zu Frequenz und Timing des ORSA und zu den Auslösern eines ad hoc ORSA erforderlich.

38. Die Erklärung über die Bestimmung des eigenen Solvabilitätsbedarfs gemäß Art. 294 Abs. 4 (c) DVO muss den Zusammenhang zwischen dem unternehmenseigenen Risikoprofil und der Bestimmung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs durch das Unternehmen aufzeigen. In Bezug auf die Interaktion zwischen Kapitalmanagementaktivitäten und Risikomanagementsystem sind konkrete unternehmensspezifische Informationen dazu erforderlich, wie die Interaktion funktioniert.
39. Wenn gemäß Art. 294 Abs. 5 (b), Abs. 6 (a) und Abs. 7 DVO die Umsetzung einer Schlüsselfunktion zu beschreiben ist, sind insbesondere Angaben zur organisatorischen Einbindung der Schlüsselfunktion, deren Aufgaben, Befugnissen, Besetzung sowie zu weiteren Tätigkeiten des verantwortlichen Inhabers der Schlüsselfunktion und der (ggf.) übrigen Mitarbeiter der Schlüsselfunktion zu machen.
40. Wenn Schlüsselfunktionen ausgegliedert sind, entbindet dies nicht von der Anforderung, die Hauptaufgaben und – Zuständigkeiten der Schlüsselfunktionen, so wie sie unternehmensspezifisch festgelegt sind, zu beschreiben.
41. Die Angaben gemäß Art. 294 Abs. 8 DVO zur Ausgliederung wichtiger operativer Funktionen und Tätigkeiten müssen jeweils erkennen lassen, in welchem Rechtsraum der Dienstleister für eine konkrete wichtige operative Funktion oder Tätigkeit ansässig ist. (Eine Ausgliederung von wichtigen operativen Funktionen und Tätigkeiten setzt nicht voraus, dass bestimmte operative Funktionen und Tätigkeiten vollständig oder zu einem wesentlichen Teil ausgegliedert werden, sie liegt vor, wenn das, was ausgegliedert wird, für sich genommen wichtig ist.)
42. Für die nach Art. 294 Abs. 9 DVO geforderte Bewertung der Angemessenheit des Governance-Systems ist unter Berücksichtigung der einzelnen Elemente des Governance-Systems konkret darzulegen, ob und ggf. warum die Angemessenheit bejaht wird. Dabei ist insbesondere im Einzelnen die Frage der Proportionalität zu adressieren.

5.1.2.3 Risikoprofil

43. Die nach Art. 295 Abs. 1 DVO erforderliche Aufschlüsselung nach Risikokategorien erfordert, bei den nach Art. 295 Abs. 2 bis 7 DVO erforderlichen Angaben jeweils klar nach den genannten Risikokategorien zu differenzieren.
44. Für die nach Art. 295 Abs. 2 (b) DVO erforderliche Beschreibung der wesentlichen Risiken, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist, reicht es nicht aus, eine Definition der verschiedenen Risikokategorien zu geben und eine Aussage zu treffen, ob die entsprechende Risikokategorie für das Unternehmen wesentlich ist oder nicht. Es ist erforderlich, die unternehmensspezifische Ausprägung der wesentlichen Risiken darzustellen und zu erläutern.
45. Die wesentlichen Risiken sind zumindest ohne Diversifikationseffekte sowie ohne die verlustmindernde Wirkung von latenten Steuern und zukünftiger Überschussbeteiligung zu quantifizieren.

46. Angaben nach Art. 295 Abs. 2 (b) DVO zu wesentlichen Risikokonzentrationen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, beschränken sich nicht auf „übermäßige“ Risikokonzentrationen.
47. Da Liquiditätsrisiken nach Art. 295 Abs. 1 DVO per se als wesentliche Risiken betrachtet werden, ist auf das Ausmaß, in dem ein Unternehmen Liquiditätsrisiken ausgesetzt ist auch dann einzugehen, wenn diese als für das Unternehmen von untergeordneter Bedeutung eingestuft werden.
48. Die Informationen zu Liquiditätsrisiken müssen dem Informationsbedürfnis der Leser des SFCR gerecht werden und eine aussagekräftige Beurteilung dieser Risiken erlauben. Im Rahmen der Angaben nach Art. 295 Abs. 2 (a) und (b), Abs. 3 und 4 DVO in Bezug auf das Liquiditätsrisiko sind neben konkreten Angaben dazu, wie die Risikobewertung durch das Unternehmen vorgenommen wird auch Informationen darüber zu liefern, ob das Unternehmen wesentlichen Liquiditätsrisiken ausgesetzt ist und welche Form diese Exponierung ggfs. annimmt. Dazu sind Informationen über die Liquiditätseigenschaften sowohl der Vermögenswerte als auch der Verbindlichkeiten erforderlich. In Bezug auf die Liquiditätsrisiken ist auf bekannte Trends sowie wesentliche Verpflichtungen und Forderungen ebenso einzugehen wie auf angemessen vorhersehbare Ereignisse, welche die Liquiditätsposition des Unternehmens erheblich verbessern oder verschlechtern könnten. Es muss sich eindeutig ergeben, ob das Unternehmen wesentlichen Risikokonzentrationen in Bezug auf Liquiditätsrisiken ausgesetzt ist. Hinsichtlich der Risikominderung ist nicht nur darauf einzugehen, welche Risikominderungstechniken verwendet werden, sondern auch darauf, welche Verfahren für die dauerhafte Wirksamkeit der Risikominderungstechniken zum Einsatz kommen. Liquiditätseigenschaften meint sowohl die Abstimmung von Aktiv- und Passivzahlungsströmen, als auch die Fungibilität von Kapitalanlagen bzw. Versicherungspflichten.
49. Bei der Darstellung der verwendeten Methoden, der zugrunde gelegten Annahmen und der Ergebnisse der Stresstests und Sensitivitätsanalysen für wesentliche Risiken und Ereignisse gemäß Art. 295 Abs. 6 DVO ist über alle – eigenen oder von EIOPA oder der BaFin verlangten - zu einem im Berichtszeitraum liegenden Stichtag durchgeführten Tests und Analysen zu berichten, soweit diese Erkenntnisse zu wesentlichen Risiken oder Ereignissen erbracht haben. Solche Erkenntnisse liegen nicht erst vor, wenn die Tests und Analysen aufzeigen, dass unter bestimmten Umständen die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern oder der Bestand des Unternehmens gefährdet sein könnte. Die Beschreibung muss ausführlich genug sein dem Leser deutlich zu machen, wo, inwiefern und in welchem Umfang das Unternehmen risikofähig ist. Angemessene Informationen zu den zugrundeliegenden Annahmen schließen Informationen zu ggfs. berücksichtigten zukünftigen Maßnahmen des Managements ein. Die festgestellte Sensitivität ist als Betrag zum SCR für das relevante Risiko sowie in Form von Prozentpunkten der Solvabilitätsquote zu quantifizieren. Die Ergebnisse der Risikosensitivitätsanalyse bedürfen außerdem der Interpretation im Hinblick auf Geschäftsstrategie und Geschäftsmodell. Ihr Einfluss auf die Steuerung der wesentlichen Sensitivitäten ist darzustellen.

5.1.2.4 Bewertung für Solvabilitätszwecke

50. Die Angaben zur Bewertung der Vermögenswerte nach Art. 296 Abs. 1 (a) DVO müssen auf die Voraussetzungen eingehen, unter denen die jeweiligen Bewertungsmethoden angewendet wurden und darauf, für welche Arten von Vermögensanlagen sie verwendet worden sind. Außerdem sind Informationen zur relativen Gewichtung der Vermögensanlagen erforderlich, die mit den jeweiligen Methoden bewertet wurden.
51. In Bezug auf die Bewertung von aktiven und passiven latenten Steuern ist auf die festgestellten relevanten Differenzen, deren Ursachen, etwaige ungenutzte Steuereinbußen sowie den Ablauf aller Einbußen einzugehen.

Die nach Art. 296 Abs. 1 (b) und Abs. 2 (c) DVO erforderlichen quantitativen und qualitativen Erläuterungen etwaiger wesentlicher Unterschiede zwischen den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die sich das Unternehmen bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke stützt, und den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen, auf die es sich bei der Bewertung in seinem Abschluss zur Finanzberichterstattung stützt, erschöpfen sich nicht in Ausführungen über die grundsätzlichen Unterschiede zwischen Solvency II-Prinzipien und Rechnungslegungsanforderungen und der Quantifizierung der Bewertungsdifferenzen. Es bedarf auch einer Erläuterung, warum sich die Unterschiede konkret so wie dargestellt auswirken.

52. Die Angaben zum Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen für jeden wesentlichen Geschäftsbereich (vgl. Anhang I der DVO) nach Art. 296 Abs. 2 (a) DVO sind so zu verstehen, dass pro wesentlichem Geschäftsbereich auch separat der Betrag des besten Schätzwertes und der Risikomarge zu nennen ist.
53. Bei den Angaben nach Art. 296 Abs. 2 (b) DVO zum Grad der Unsicherheit, mit dem der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen behaftet ist, ist konkret auf den Grad der Unsicherheit aufgrund der vom Unternehmen verwendeten Grundlagen, Methoden und Annahmen – insbesondere ökonomische und nicht ökonomische Annahmen, sowie Annahmen zu expected profits in future premiums (EPIFP), zu zukünftigen Maßnahmen des Managements und zum zukünftigen Verhalten von Versicherungsnehmern - einzugehen.
54. Bei der Erklärung zu den Auswirkungen eines Wegfalls von Übergangsmaßnahmen (Art. 296 Abs. 2 (f) und (g) DVO) wird für die Quantifizierung der Auswirkungen erwartet, dass im Was-wäre-wenn-Szenario nicht von den Anforderungen abgewichen wird, die bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, des SCR, der Mindestkapitalanforderung (MCR) und der anrechenbaren Eigenmittel einzuhalten sind. Es ist deshalb z. B nicht entbehrlich, eine Beurteilung der Werthaltigkeit eines sich ohne Übergangsmaßnahmen ergebenden Überhangs der aktiven über die passiven latenten Steuern vorzunehmen.

5.1.2.5 Kapitalmanagement

55. Die Beschreibung des Managements der Eigenmittel nach Art. 297 Abs. 1 (a) DVO sollte im Kontext der Geschäftsstrategie und des Geschäftsmodells erfolgen. Die wesentlichen Änderungen innerhalb der einzelnen Eigenmittelklassen über den Berichtszeitraum (Art. 297 Abs. 1 (b) DVO) bedürfen nicht allein einer Darstellung, sondern einer Analyse. Ggfs. stellt die erwartete zukünftige Entwicklung materieller Eigenmittelbestandteile eine wesentliche Information dar.
56. Die Angaben zu den Eigenmitteln nach Art. 297 Abs. 1 (b) DVO umfassen Informationen zur Anrechnungsfähigkeit, ggfs. zur Nachrangigkeit und zur Laufzeit sowie zu allen anderen Eigenschaften, die zur Einschätzung ihrer Qualität erforderlich sind. Stellen Überschussfonds, Ausgleichsrücklage oder nachrangige Verbindlichkeiten wesentliche Eigenmittelbestandteile dar, sind nähere Erklärungen erforderlich: In Bezug auf Überschussfonds muss deren Tier 1-Qualität gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 VAG nachvollziehbar dargestellt werden. Für die Ausgleichsrücklage sind Angaben zu deren potentieller Volatilität und dem Zusammenhang mit dem Asset-Liability-Management erforderlich. Nachrangige Verbindlichkeiten sind vollständig aufzuzählen und Veränderungen ihrer Werte im Berichtszeitraum sind anzugeben.
57. Zu der gemäß Art. 297 Abs. 1 (h) DVO erforderlichen Beschreibung gehört die Angabe des Umfangs, d. h. der Höhe der betreffenden Beträge, und der Gründe für alle Abzüge und Belastungen, die sich gegebenenfalls in wesentlichen Beschränkungen in Bezug auf die Verfügbarkeit und Übertragbarkeit der Eigenmittel innerhalb des Unternehmens auswirken. Wesentliche Beschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit können sich insbesondere aus vorhersehbaren Dividendenzahlungen, Ausschüttungen und Entgelten sowie aus dem Halten eigener Aktien ergeben. Die unternehmensinterne Übertragbarkeit wird gegebenenfalls durch das Vorliegen von Sonderverbänden eingeschränkt.
58. Da es der Aufsichtsbehörde aufgrund der Fristenregelung normalerweise zeitlich kaum möglich sein wird, vor der Veröffentlichung des SFCR eine Prüfung der Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung vorzunehmen, wird in aller Regel ein Hinweis gemäß Art. 297 Abs. 2 Buchstabe (a) DVO erforderlich sein, dass der endgültige Betrag der Solvabilitätskapitalanforderung noch der aufsichtlichen Prüfung unterliegt. Der Hinweis kann später nur entfernt werden, wenn eine ausdrückliche Aussage der Aufsichtsbehörde vorliegt, dass der ermittelte Betrag des SCR nicht beanstandet wird.
59. Sofern der Vorstand eines Unternehmens im Zeitpunkt der Veröffentlichung des SFCR davon in Kenntnis gesetzt worden ist, dass die BaFin Zweifel an der Regelungskonformität einer vom Unternehmen praktizierten Vorgehensweise hat und dieser Vorgehensweise materieller Einfluss auf den ermittelten Betrag des SCR oder der Eigenmittel im anstehenden SFCR zukommt, erwartet die BaFin im Rahmen der „Sonstigen Angaben“ zum Kapitalmanagement einen entsprechenden allgemeinen Hinweis auf die Meinungsverschiedenheit unter Angabe der Größenordnung der potentiellen Auswirkung.
60. Offenzulegen sind gemäß Art. 297 Abs. 2 (h) DVO mindestens für den (nicht im) Berichtszeitraum festgestellte Änderungen von 15% oder mehr gegenüber dem SCR zum ersten Tag des Berichtszeitraums bzw. 7,5% oder mehr gegenüber dem MCR zum ersten

Tag des Berichtszeitraums sowie geringere Änderungen, wenn sie sich für das Unternehmen wesentlich ausgewirkt haben.

61. Deutschland hat keinen Gebrauch von der Option gemacht, die Verwendung eines durationsbasierten Submoduls Aktienrisiko zuzulassen. Das ist in dem Abschnitt "E.3 Verwendung des durationsbasierten Untermoduls Aktienrisiko bei der Berechnung der Solvenzkapitalanforderung" entsprechend anzugeben.
62. Gemäß Art. 297 Abs. 4 (a) DVO sind nur die Zwecke anzugeben, für die das Unternehmen das genehmigte interne Modell verwendet.
63. Im Rahmen der Beschreibung gemäß Art. 297 Abs. 4 (g) DVO ist u.a. zu erklären, welche Daten im internen Modell verwendet werden und warum diese angemessen sind.
64. Eine wesentliche Nichteinhaltung des SCR, die gemäß Art. 297 Abs. 5 (c) DVO offenzulegen ist, liegt jedenfalls dann vor, wenn die Solvabilitätsquote 85% oder niedriger ist. Für die Angabe des Zeitraums ist eine Angabe des Mindestzeitraums, d. h. ab Stichtag, zu dem die wesentliche Nichteinhaltung festgestellt wurde, bis zum Stichtag der Wiedereinhaltung des SCR – nicht bis zur Reduzierung der Nichteinhaltung auf ein nicht mehr wesentliches Maß erforderlich. Zur Erläuterung der Gründe gehört auch die Angabe, warum das Unternehmen den Eintritt der Unterdeckung nicht rechtzeitig abgewendet hat. Konsequenzen sind alle eingetretenen Folgen und die vom Unternehmen wegen der Nichteinhaltung und ihrer Folgen eingeleiteten Schritte (soweit es sich nicht um Abhilfemaßnahmen handelt). Die Wirkung der Abhilfemaßnahmen ist separat, nicht in aggregierter Form, darzustellen.
65. Wäre ein Unternehmen, das Übergangsmaßnahmen anwendet, ohne die Übergangsmaßnahmen unterjährig unterdeckt gewesen, liegt zwar keine Nichteinhaltung des SCR vor, der Umstand stellt aber für die Adressaten des SFCR eine wesentliche Information im Sinne von Art. 291 DVO dar und ist deshalb unter „andere wesentliche Informationen“ offenzulegen.

5.1.2.6 Gruppenebene

66. Bei den Angaben zur Geschäftstätigkeit nach Art. 293 DVO ist auf Gruppenebene der aufsichtsrechtliche Konsolidierungskreis zugrunde zu legen.
67. Verwenden gruppenangehörige Versicherungsunternehmen LTG- oder Übergangsmaßnahmen, sind auch auf Gruppenebene die nach Art. 296 Abs. 2 (d) bis (g) DVO erforderlichen Angaben zur Quantifizierung der Auswirkung dieser Maßnahmen zu machen.
68. Die Beschreibung aller Tochterunternehmen, wesentlichen verbundenen Unternehmen und bedeutenden Zweigniederlassungen nach Art. 359 (a) DVO erschöpft sich nicht in der Nennung dieser Unternehmen und Zweigniederlassungen und deren Sitz, sondern umfasst mindestens Angaben zu deren Geschäftstätigkeit und Größe. Dabei ist für die Wichtigkeit verbundener Unternehmen nicht allein die Höhe der Beteiligung maßgeblich,

sie kann sich vielmehr auch aus der Bedeutung der Unternehmen für die Geschäftsstrategie ergeben.

69. Die Darstellung der rechtlichen Struktur umfasst Angaben zu bestehenden Beteiligungsverhältnissen und zur Wahrnehmung von Geschäftsleiterfunktionen über den Berichtszeitraum. Angaben zur Governance- und Organisationsstruktur der Gruppe erfordern Informationen über das Governance-System des obersten Mutterunternehmens mit besonderem Fokus auf das interne Kontrollsystem in Bezug auf Risiken und Belange der Gruppe.
70. Relevante Vorgänge und Transaktionen innerhalb der Gruppe nach Art. 359 (a) ii) DVO erfassen alle im Sinne des Art. 291 DVO wesentlichen gruppeninternen Transaktionen und Vorgänge. Ein Vorgang können alle Geschehnisse, Abläufe und Entwicklungen innerhalb der Gruppe sein.
71. Qualitative und quantitative Informationen über signifikante Beschränkungen der Fungibilität und Übertragbarkeit anrechnungsfähiger Eigenmittel zur Deckung des SCR der Gruppe nach Art. 359 (e) ii) DVO erfordern Angaben zu wesentlichen Eigenmittelbestandteilen von gruppenangehörigen Unternehmen, die auf Gruppenebene nicht für die Bedeckung des SCR angerechnet werden konnten. Es ist anzugeben, wie „signifikante Beschränkung“ definiert worden ist, welche Eigenmittelbestandteile nicht angerechnet werden konnten, aus welchen Gründen eine Anrechnung nicht erfolgen konnte, der Gesamtbetrag je Art der nicht anrechnungsfähigen Eigenmittelbestandteile und die Zahl der Unternehmen, die jeweils über diese Art von nicht anrechnungsfähigen Eigenmittelbestandteile verfügen. Außerdem sind Angaben dazu zu machen, um was für Unternehmen es sich bei den Unternehmen handelt, deren Eigenmittel nur beschränkt anrechenbar waren und wo diese ihren Sitz haben.
72. Die qualitativen und quantitativen Informationen über die wesentlichen Ursachen von Diversifikationseffekten nach Art. 359 (e) iv) DVO erfordern sowohl qualitativ als auch quantitativ eine Differenzierung zwischen den verschiedenen Ursachen.

5.1.3 Nichtveröffentlichung von Informationen im SFCR

73. Eine Nichtveröffentlichung von Informationen, die im Rahmen des SFCR offenzulegen sind, ist nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde möglich (§ 41 VAG). Diese kann nur erteilt werden, wenn
 - a. Wettbewerber des Unternehmens durch die Veröffentlichung einen wesentlichen ungerechtfertigten Vorteil erlangen würden oder
 - b. das Unternehmen durch die Veröffentlichung eine Verpflichtung zur Geheimhaltung oder Vertraulichkeit gegenüber Versicherungsnehmern oder anderen Gegenparteien verletzen würde.
74. Dabei darf der zuletzt genannte Grund nicht vom betroffenen Unternehmen herbeigeführt worden sein. Liegt eine Genehmigung zur Nichtveröffentlichung vor, muss das Unternehmen offenlegen, dass und warum bestimmte Informationen nicht

veröffentlicht werden. Die BaFin empfiehlt, Anträge auf Nichtveröffentlichung von Informationen mindestens drei Monate vor dem Termin der Veröffentlichung des SFCR zu stellen. Ist bei Ablauf der Veröffentlichungsfrist für den SFCR noch nicht über einen Antrag nach § 41 VAG entschieden worden, muss die Information, die zurückgehalten werden sollte, veröffentlicht werden. Fällt der Grund für die Nichtveröffentlichung weg, wird eine erteilte aufsichtsrechtliche Genehmigung der Nichtveröffentlichung nach Art. 299 DVO hinfällig. Unternehmen sind verpflichtet, den Wegfall des Grundes der Aufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

5.1.4 Aktualisierung und Korrektur des SFCR

75. Unter gewissen Umständen sind Unternehmen verpflichtet, den SFCR zeitnah zu aktualisieren (vgl. § 42 VAG). Eine Aktualisierung ist erforderlich, wenn Entwicklungen vorliegen, die von wesentlicher Bedeutung für die im SFCR veröffentlichten Informationen sind.

Dies können Entwicklungen beim Unternehmen (z. B. ein außergewöhnlicher Rechtsstreit oder eine steuerliche Betriebsprüfung mit potentiell erheblichen Konsequenzen für das Unternehmen) aber auch externe Entwicklungen sein, die eine materielle Auswirkung auf die (weitere Verlässlichkeit von) Angaben haben, die das Unternehmen in seinem SFCR gemacht hat. Obwohl „Entwicklungen“ nach dem Wortlaut sowohl positiv als auch negativ sein können, kommt es in Bezug auf die Aktualisierungspflicht auf Entwicklungen an, die sich für das Unternehmen negativ niederschlagen (können). Grundsätzlich wichtige externe Entwicklungen sind dabei nur wichtige Entwicklungen im Sinne von § 42 VAG und Art. 305 DVO, wenn sie auch für ein Unternehmen wichtig sind. Z. B. ist die COVID-19 Pandemie ungeachtet ihrer massiven globalen Auswirkungen keine solche wichtige Entwicklung für diejenigen Unternehmen, deren Zahlen und Geschäftsbetrieb von COVID-19 nur unwesentlich negativ beeinflusst werden.

Eine Aktualisierung bedeutet, dass der Bericht um neue Informationen zu ergänzen ist und die entstandene aktualisierte Fassung des SFCR dann zu veröffentlichen ist; diese ersetzt die vorherige Version des SFCR. Die aktuelle Version des SFCR muss dabei erkennbar die durchgeführten Änderungen etc. aufführen, damit der Leser die Dokumentenhistorie nachvollziehen kann. Dadurch bleiben die ursprünglichen Informationen erhalten und sind weiterhin zugänglich. Aktualisierungen sind in der Regel von Unternehmen eigenverantwortlich, d.h. unabhängig von einer expliziten aufsichtsrechtlichen Aufforderung, vorzunehmen.

76. Sofern als Auslöser einer Aktualisierung einer der in § 42 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 1 VAG genannten Fälle vorliegt, ist vor der Aktualisierung des SFCR – die, unabhängig davon, was der Auslöser war, so bald wie möglich zu erfolgen hat (Art. 302 Abs. 2 DVO) – eine unverzügliche Veröffentlichung zu der Entwicklung erforderlich. Dabei muss das betroffene Unternehmen die in § 42 Abs. 1 Satz 3 bzw. Abs. 2 Satz 2 VAG genannten Informationen angeben. Für andere Entwicklungen als die genannten ist zusätzlich zur SFCR Aktualisierung keine ad hoc Offenlegung erforderlich.

77. Es wird zur richtigen Einschätzung der Bedeutung der Entwicklung für den Leser häufig erforderlich sein, die Auswirkungen zu quantifizieren, insbesondere wenn die wichtige Entwicklung aus Sicht des Lesers (potentiell) materielle finanzielle Auswirkungen oder materielle Effekte für die Solvenzquote hat. In diesem Fall reicht es nicht aus, die potentiellen Auswirkungen der „wichtigen Entwicklung“ auf das Unternehmen qualitativ zu beschreiben. Nicht möglich ist es, mit der Begründung auf eine Quantifizierung der Auswirkungen zu verzichten, dass diese sich noch nicht genau abschätzen lassen oder das Unternehmen davon ausgehe, von potentiell möglichen negativen Auswirkungen überwiegend wahrscheinlich verschont zu bleiben. Die quantitativen Konsequenzen müssen zumindest robust geschätzt werden. Die quantitative Angabe kann ggfs. anstatt nur als Maximalangabe auch für verschiedene mögliche Szenarien bzw. als Bandbreite erfolgen. Auf die potentielle Unsicherheit der Schätzungen darf bzw. muss sogar ggfs. zur Vermeidung von Fehlvorstellungen dabei hingewiesen werden; ebenso kann ein Unternehmen wahrheitsgemäß angeben, welche quantitativen Auswirkungen von den angegebenen möglichen Auswirkungen es für am wahrscheinlichsten hält.
78. Unabhängig von einer durch das Unternehmen eigenverantwortlich vorzunehmenden Aktualisierung, kann eine Ergänzung oder Änderung des SFCR erforderlich sein, wenn die Aufsichtsbehörde nach Einreichung des SFCR zu dem Schluss kommt, dass die veröffentlichten Informationen unvollständig, unzutreffend oder irreführend oder zur Sicherstellung der erforderlichen Transparenz nicht ausreichend konkret bzw. granular sind. Auch wenn EIOPA-Leitlinien nicht eingehalten sind, kann die BaFin eine Überarbeitung verlangen. Wegen der möglichen negativen Folgen für die Reputation eines Unternehmens, die mit aufsichtsrechtlich veranlassten Änderungen oder Ergänzungen verbunden sein könnten, empfiehlt die BaFin dringend, von Anfang an eine angemessene Qualität des SFCR sicherzustellen.
79. Von einer Aktualisierung des SFCR ist eine Korrektur des Berichts zu unterscheiden. Während bei einer Aktualisierung neue Entwicklungen eingetreten sind, stellt eine Korrektur die Berichtigung von Angaben dar, die bereits bei Veröffentlichung des SFCR unzutreffend waren. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn Zahlen (versehentlich oder als Folge einer unzutreffenden Anwendung rechtlicher Anforderungen) fehlerhaft angegeben worden sind, Sachverhalte fälschlich als nicht einschlägig bezeichnet wurden oder Darstellungen wesentliche Änderungen nicht berücksichtigt haben, die im Berichtszeitraum eingetreten oder vorgenommen worden sind. Die Korrektur ist in der Delegierten Verordnung nicht geregelt, die Notwendigkeit ggfs. eine Korrektur durchzuführen folgt aber aus der Verpflichtung – so selbstverständlich, dass dies ebenfalls nicht ausdrücklich in der DVO geregelt ist – im SFCR nur zutreffende Informationen über das Unternehmen zu veröffentlichen. Im VAG ergibt sich die Verpflichtung nur zutreffende Informationen offenzulegen auch mittelbar daraus, dass nach § 332 Abs. 2 Nr. 3 VAG u. a. eine nicht richtige oder nicht vollständige Veröffentlichung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.
80. Eine Korrektur ist erforderlich, wenn im SFCR, aus welchen Gründen auch immer, objektiv materiell unrichtige Angaben gemacht worden sind. Das ist der Fall, wenn der Fehler aus Sicht des Lesers materiell ist und sich auf Informationen bezieht, die für den Leser besonders wichtig sind. Außerdem ist eine Korrektur auch dann notwendig, wenn eine vom Unternehmen praktizierte Vorgehensweise nachträglich von der BaFin als nicht den

gesetzlichen Anforderungen entsprechend identifiziert wird und deshalb ein materiell falsches Ergebnis produziert hat, das in den SFCR Eingang gefunden hat. Rdz. 183 dritter Unterabsatz gilt für Korrekturen entsprechend.

81. Wie eine Aktualisierung muss bei einer Korrektur erkennbar bleiben, dass und wie der SFCR nachträglich geändert worden ist und dass es sich um eine Korrektur handelt. Es sind außerdem grundsätzlich die Gründe anzugeben, die zu der Berichtigung des SFCR geführt haben.

5.1.5 Quantitative Informationen im SFCR

82. Die quantitativen Bestandteile des SFCR sind im ITS Offenlegungspflichten definiert. Die quantitativen Informationen für die Veröffentlichungszwecke sind grundsätzlich in der Währung zu berichten, die auch in der Finanzberichterstattung verwendet wird (vgl. Art. 1 ITS Offenlegungspflichten). Die Informationen sind dabei gemäß Art. 2 ITS Offenlegungspflichten in 1.000er Einheiten anzugeben. Ergänzend hierzu kann, für eine bessere Lesbarkeit, auch eine hiervon abweichende Angabe der quantitativen Informationen erfolgen. Soweit Währungsumrechnungen notwendig sind, sind die Ausführungen in Art. 3 ITS Offenlegungspflichten zu beachten.

5.1.6 Besonderheiten der Sprache bei Gruppen - SFRC

83. Die Sprache oder Sprachen, in der der Gruppen SFCR offengelegt wird, legt die Gruppenaufsichtsbehörde fest. Für Gruppen, für die die BaFin die zuständige Gruppenaufsichtsbehörde ist, muss die Veröffentlichung grundsätzlich in Deutsch erfolgen. Eine Gruppe kann ggf. anregen, die Veröffentlichung in einer anderen Sprache zuzulassen, es gibt aber keine diesbezügliche Antragsmöglichkeit. Bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen kann die BaFin zusätzlich die Veröffentlichung des Gruppen-SFCR in einer Sprache verlangen, die gemeinhin von den anderen Aufsichtsbehörden verstanden wird. Eine solche Entscheidung ergeht nur nach Konsultation der anderen Aufsichtsbehörden sowie der betroffenen Gruppe.

5.2 Regelmäßiger aufsichtlicher Bericht (RSR)

84. Der RSR ist neben den weiteren aufsichtlichen Berichtsanforderungen eine wesentliche Informationsquelle der Aufsichtsbehörde. Im Folgenden werden weitergehende Ausführungen zu dem Inhalt des RSR und zu der Frequenz der Einreichung durch die Unternehmen gemacht.
85. Soweit sich die im Rahmen des RSR zu übermittelnden Informationen auch in der erforderlichen Detailtiefe schon aus anderen, der BaFin vorzulegenden Dokumenten ergeben, kann für die erforderlichen Angaben auf diese verwiesen werden. Die Verweisung muss dann nicht nur das relevante Dokument, sondern auch die genaue Fundstelle bezeichnen. Angaben im SFCR reichen – soweit sie nicht überobligatorisch ausführlich sind – in aller Regel nicht aus, um die Anforderungen an den RSR in der

gebotenen Breite und Detailtiefe zu erfüllen. Die Einreichung interner Unterlagen wie interner Leitlinien oder Auswertungen zwecks Verweisung auf diese als Ersatz für eigene Ausführungen im RSR ist nicht möglich; solche Unterlagen können allenfalls ergänzend als Anlagen beigefügt werden.

86. Die Aufsichtsbehörde wird die Vorlage eines ergänzten RSR verlangen, wenn die im Bericht enthaltenen Informationen unvollständig oder unzureichend detailliert sind. Sie kann weiter ggf. eine Verbesserung der in § 29 Abs. 3 VAG genannten Systeme und Strukturen durchsetzen.

5.2.1 Inhalte des RSR

87. Wie bereits ausgeführt, folgt der RSR strukturell dem SFCR (vgl. Art. 304 Abs. 1 (b) DVO), unterscheidet sich aber hinsichtlich der zu berichtenden Informationen (vgl. Art. 307 bis 311 DVO).
88. Der in Anhang XX DVO festgelegten Gliederung muss gefolgt werden. Es dürfen weder Überschriften weggelassen noch hinzugefügt werden. Es können aber zur besseren Übersichtlichkeit Unterüberschriften eingefügt werden. Innerhalb der einzelnen Überschriften sind die erforderlichen Angaben in der durch die Art. 307 bis 311 DVO vorgegebenen Reihenfolge zu machen. Sofern diese Angaben durch EIOPA Leitlinien konkretisiert werden, sind die Informationen bei den Anforderungen anzugeben, die konkretisiert werden. Gibt es über die verlangten Angaben hinaus weitere wesentliche Informationen zu einzelnen Themenbereichen, sind diese jeweils am Ende der Abschnitte A bis E unter „Sonstige Angaben“ auszuführen.
89. Die jedem RSR vorangestellte Zusammenfassung soll – aus Sicht des Adressaten - die wichtigsten Informationen für alle fünf Bereiche zusammenfassen und insbesondere alle wesentlichen Änderungen aufführen, die im Berichtszeitraum bei der Geschäftstätigkeit und dem Geschäftsergebnis, der Geschäftsorganisation, dem Risikoprofil, der Bewertung für Solvenzzwecke und dem Kapitalmanagement des Unternehmens eingetreten sind. Die Ursachen und Wirkungen dieser wesentlichen Änderungen sind dabei einzeln kurz und präzise darzustellen und zu erläutern. Im Zusammenhang mit der Bewertung für Solvabilitätszwecke sind – auch bevor der endgültige Prüfungsbericht vorliegt - Angaben zu Beanstandungen des Wirtschaftsprüfers im Rahmen der Prüfung der Solvabilitätsübersicht durch den Wirtschaftsprüfer erforderlich. Die Zusammenfassung muss außerdem einen Überblick über die Ergebnisse aller im Berichtszeitraum durchgeführten unternehmenseigenen Solvabilitäts- und Risikobeurteilungen (ORSA) enthalten.
90. Die in der korrigierten Fassung der deutschen DVO (vgl. Delegierte Verordnung 2016/2283) erfolgte Umbenennung der Überschrift in Art. 307 DVO in „Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ ist nicht analog in Anhang XX DVO übernommen worden. Da hier ein Fehler vorliegt, erwartet die BaFin, dass auch in der Überschrift des Kapitals A des RSR die Bezeichnung „Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis“ verwendet wird.

91. Hinsichtlich der Leitlinie 22 – Versicherungstechnische Rückstellungen - der EIOPA Leitlinien Berichtswesen ist der Verweis auf die Solvabilität-II-Richtlinie in Aufzählungspunkt I) fehlerhaft. Anstelle des aufgeführten Art. 44 Unterabsatz 1 Buchstabe a, b und c der Solvency II-Richtlinie ist Art. 44 Absatz 2a Unterabsatz 1 einschlägig.
92. Die DVO stellt bei allen verwendeten Begriffen auf deren Solvency II-Bedeutung ab. Auch bei der Berichterstattung gegenüber der Aufsichtsbehörde ist daher diese Bedeutung zugrunde zu legen.

Bei der Erstellung des RSR sollte von den Unternehmen Folgendes berücksichtigt werden:

5.2.1.1 Allgemeines

93. Bei den Darstellungen sollte der Empfängerhorizont berücksichtigt werden, d.h. die narrativen Ausführungen gegenüber der BaFin sollen die Sachkunde der Empfängerin berücksichtigen. Erklärungen, die in Geschäftsberichten üblich sind und bei der Darstellung für die allgemeine Öffentlichkeit im SFCR durchaus angebracht wären, können gegenüber der Aufsichtsbehörde als bekannt vorausgesetzt werden. Insbesondere ist es nicht erforderlich, im RSR gesetzliche Anforderungen oder Solvency II-Definitionen wiederzugeben.
94. Sofern Angaben zu einem Thema nicht erforderlich sind, beispielsweise, weil es innerhalb einer Gruppe keine gruppeninternen Ausgliederungen gibt oder diese nicht materiell sind, erwartet die BaFin eine kurze Angabe, die erklärt, warum an dieser Stelle keine Ausführungen zu machen sind. Ausreichend sind Formulierungen wie „Es liegen keine gruppeninternen Ausgliederungen vor“ oder „Es bestehen keine materiellen gruppeninternen Ausgliederungen“.
95. Für Informationen im RSR, bei denen es sich um Zahlen handelt, die Geldbeträge wiedergeben, gibt es im Gegensatz zum SFCR keine Regelung zu deren Format. Aus Konsistenzgründen mit den Angaben im SFCR in tausend Einheiten erwartet die BaFin hinsichtlich der Angaben ebenfalls die Darstellung in tausend Einheiten.
96. Unternehmen müssen auch nicht explizit nachgefragte Informationen zu allen im RSR abgedeckten Bereichen unter „Sonstige Angaben“ am Ende eines Abschnitts (A bis E) liefern, wenn diese für den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Aufsichtsbehörde beeinflussen könnten (Art. 305 DVO). Erst Recht ist bei der Interpretation des Umfangs der ausdrücklich verlangten Angaben das Informationsinteresse der Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Auch für den erforderlichen Detaillierungsgrad ist darauf abzustellen, inwieweit die Kenntnis von Einzelheiten für die Aufsichtsbehörde bei ihren Entscheidungsprozessen oder Urteilen potentiell relevant ist.
97. Die narrative Berichterstattung im Rahmen des RSR ergänzt zum Teil die quantitative Berichterstattung durch die Berichtsformulare und liefert den Kontext, in dem die quantitativen Angaben zu sehen sind. Die Angaben im RSR sollen deshalb soweit erforderlich Erklärungen und Hintergründe für die quantitativen Angaben liefern.

98. Sofern das Unternehmen Vereinfachungen in Anspruch genommen hat oder unter Berufung auf Proportionalität Abstriche bei Anforderungen macht, stellt dies eine wesentliche Information dar, auf die im RSR immer einzugehen ist. Anzugeben sind in diesem Zusammenhang wie das Unternehmen vorgeht und warum es seine Vorgehensweise für proportional hält.
99. Soweit nach den EIOPA-Leitlinien zusätzliche Informationen zu berichten sind, handelt es sich ausschließlich um etwaige materielle Informationen, d.h. um Informationen, die für Aufsichtszwecke relevant oder für die richtige Einordnung der übrigen zu machenden Angaben von Bedeutung sind.
100. Andere Themen, die als wichtig einzustufen sind und über die deshalb ggf. zu berichten ist, sind z. B. der Umgang mit emerging risks, die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle oder Produkte, der Umgang mit der Digitalisierung, Änderungen im Vertrieb, größere Probleme im Geschäftsbetrieb, wichtige oder größere Rechtsstreitigkeiten.
101. Wenn eine Analyse verlangt wird, erfordert dies eine umfassende Untersuchung und Bewertung, die auch darauf eingeht, welche Faktoren das Ergebnis positiv oder negativ beeinflusst und ggf. zu Abweichungen vom geplanten oder erwarteten Erfolg geführt haben.
102. Sind qualitative und quantitative Angaben verlangt, müssen die qualitativen Informationen die quantitativen ergänzen und – soweit erforderlich – erklären; bloße Verbalisierungen des Informationsgehalts quantitativer Angaben sind zu vermeiden.
103. Das in den einschlägigen Vorschriften – DVO und EIOPA – Leitlinien genannte „Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgan“ (VMAO) kann je nach Kontext die Geschäftsleitung oder den Aufsichtsrat oder beide bezeichnen. Wenn im Rahmen der Berichterstattung oder Veröffentlichung Angaben über das Organ zu machen sind, beziehen sich die Angaben auf Geschäftsleitung und Aufsichtsrat.
104. Ggfs. sind Korrekturen am aktuellen RSR erforderlich, wenn die Aufsichtsbehörde diese wegen fehlender oder fehlerhafter Angaben verlangt oder wenn Fehler vor Vorlage des RSR vom Unternehmen selbst entdeckt worden sind, aber nicht mehr innerhalb der verbleibenden Frist berichtigt werden konnten.

5.2.1.2 Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis

105. In Bezug auf die wichtigsten Trends und Faktoren, auf die gemäß Art. 307 Abs. 1 (a) DVO einzugehen ist, sind auch prospektive Betrachtungen erforderlich. Wichtige rechtliche oder regulatorische Fragen sind lediglich nicht abschließende Beispiele für wichtige Trends oder Faktoren. Bei den Angaben muss der Zusammenhang mit der Wettbewerbsposition des Unternehmens erkennbar werden.
106. Die nach Art. 307 Abs. 1 (b) DVO verlangte Beschreibung der geschäftlichen Ziele bezieht sich auf die Ziele des Unternehmens im Zeitraum der Geschäftsplanung. Diese Ziele

müssen in der Detailtiefe beschrieben werden, in der sie sich das Unternehmen gesetzt hat. Es muss weiter konkret angegeben werden, wie die Umsetzung der Ziele erfolgen soll und in welchem Zeitrahmen.

107. Angaben zu wesentlichen Risikominderungstechniken (§ 7 Nr. 28 VAG) nach Art. 307 Abs. 1 (e) DVO erschöpfen sich nicht in einer Aufzählung der Kategorien von wesentlichen Risikominderungstechniken derer sich das Unternehmen bedient. Vielmehr sind konkrete Angaben zum Rückversicherungsprogramm sowie zu anderen wesentlichen Risikominderungsinstrumenten erforderlich. Das heißt, es ist im Einzelnen zu beschreiben, in welchen Bereichen welche Rückversicherungsverträge oder anderen Instrumente zur Risikominderung eingesetzt werden und wie diese ausgestaltet sind.
108. Im Unterschied zum SFCR, für den ebenfalls aufgeschlüsselt nach wesentlichen Geschäftsbereichen und wesentlichen Regionen Angaben zum versicherungstechnischen Ergebnis zu machen sind, reichen für Angaben zu versicherungstechnischen Erträgen und Aufwendungen nach Art. 307 Abs. 2 (a) DVO relativ kurze Erklärungen zu den Zahlenangaben nicht aus. Vielmehr sind ausführlichere qualitative Informationen dazu erforderlich, was die Ergebnisse maßgeblich beeinflusst hat.
109. Die geforderten Prognosen gemäß Art. 307 Abs. 2 (c) DVO müssen neben konkreten Zahlenangaben zu den einzelnen Positionen, aus denen sich das versicherungstechnische Ergebnis für den gesamten Geschäftsplanungszeitraum zusammensetzt, auch Angaben dazu enthalten, von welchen Annahmen das Unternehmen bei seinen Prognosen ausgeht. Der mögliche Einfluss signifikanter Faktoren ist dabei zu quantifizieren. Lebensversicherungsunternehmen müssen im Rahmen der Prognosen auf die erwartete Entwicklung der Zinszusatzreserve eingehen.
110. In Bezug auf die Verfahren des Risikomanagements zu Verbriefungen (Art. 307 Abs. 3 (e) DVO) sind konkrete Angaben erforderlich; ein allgemeiner Verweis auf das Vorhandensein interner Leitlinien etc. welche die Prozesse des Risikomanagements regeln, ist nicht ausreichend.
111. Die prospektiven Angaben zu wesentlichen Einkünften und Ausgaben, die nicht versicherungstechnische oder Anlageerträge und –aufwendungen sind (Art. 307 Abs. 4 DVO), umfassen nur solche Einkünfte und Ausgaben, die nicht das eigentliche Versicherungsgeschäft einschließlich Kapitalanlage betreffen. Hier sind konkrete Angaben dazu zu machen, um was für Einkünfte oder Ausgaben es sich im Einzelnen handelt und wie hoch diese (nicht aggregiert) voraussichtlich ausfallen werden.

5.2.1.3 Governance-System

112. Die Angaben, die der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 308 Abs. 1 (a) DVO ein gutes Verständnis vom Governance-System des Unternehmens geben sollen, schließen keine Erläuterungen zur „Verfassung“ des Unternehmens ein, die sich aus allgemeinen gesetzlichen Vorgaben aufgrund seiner Rechtsform ergeben. Der Fokus liegt hier auch nicht auf der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, sondern vielmehr darauf, wie

das Unternehmen innerhalb des gesetzlich vorgegebenen Rahmens von der grundsätzlichen Organisationsfreiheit Gebrauch gemacht hat.

113. Angaben zur Übertragung von Aufgaben, zu Berichtslinien und zur Zuweisung von Funktionen nach Art. 308 Abs. 1 (b) DVO erfordern Erläuterungen dazu, welche Aufgaben im Unternehmen an welche Funktionsträger übertragen und welche Zuständigkeiten delegiert werden sowie eine Beschreibung des unternehmensinternen Berichtssystems.
114. Die Angabe zur Aufgabenverteilung und Delegation von Aufgaben hinsichtlich der Schlüsselfunktionen müssen so detailliert sein, dass die BaFin eine Einschätzung treffen kann, ob die vorgenommenen Funktionstrennungen den Erfordernissen entsprechen.
115. Angaben zu Vergütungsansprüchen gemäß Art. 308 Abs. 1 (c) DVO erfordern die Nennung der konkreten Vergütungsansprüche der einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung und des Aufsichtsrates aufgeteilt nach festen und variablen Vergütungsbestandteilen. Es sind sämtliche Vergütungsbestandteile zu berücksichtigen. Weitere Angaben zu Vergütungspolitik sind im RSR nicht zu machen.
116. Die BaFin akzeptiert eine separate, zeitnahe Übersendung der Angaben zu den konkreten Vergütungsansprüchen der Mitglieder des Vorstandes als Teil des RSR. Kann die RSR-Vorlagefrist in Bezug auf die Vergütungsansprüche wegen der Festsetzung von Boni im April nicht eingehalten werden, müssen die separaten Angaben zu Vergütungsansprüchen spätestens bis zum 30. April eingereicht sein. Ggfs. muss ein Unternehmen, um diese Frist einhalten zu können, seine internen Prozesse entsprechend anpassen.
117. Bei den Angaben zur fachlichen Qualifikation und zur persönlichen Zuverlässigkeit gemäß Artikel 308 Abs. 2 (a) DVO ist eine Liste nicht nur der verantwortlichen Personen für die vier Schlüsselfunktionen, sondern insbesondere auch etwaiger anderer Schlüsselaufgaben vorzulegen. Das schließt neben den Personen, die das Unternehmen tatsächlich leiten – Mitglieder der Geschäftsleitung und andere Führungspersonen mit wesentlichem Einfluss auf die Entscheidungen des Unternehmens - auch die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie Personen ein, die für Aufgaben zuständig sind, die wegen ihrer Bedeutung für das Unternehmen als weitere Schlüsselaufgaben identifiziert worden sind. Anzugeben sind dabei der Name der betreffenden Person sowie die Funktion/Aufgabe, für die sie verantwortlich ist; Angaben zu weiteren Personen, die lediglich für die Funktion/Aufgabe tätig sind, ohne verantwortlich zu sein, sind nicht erforderlich. Im Falle der Ausgliederung einer Schlüsselfunktion ist der Ausgliederungsbeauftragte für diese Schlüsselfunktion anzugeben.
118. In Bezug auf die nach Art. 308 Abs. 2 (b) DVO erforderlichen Informationen zu schriftlichen Leitlinien und Prozessen, die zur Sicherstellung der ausreichenden Qualifikation von Personen eingerichtet wurden, sind die wesentlichen Inhalte der Leitlinien zusammenzufassen und die eingerichteten Prozesse kurz zu beschreiben. Die Angaben umfassen insbesondere auch, wie im Laufe der Tätigkeit eine Überwachung und Aufrechterhaltung der ausreichenden Qualifikation sichergestellt wird. Informationen zu unternehmensspezifischen Anforderungen an die Personen, die Anforderungen an die

fachliche Qualifikation und persönliche Zuverlässigkeit unterliegen, sind im RSR nicht erforderlich; diese gehören in den SFCR.

119. Im Rahmen der Angaben gemäß Art. 308 Abs. 3 (a) DVO ist jeweils gesondert für die einzelnen Risikokategorien auf Risikostrategien, Ziele, Risikomanagementprozesse und Berichtsanforderungen einzugehen. Die Erläuterung der Risikoziele schließt Angaben zum Risikoappetit/zur Risikoneigung ein. Im Zusammenhang mit Berichtsanforderungen ist auch auf Eskalationsverfahren im Falle der Überschreitung von Toleranzen/Limiten einzugehen.
120. Die wesentlichen vom Unternehmen festgestellten Risiken, die bei der Berechnung des SCR nicht oder nicht vollständig erfasst werden (Art. 308 Abs. 3 (c) DVO) umfassen schwer quantifizierbare materielle Risiken, deren Berücksichtigung im SCR grundsätzlich nicht vorgesehen ist, wie etwa Reputationsrisiken oder strategische Risiken, aber auch materielle Risiken, die bei der SCR Berechnung unterschätzt werden. Eine Beispiel für letztere sind etwa die Risiken, die von bestimmten Staatsanleihen ausgehen. Ist ein Unternehmen nach seinen Feststellungen keinen nicht oder nicht vollständig im SCR erfassten Risiken ausgesetzt, erwartet die BaFin im RSR eine ausdrückliche Fehlanzeige.
121. Die Informationen zur Einhaltung des Grundsatzes der unternehmerischen Vorsicht nach Art. 308 Abs. 3 (d) DVO erfordern insbesondere Angaben dazu, wie die Sicherheit, Qualität, Liquidität und Rentabilität des gesamten Kapitalanlageportfolios sowie eine angemessene Mischung und Streuung gewährleistet werden. Außerdem ist darzulegen, wie ein angemessenes Bilanzstrukturmanagement (Asset-Liability-Management) sichergestellt wird. Ferner sind Angaben dazu nötig, wie die Finanzinstrumente, in die investiert wird, bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs angemessen berücksichtigt werden. In Bezug auf die Verwendung derivativer Finanzinstrumente ist eine Darstellung erforderlich, wie diese zur Verringerung von Risiken oder zur Erleichterung einer effizienten Portfolioverwaltung beitragen (vgl. Art. 308 Abs. 3d) DVO, Leitlinie 20 Leitlinie Berichtswesen).
122. Die Angaben zur Prüfung der Eignung von Ratings externer Ratingagenturen nach Art. 308 Abs. 3 (e) DVO umfassen nicht nur Angaben darüber, wie die Eignung geprüft wird, sondern auch darüber, wie häufig Prüfungen im Verhältnis zur Anzahl der verwendeten Ratings vorgenommen werden.
123. Angaben zu den Ergebnissen der Bewertungen in Bezug auf die Extrapolation des risikofreien Zinssatzes, der Matching-Anpassung (MA) und der Volatilitätsanpassung (VA) nach Art. 308 Abs. 3 (f) DVO beziehen sich auf die Bewertungen, die Unternehmen nach § 26 Abs. 7 VAG vorzunehmen haben. Das heißt, die Berichterstattung umfasst eine Erläuterung der identifizierten Annahmen sowie eine Darstellung der durchgeführten Berechnungen und ihrer Ergebnisse. Bei der Extrapolation des risikofreien Zinssatzes ist insbesondere eine Bewertung und, sofern erfolgt, Quantifizierung der Auswirkungen der Sensitivitäten auf den Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen und die anrechenbaren Eigenmittel erforderlich. Bei Verwendung der Matching-Anpassung oder der Volatilitätsanpassung sind außerdem die Effekte einer möglichen erzwungenen Veräußerung von Vermögenswerten auf die versicherungstechnischen Rückstellungen (MA) bzw. auf die anrechenbaren Eigenmittel (VA) darzustellen. Die der Aufsichtsbehörde

jährlich vorzulegende Bewertung (§ 26 Abs. 7 Satz 2 VAG) der Auswirkungen einer Verringerung der Matching-Anpassung oder der Volatilitätsanpassung auf null (§ 26 Abs. 7 Nr. 2 c) bzw. Nr. 3 b) VAG) sind von Unternehmen, die den RSR jährlich einreichen ebenfalls an dieser Stelle zu übermitteln. Betroffene Unternehmen, die den RSR nicht jährlich einreichen, sind ggfs. gehalten, die entsprechenden Informationen in RSR-freien Jahren im Rahmen des Änderungsberichts einzureichen; fehlt es an einem wesentlich anderen Ergebnis gegenüber dem Vorjahr erfolgt die Einreichung separat.

124. Bei den Angaben zu den wichtigsten Verfahren des internen Kontrollsystems nach Art. 308 Abs. 5 (a) DVO ist keine allgemeine Beschreibung des internen Kontrollsystems gefordert; diese Beschreibung ist Gegenstand des SFCR (vgl. Art. 294 Abs. 5 (a) DVO). Vielmehr reicht es aus, die besonders wesentlichen Verfahren des IKS und deren Einsatzbereiche darzustellen.
125. Bei den Angaben zu den Tätigkeiten der Compliance-Funktion nach Art. 308 Abs. 5 (b) DVO geht es um eine Auflistung der Tätigkeiten, welche die Compliance-Funktion im Berichtszeitraum in Wahrnehmung ihrer Aufgaben konkret durchgeführt hat.
126. Zur Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Empfehlungen nach Art. 308 Abs. 6 (a) DVO gehört es, insbesondere wenn nicht unwesentliche Defizite oder Probleme festgestellt wurden, diese und die Empfehlungen zu ihrer Beseitigung konkret zu benennen; es reicht nicht aus, die Bewertung durch die interne Revision anzugeben und die Bedeutung der Bewertung zu erklären. Feststellungen sind nicht nur dann wesentlich, wenn sie nach der unternehmensinternen Kategorisierung als wesentlich eingestuft worden sind, sondern auch dann, wenn fehlende oder fehlerhafte Angaben den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Aufsichtsbehörde beeinflussen könnten (siehe Art. 305 DVO). Dies ist in Bezug auf Ergebnisse der internen Revision der Fall, wenn festgestellte Defizite wegen ihrer Auswirkungen auf das Unternehmen aufsichtsrechtlich relevant sind und die Aufsichtsbehörde sich daher voraussichtlich dafür interessiert, ob, wann und wie sie abgestellt worden sind.
127. In Bezug auf den Überblick über die Maßnahmen der versicherungsmathematischen Funktion und die Beschreibung ihres Beitrags zur wirksamen Umsetzung des Risikomanagementsystems nach Art. 308 Abs. 7 DVO geht es nicht um abstrakte Aufgabenbeschreibungen, sondern um die konkret durchgeführten Tätigkeiten der versicherungsmathematischen Funktion im Berichtszeitraum.

5.2.1.4 Risikoprofil

128. Umfang und Detailtiefe der qualitativen und quantitativen Angaben zum Risikoprofil müssen darauf ausgelegt sein, eine sinnvolle Beurteilung des materiellen Risikoexposures des Unternehmens zu ermöglichen.
129. In Bezug auf qualitative und quantitative Angaben zum operationellen Risiko nach Art. 309 Abs. 1 (e) DVO sind Ausführungen zu alle materiellen operativen Risiken erforderlich. Diese müssen alle wesentlichen Aspekte dieser operativen Risiken darstellen. Gegebenenfalls ist deshalb umfassend auf die konkrete Risikoexponierung des

Unternehmens im Hinblick auf IT-Risiken unter Berücksichtigung des Umgangs des Unternehmens mit der Digitalisierung einzugehen.

130. In Bezug auf „andere wesentliche Risiken“ nach Art. 309 Abs. 1 (f) DVO ist es nicht ausreichend, diese Risiken nur zu benennen. Es sind auch hier Angaben zur Risikoexponierung, Risikokonzentration sowie gegebenenfalls Risikominderungstechniken und Risikosensitivitäten erforderlich.
131. In Bezug auf das Liquiditätsrisiko gehört es zu den Angaben zu wesentlichen Risiken auf bekannte Trends, wesentliche Verpflichtungen und wesentliche Forderungen einzugehen und sich mit vernünftigerweise vorhersehbaren Ereignissen auseinanderzusetzen, welche die Liquiditätsposition des Unternehmens materiell verbessern oder verschlechtern könnten.
132. Die Übersicht über alle wesentlichen Risikoexponierungen im Zeitraum der Geschäftsplanung getrennt nach Risikokategorien gemäß Art. 309 Abs. 1, Abs. 2 (a) DVO erfordert konkrete Angaben dazu, in welchem Umfang das Unternehmen den jeweiligen Risiken ausgesetzt sein wird. Dabei ist explizit der Einfluss der Geschäftsstrategie auf die Risikoexponierung zu adressieren.
133. Das vollständige Verzeichnis der Vermögenswerte gemäß Art. 309 Abs. 2 (e) DVO erfordert keine Angabe jedes einzelnen Vermögenswerts wie nach QRT S.06.02/SE.06.02.01, vielmehr können die Vermögenswerte sinnvoll zu Gruppen von Vermögenswerten aggregiert werden. Angaben zur Art und Weise, wie die Vermögenswerte im Einklang mit dem Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht angelegt werden erfordern konkrete Informationen dazu, was „Vorsicht“ für das Unternehmen bedeutet. D. h. unter welchen Voraussetzungen für das Unternehmen die Mischung und Streuung angemessen ist, wie ausreichende Sicherheit, Rentabilität und Liquidität definiert werden, welche Risikokonzentrationen maximal zulässig sind, welche Anlagen aus Gründen der erforderlichen Expertise vorgenommen oder nicht vorgenommen werden dürfen (Positiv- oder Negativliste), weil dem Unternehmen dafür die erforderliche Expertise fehlt etc.
134. Im Rahmen der Angaben zum Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht ist auch auf die Anforderung nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 VAG einzugehen. In diesem Zusammenhang erwartet die BaFin u. a. Ausführungen zu nicht alltägliche Anlagen oder Anlagetätigkeiten (Erläuterungen zu Governance –Leitlinie 26) unter Angabe, um welche Anlagen/Anlagetätigkeiten es sich handelt und welche Größenordnung diese haben.
135. Mit Risikominderungstechniken in Art. 309 Abs. 5 DVO sind vor allem Risikominderungstechniken im Sinne der Definition in Art. 13 (36) der Solvency II-Richtlinie (entspricht § 7 Nr. 28 VAG) gemeint. Die Angaben zu den Risikominderungstechniken müssen es dem Aufseher ermöglichen, die Wirksamkeit dieser Techniken sowie die Angemessenheit von deren Berücksichtigung bei der SCR-Berechnung hinreichend beurteilen zu können. Dazu gehören Ausführungen, inwieweit die Anwendungsvoraussetzungen nach Art. 208-215 DVO erfüllt sind. Dabei ist mindestens auf die Themen Doppelzählungsproblematik, wesentliches Basisrisiko, effektiver Risikotransfer – insbesondere die Ausgewogenheit zwischen der SCR-Reduktion

und dem tatsächlichen Risikotransfer – einzugehen sowie auf die Abbildung des Ausfallrisikos der Gegenpartei der Risikominderungstechnik und die Abbildung eventuell zusätzlicher, durch die Risikominderungstechnik entstehender Risiken und deren Berücksichtigung in der SCR-Berechnung. Auch die hinreichende Kreditqualität der Gegenpartei oder das Vorliegen von ausreichenden Finanzsicherheiten sind zu adressieren.

136. Bei den Gründen für die Risikominderungstechniken geht es um konkrete Angaben welche Risiken in welchem Umfang transferiert werden sollen und warum gerade die gewählte Technik präferiert worden ist.
137. Zu den Angaben zur Wirkung der Risikominderungstechniken gehört in welchen Risikomodulen sie angesetzt werden und wie wirksam sie in diesen sind. Die Höhe des risikomindernden Effektes auf das SCR ist jeweils anzugeben.
138. Die nach Art. 309 Abs. 6 DVO im Rahmen der qualitativen und quantitativen Informationen zum Liquiditätsrisiko pro Geschäftsbereich erforderlichen Angaben zum erwarteten Gewinn aus künftigen Prämien (EPIFP) sind so detailliert zu machen, dass die Angemessenheit der EPIFP Berechnung nachvollzogen werden kann. Die Ergebnisse der qualitativen Beurteilung der Angemessenheit der Zusammensetzung der Vermögenswerte im Sinne des Art. 260 Abs. 1 (d) ii) DVO, die im Zusammenhang mit den Ausführungen zum Liquiditätsrisiko darzustellen sind, beinhalten Angaben zu dem im Zuge der Beurteilung identifizierten Änderungsbedarf bei der Zusammensetzung der Vermögenswerte sowie eine Begründung, warum die Angemessenheit der Zusammensetzung der Vermögenswerte in Bezug auf Art, Laufzeit und Liquidität im Übrigen bejaht wird.
139. Unternehmen, welche die Volatilitätsanpassung verwenden, müssen gemäß § 26 Abs. 3 VAG einen Liquiditätsplan aufstellen, der die ein- und ausgehenden Cashflows in Bezug auf die der Volatilitätsanpassung unterliegenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten projiziert. Von Unternehmen, die den RSR mit jährlicher Frequenz vorlegen, wird erwartet, dass sie im RSR unter C.4 Angaben zum Liquiditätsplan machen. Diese beinhalten zumindest Informationen zum Projektionshorizont des Liquiditätsplans, die Benennung der unerwarteten adversen Geschäftsbedingungen, die in dem Liquiditätsplan berücksichtigt werden und eine Beschreibung, wie die Inkongruenz (mismatch) zwischen Kapitalzu- und abflüssen bei Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ermittelt wird.
140. Die Berichterstattung über die Auswirkungen einer Verringerung der Volatilitätsanpassung auf null erfordert eine Quantifizierung der Auswirkungen einer isolierten Abschaltung der Volatilitätsanpassung. Falls eine Reduzierung der Volatilitätsanpassung auf null zur Nichteinhaltung des SCR führen würde, ist zusätzlich eine Analyse – nicht lediglich eine Aufzählung - der möglichen Maßnahmen vorzulegen, die das Unternehmen in einer solchen Situation zur Wiederherstellung der Einhaltung des SCR ergreifen könnte.
141. Die nach Art. 309 Abs. 7 DVO zu Stresstests und Szenarioanalysen zu gebende Beschreibung bezieht sich auf sämtliche Stresstests und Szenarioanalysen, die im Rahmen des Risikomanagementsystems zu einem im Berichtszeitraum liegenden Stichtag

durchgeführt worden sind. Die Beschreibung muss die angewandten Methoden, wichtigsten Annahmen und die Ergebnisse umfassend darstellen. Zur Darstellung der Ergebnisse gehört nicht nur eine Beschreibung der Effekte auf die vt. Rückstellungen, sondern auch der identifizierten Auswirkungen auf anrechnungsfähige Eigenmittel und SCR sowie der Erkenntnisse, die über die Annahmen gewonnen wurden. Zu den Ergebnissen gehört weiter auf die Konsequenzen einzugehen, die das Unternehmen infolge der Stresstests/Szenarioanalysen gegebenenfalls ergreift. Der Detaillierungsgrad muss der Aufsichtsbehörde ein genaues Bild von der festgestellten Risikosensitivität liefern und ihr eine Einschätzung ermöglichen, ob das Unternehmen in angemessenem Umfang und angemessener Weise von Stresstests und Szenarioanalysen Gebrauch gemacht hat.

142. Informationen nach Art. 309 Abs. 8 DVO in Bezug auf quantitative Daten, die zur Bestimmung der Abhängigkeiten zwischen den Risikomodulen oder -untermodulen und dem BSCR erforderlich sind, müssen lediglich von allen Nutzern der Standardformel vorgelegt werden. Die Angaben dienen dazu, quantitative unternehmensspezifische Daten zum Zweck der Aktualisierung der Korrelationsparameter (Art. 221 Abs. 1 DVO) zu sammeln. Die Angabe ist nicht davon abhängig, dass die Daten ausreichen dem betroffenen Unternehmen eine valide statistische Analyse zu ermöglichen.

5.2.1.5 Bewertung für Solvabilitätszwecke

143. Wichtige Informationen in Bezug auf die Bewertung für Solvabilitätszwecke im Sinne des Art. 310 Abs. 1 DVO, die noch nicht im SFCR genannt sind, sind u. a. erwartete zukünftige Entwicklungen im Hinblick auf externe Faktoren, die wegen eines erheblichen Einflusses auf die zukünftigen cash-flows bei sämtlichen für die Bewertung des Besten Schätzwertes relevanten Aspekten berücksichtigt worden sind. Andere wichtige Informationen sind z. B. Informationen zur Angemessenheit der bei der Bewertung der vt. Rückstellungen verwendeten Methoden, um der Aufsichtsbehörde eine Einschätzung der Bewertung zu ermöglichen. Zu berichten ist insoweit über die Ergebnisse der durchgeführten Untersuchungen zur Angemessenheit einschließlich der Bestandsaufnahme in Bezug auf die den Versicherungsverpflichtungen zugrundeliegenden Risiken.
144. Bei der Bewertung der Nicht-Leben versicherungstechnischen Rückstellungen in der Erst- und Rückversicherung ist über die methodische Berücksichtigung der Schadeninflation zu berichten. Dabei ist insbesondere auf Untersuchungen zur Angemessenheit der getroffenen Annahmen über die zukünftige Schadeninflation einzugehen. Es ist darüber zu berichten, inwieweit die getroffenen Annahmen eine vorsichtige, verlässliche und objektive Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen nach §75 Abs. 1 VAG sicherstellen und die Unsicherheit der zukünftigen Zahlungsströme (Art. 22 Abs. 1e DVO) angemessen widerspiegeln. In dem Zusammenhang ist auch zu berichten, ob und mit welchem Ergebnis mögliche Szenarien betrachtet wurden, in denen die dem Risikoprofil entsprechende unternehmensindividuelle Schadeninflation längerfristig hoch bleibt.
145. Im Rahmen der Angaben nach Art. 310 Abs. 1 DVO ist auch darauf einzugehen, wie bei der Ermittlung der latenten Steuern vorgegangen wird. In Bezug auf die Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuern und die hierfür notwendige Prognoserechnung ist

insbesondere auf die berücksichtigten Gewinnquellen und wesentliche Annahmen einzugehen sowie darzustellen, in welcher Weise der Unsicherheit der Gewinne mit steigendem Zeithorizont Rechnung getragen wird. Wird die Werthaltigkeit mit einem Überhang der passiven latenten Steuern begründet, so ist es ausreichend, etwaige Restriktionen und Grenzen der Verrechenbarkeit zu erläutern.

146. Einschlägige Annahmen zu künftigen Maßnahmen des Managements nach Art. 310 Abs. 2 (a) DVO umfassen alle relevanten Annahmen in Bezug auf „future management actions“ (FMAs). FMAs sind Ermessensentscheidungen der Unternehmensleitung, welche die zukünftigen cash-flows von Versicherungsverträgen verändern. Die FMAs müssen, um einschlägig zu sein, die Anforderungen erfüllen, die Voraussetzung für ihre Berücksichtigung bei der Bewertung für Solvabilitätszwecke sind. Aufzuführen sind insbesondere sämtliche FMAs, die nach Art. 23 Abs. 3 (a) DVO in dem vom Vorstand zu genehmigenden FMA Plan festzuhalten sind.
147. In Bezug auf die einschlägigen Annahmen zum Verhalten von Versicherungsnehmern (Art. 310 Abs. 2 Buchstabe b DVO) gehört zur Beschreibung bei Lebensversicherungsgeschäft die Angabe, welche vertraglichen Optionen und betroffenen Verträge berücksichtigt werden, sowie die Hintergründe für die getroffenen Annahmen. Bei Nichtlebensversicherungsgeschäft muss die Beschreibung, die Geschäftsbereiche umfassen, für die das Verhalten von Versicherungsnehmern als bewertungsrelevant angesehen wird, etwa welche Wahrscheinlichkeit von Rücktritten berücksichtigt worden ist.
148. Bei Verwendung alternativer Berechnungsmethoden im Sinne von Art. 10 Abs. 5 DVO sind nach Art. 310 Abs. 3 DVO Ausführungen zu Art. 263 (a) bis (e) DVO erforderlich. In Bezug auf (b) muss neben einer Darstellung, welche alternativen Bewertungsmethoden für die einzelnen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten verwendet werden, konkret darauf eingegangen werden, warum die Verwendung der alternativen Bewertungsmethode jeweils gerechtfertigt ist. Für (c) ist nicht nur anzugeben, wie die Annahmen dokumentiert werden, sondern auch darauf einzugehen, welche Annahmen zugrunde gelegt werden. In Bezug auf (d) und (e) sind konkrete Aussagen zu Bewertungsunsicherheiten bzw. zur Überprüfung der Angemessenheit und deren Ergebnis zu machen.
149. Wenn bei der Bewertung von Vermögenswerten oder Verbindlichkeiten HGB-Werte angesetzt werden, sind nach Art. 310 Abs. 4 DVO unter „D.4 Alternative Bewertungsmethoden“ qualitative und quantitative Angaben erforderlich, mit denen nachvollziehbar begründet wird, warum die Bewertung nach Internationalen Rechnungslegungsstandards mit Kosten verbunden wäre, die gemessen an den Verwaltungsaufwendungen insgesamt unverhältnismäßig wären.

5.2.1.6 Kapitalmanagement

150. Um eine Beurteilung zu ermöglichen, ob die Kapitalpläne tatsächlich „angemessen gestresst“ sind, d.h. auch individuelle oder allgemeine Stresssituationen und deren Auswirkungen ausreichend bedacht werden, ist es im Zusammenhang mit den Angaben nach Art. 311 Abs. 1 (b) DVO erforderlich, qualitative und quantitative Angaben zu dem

gestressten SCR und den gestressten Eigenmitteln zu machen, die im Rahmen der Kapitalplanung zugrunde gelegt werden.

151. Die quantitative Information über das SCR des Unternehmens nach Art. 311 Abs. 2 (a) DVO bezieht sich auf die aktuellste SCR-Berechnung (nicht SCR-Schätzung), die dem Unternehmen vorliegt.
152. In Bezug auf die nach Art. 311 Abs. 2 (b) DVO erforderlichen Angaben zur erwarteten Entwicklung des SCR und des MCR reicht es nicht aus, die künftigen erwarteten Beträge des SCR und MCR zu nennen. Vielmehr muss auch konkret angegeben werden, wie sich die Geschäftsstrategie auf die erwartete Entwicklung auswirkt.
153. Das Risiko einer Nichteinhaltung der Mindestkapitalanforderung (MCR) oder des SCR kann schon nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sein (Art. 311 Abs. 5 DVO), lange bevor eine Unterdeckung im Sinne des § 135 Abs. 1 oder § 134 Abs. 1 VAG droht. Es sind bereits Angaben zur Einschätzung des Risikos einschließlich des möglichen Zeithorizonts für seine Verwirklichung zu machen, wenn das Risiko des Eintritts einer Unterdeckung als möglich erkannt und nach gegenwärtiger Erkenntnis nicht als nur gering wahrscheinlich eingeschätzt wird. Angaben im RSR zum Risiko einer Nichteinhaltung des MCR oder des SCR ersetzen nicht die erforderliche Anzeige nach § 135 Abs. 1 oder § 134 Abs. 1 VAG; umgekehrt ist trotz einer bereits erfolgten Anzeige nach § 135 Abs. 1 oder § 134 Abs. 1 VAG im RSR ggfs. aktuelle Information zur Einschätzung des Risikos und zu den geplanten Abwendungsmaßnahmen erforderlich.

5.2.1.7 Gruppenebene

154. Die Beschreibung des Beitrages jedes Tochterunternehmens zum Erreichen der strategischen Ziele der Gruppe nach Art. 372 Abs. 2 (a) iii) DVO erfordert eine Darstellung dieser strategischen Ziele sowie quantitative und qualitative Informationen zu dem von den einzelnen Tochterunternehmen geleisteten Beitrag.
155. Bedeutende gruppeninterne Transaktionen nach Art. 372 Abs. 2 (a) (iv) DVO sind solche im Sinne des Art. 377 DVO, an denen wenigstens ein Erst- oder
156. Rückversicherungsunternehmen beteiligt ist. Angaben sind unabhängig davon erforderlich, dass über gruppeninterne Transaktionen auch mit quantitativen Vorlagen zu berichten ist. Hier sind insbesondere alle für die Aufsichtsbehörde wesentlichen Informationen zu diesen Transaktionen aufzuführen, die den quantitativen Vorlagen nicht zu entnehmen sind oder zum besseren Verständnis der dortigen Angaben beitragen.
157. Die Wesentlichkeit von gruppenspezifischen Risiken, über die nach Art. 372 Abs. 2 (b) iii) DVO zu berichten ist, richtet sich nach Art. 305 DVO.
158. Qualitative und quantitative Informationen über die Solvabilitätskapitalanforderung und die Eigenmittel nach Art. 372 Abs. 2 (c) DVO erschöpfen sich nicht in der Nennung der Beträge aufgeteilt in ihre Bestandteile sowie der Angabe der in die Berechnung einbezogenen Unternehmen. Die Angaben müssen der Aufsichtsbehörde die im

Zusammenhang mit der Gruppensolvabilität erforderlichen Beurteilungen ermöglichen. Sie umfassen daher insbesondere auch Angaben zu Diversifikationseffekten, zum Gruppen-SCR-Floor und zu effektiv für die Gruppensolvabilität nicht zur Verfügung stehenden Eigenmittel, zur Einstufung der Eigenmittelbestandteile verbundener Erst- und Rückversicherungsunternehmen auf Gruppenebene und zur Anwendung von Limiten. In Bezug auf effektiv für die Gruppensolvabilität nicht zur Verfügung stehende Eigenmittelbestandteile sind die Angaben anders als beim Gruppen-SFCR nach Art. 359 (e) ii) DVO nicht auf signifikante Beschränkungen begrenzt und müssen deutlich detaillierter sein als im Gruppen-SFCR. In Bezug auf Eigenmittelbestandteile nach Art. 330 Abs. 3 DVO, für die eine widerlegbare Vermutung besteht, dass sie auf Gruppenebene effektiv nicht zur Verfügung stehen, kann der nach Art. 330 Abs. 3 Satz 2 DVO erforderliche Nachweis zur Widerlegung der Vermutung nicht durch Ausführungen im RSR erbracht werden; es bedarf hier einer vorherigen separaten schriftlichen Kontaktaufnahme mit der Aufsichtsbehörde und aufsichtlichen Bestätigung, dass der Nachweis als erbracht akzeptiert wird, bevor der betroffene Eigenmittelbestandteil zur Bedeckung des Gruppen-SCR herangezogen werden kann.

159. Die Struktur des RSR ist auch auf Gruppenebene zu verwenden. Bei Gruppen sind zusätzlich mindestens die in Art. 372 Abs. 2 DVO aufgezählten Informationen zu berichten. Dabei sind die Angaben nach Art. 372 Abs. 2 (a) DVO unter A.5 des RSR zu machen, die Angaben nach Art. 372 Abs. 2 (b) DVO sind unter B.4 i) bzw. unter B.8 (ii und iii) zu fassen. Angaben nach Art. 372 Abs. 2 (c) DVO fallen unter E.1 xi), E.1 und E.2 (i bis vi und ix) oder E.6 (vii, viii und x) des RSR. Die Angaben nach Art. 372 Abs. 2 (c) xii) DVO sind, sofern relevant, unter E.1 einzuordnen.

5.2.2 Frequenz des RSR/Änderungsbericht

160. Die Vorlage des RSR hat mindestens alle drei Jahre zu erfolgen (vgl. Art. 312 Abs. 1 (a) DVO), die Aufsichtsbehörde kann die Vorlage eines RSR nach Art. 312 Abs. 2 DVO aber auch zum Ende jedes (beliebigen) Geschäftsjahres eines Unternehmens verlangen. Das heißt, die Frequenz kann ein, zwei oder drei Jahre betragen. Dabei ist die Formulierung „mindestens alle drei Jahre“ nicht dahingehend zu interpretieren, dass eine Einreichung alle drei Jahre den Regelfall darstellt. Die Formulierung soll lediglich sicherstellen, dass sich nicht in Ermangelung einer individuellen Festlegung durch die Aufsichtsbehörde automatisch ein einjähriger Rhythmus ergibt. Für die Geschäftsjahre, für die ein Unternehmen keinen RSR vorzulegen hat, ist der Aufsichtsbehörde gemäß Art. 312 Abs. 3 DVO ein Änderungsbericht über alle wesentlichen Änderungen vorzulegen, die in dem betreffenden Geschäftsjahr in Bezug auf Geschäftstätigkeit und Geschäftsergebnis, das Governance-System, das Risikoprofil, die Bewertung für Solvabilitätszwecke und das Kapitalmanagement eingetreten sind. Im Änderungsbericht sind auch die Ursachen und Folgen der wesentlichen Änderungen knapp und präzise zu erläutern. Es gilt die gleiche Vorlagefrist, die für die Einreichung eines RSR einzuhalten wäre.
161. Auf Gruppenebene gelten nach Art. 373 i.V.m. Art. 312 DVO die Regelungen auf Einzelunternehmensebene ebenfalls, wobei die Vorlagefrist für den Gruppen RSR bzw. den Gruppen Änderungsbericht sechs Wochen länger ist als die Frist für Einzelunternehmen.

162. Bei der Beurteilung, was wesentliche Änderungen sind, ist Art. 305 DVO zu beachten. Danach sind wesentliche Änderungen solche, deren fehlende oder fehlerhafte Angabe den Entscheidungsprozess oder das Urteil der Aufsichtsbehörde beeinflussen können. Dies sind alle Änderungen, die sich auf die Einschätzung des Unternehmens durch die Aufsichtsbehörde insgesamt oder in dem betroffenen Bereich auswirken könnten.
163. Sofern das Unternehmen sich in Bereichen, in denen quantitativen Angaben zu machen sind, auf keine wesentlichen Änderungen beruft, ist anzugeben, wie Wesentlichkeit im Sinne von Art. 305 DVO konkretisiert wurde. Diese Darstellung kann zusammengefasst am Ende der Zusammenfassung oder zwischen Zusammenfassung und Teil A erfolgen.
164. Im Zweifel sollte eher eine Aufnahme in den Änderungsbericht erfolgen oder vorab mit dem zuständigen Aufseher eine Klärung herbeigeführt werden, ob die betreffende(n) Änderung(en) als wesentlich betrachtet werden.
165. Es geht um wesentliche Änderungen in Bezug auf Informationen, die bei Vorlage eines RSR aufgrund der Vorgaben der Art. 307 bis 311 DVO (einschließlich „sonstiger Angaben“) zu berichten wären. Wesentliche Änderungen können sich auch aus geänderten „Ergebnissen“ (Geschäftsergebnis, Höhe der vt. Rückstellungen, Veränderung des SCR oder der Eigenmittel etc.), Bewertungen (z. B. nach § 26 Abs. 7 Satz 1 VAG) oder Einschätzungen (soweit diese Gegenstand der Berichterstattung im Rahmen des RSR sind), nicht nur aus Änderungen ergeben, die ein Unternehmen im Rahmen seines Geschäftsbetriebes vorgenommen hat. Sofern keine wesentlichen Änderungen in einem der fünf Bereiche, auf die sich der Änderungsbericht bezieht, zu verzeichnen ist, erwartet die BaFin eine ausdrückliche Fehlanzeige. Im Änderungsbericht ist grundsätzlich die durch Anhang XX der DVO vorgegebene Struktur für den RSR einzuhalten; das gilt nicht, wenn der Umfang der wesentlichen Änderungen so gering ist, dass es der Einhaltung der Struktur zur überschaubaren Darstellung der erforderlichen Angaben nicht bedarf.
166. Es wird eine auf die wesentlichen Änderungen fokussierte Berichterstattung erwartet, die den Empfängerhorizont und das Vorwissen der BaFin über das Unternehmen berücksichtigt. Gründe (Ursachen) für und Konsequenzen (Folgen) aus den wesentlichen Änderungen sind kurz und bündig, aber aussagekräftig darzustellen.
167. Die BaFin akzeptiert es auch, wenn Unternehmen es vorziehen, anstelle eines Änderungsberichts einen RSR vorzulegen. In diesem Fall erwartet die BaFin, dass die Zusammenfassung sehr konkret darauf eingeht, worin die wesentlichen Änderungen bestehen.

5.2.3 Besonderheiten der Sprache beim Gruppen – RSR

168. Bei grenzüberschreitend tätigen Gruppen kann die Gruppenaufsichtsbehörde auf Gruppenebene nach Konsultation der anderen Aufsichtsbehörden und der betroffenen Gruppe die Vorlage des Gruppen-RSR in der von den Aufsichtsbehörden gemeinhin verstandenen Sprache verlangen. Wenn die BaFin die zuständige Gruppenaufsichtsbehörde einer grenzüberschreitend tätigen Gruppe ist, erfolgt die Vorlage des Gruppen-RSR grundsätzlich in deutscher Sprache, solange die BaFin keine

abweichende Entscheidung getroffen hat. Eine „Antragsmöglichkeit“ der Gruppe, den RSR in einer anderen Sprache vorlegen zu dürfen, ist nicht vorgesehen.

5.3 ORSA-Bericht

169. Der ORSA-Bericht stellt einen weiteren Bestandteil des narrativen Berichtswesens an die Aufsichtsbehörde dar. Seine konkreten Inhalte sind in Art. 306 DVO spezifiziert. Im Gegensatz zu dem SFCR und RSR gibt es für die Einreichung des ORSA-Berichtes keine fixen Stichtage.
170. Innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss der unternehmenseigenen Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung ist gegenüber der Aufsichtsbehörde ein vollständiger Bericht über die Ergebnisse des ORSA einzureichen. Der Bericht muss die Resultate in Bezug auf die Beurteilung des gegenwärtigen und mittelfristigen Gesamtsolvabilitätsbedarfs und die Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Kapitalausstattung und der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten. Außerdem ist über das Ergebnis der Beurteilung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils des Unternehmens von den Annahmen, die der Berechnung des SCR zugrunde liegen, zu informieren. Die letztgenannte Beurteilung ist sowohl von Unternehmen durchzuführen, welche die Standardformel benutzen, als auch von Verwendern eines (partiellen) internen Modells.
171. Für den Gruppen-ORSA-Bericht gilt die gleiche zweiwöchige Berichtsfrist wie für den ORSA-Bericht auf Erst- und Rückversicherungsunternehmensebene.
172. Zusätzlich zum regulären ORSA-Bericht, der entsprechend der jährlichen Mindestfrequenz für den ORSA jährlich vorzulegen ist, ist bei einer wesentlichen Änderung des Risikoprofils eines Erst- und Rückversicherungsunternehmens oder einer Gruppe ein ad hoc ORSA durchzuführen und hierüber ein Bericht bei der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Es gilt die gleiche Frist wie für reguläre ORSA-Berichte. Ein ad hoc-ORSA-Bericht ist auch dann über den ORSA soweit dieser durchgeführt wurde vorzulegen, wenn sich die angenommene wesentliche Änderung des Risikoprofils, die Auslöser für den ad hoc ORSA war, bei dessen Durchführung nicht bestätigt. In diesen Fällen ist ein knapper Bericht ausreichend.
173. Bei der Erstellung des ORSA-Berichts an die Aufsicht sollte von den Unternehmen Folgendes berücksichtigt werden:

5.3.1 Allgemeines

174. Der Bericht bedarf der Genehmigung durch die Geschäftsleitung. Das Unternehmen muss daher sicherstellen, dass keine Übersendung erfolgt, ohne dass die Geschäftsleitung der Übersendung an die Aufsichtsbehörde zugestimmt hat.
175. Der Bericht muss ausreichend detailliert, klar gegliedert und nachvollziehbar strukturiert sein.

176. Die verwendete Terminologie muss mit der Solvency II-Terminologie konsistent sein und unternehmensspezifische Begriffe und Abkürzungen müssen erklärt werden.
177. Der Bericht muss aus sich heraus verständlich sein und darf daher grundsätzlich keine Verweise auf andere Dokumente oder Berichte enthalten. Das Beifügen von Dokumenten als Anlagen mit Zusatzinformation ist aber möglich.
178. Der Bericht muss den Stichtag der verwendeten Datenbasis angeben sowie das Datum der Abnahme des internen ORSA-Berichts durch den Vorstand.
179. Wenn über einen ad hoc durchgeführten ORSA berichtet wird, sind die wesentlichen Gründe für die Durchführung des ORSA und die sich aus seiner Durchführung für das Unternehmen ergebenden Konsequenzen darzustellen.
180. Es ist nicht Sinn und Zweck des ORSA-Berichts die Ziele des ORSA, die ORSA-Leitlinie oder andere unternehmensinterne schriftliche Leitlinien, das Risikomanagementsystem oder die Risikostrategie des Unternehmens darzustellen oder die gesetzlichen bzw. aufsichtlichen Anforderungen unter Solvency II zu rekapitulieren.
181. Inhaltlich müssen Ausführungen zu allen wesentlichen Punkten gemacht werden. Dies sind alle Punkte, die wesentlich für die Beurteilung sind, ob ein Unternehmen sein Risikoprofil versteht und über ein adäquates Kapitalmanagement verfügt, mit dem es rechtzeitig und angemessen auf Veränderungen des Risikoprofils reagieren kann. Verwendete Methoden und Annahmen sind in jedem Fall ausführlich darzustellen.
182. Der ORSA-Bericht soll die Verknüpfung des ORSA mit der Geschäftsstrategie reflektieren. Dazu sind alle potentiellen strategischen Entscheidungen, deren Auswirkungen im ORSA überprüft worden sind – ggf. mit den geprüften Varianten – samt ihren Ergebnissen darzustellen. Es ist außerdem auch darauf einzugehen, welche Erkenntnisse das Unternehmen aus der Überprüfung gewonnen hat und welche Maßnahmen/Entscheidungen es aus diesen ableitet.
183. Im Hinblick auf die geforderte aktive Rolle der Geschäftsleitung im Rahmen des ORSA ist im Bericht im Detail drauf einzugehen, worin der Input der Geschäftsleitung zum ORSA konkret bestanden hat.

5.3.2 Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs

184. In Bezug auf die Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs müssen mindestens alle materiellen Risiken dargestellt und quantifiziert werden und es muss dargestellt werden, wie nicht mit Kapital unterlegte Risiken gemanagt werden, welche zukünftigen Entwicklungen erwartet werden und was ihre erwarteten Auswirkungen sind. Weiter ist eine mehrjährige vorausschauende Perspektive darzustellen und Angaben zu den Methoden zur Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu machen. Es reicht dabei nicht aus, die quantitativen Ergebnisse der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs zu nennen. Es ist vielmehr darzustellen, welche Methoden für die Ermittlung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs verwendet wurden und dezidiert auf die den Berechnungen

zugrundeliegenden Annahmen in Bezug auf interne und externe Entwicklungen einzugehen.

185. Das Unternehmen muss im Bericht ebenfalls erklären, welche Stresse und Szenarien es zugrunde legt und warum diese so ausgesucht wurden. Weiter sind die Ergebnisse dieser Tests und Analysen darzustellen und die Schlussfolgerungen und Konsequenzen, die das Unternehmen aus ihnen zieht. Zur Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs gehört weiter eine Analyse, in welchem Umfang Kapital zur Bedeckung des ermittelten (auch prospektiven) Bedarfs zur Verfügung steht. Im Fall einer (drohenden) Unterdeckung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs erwartet die BaFin Angaben dazu, wie und in welchem zeitlichen Rahmen darauf reagiert werden soll bzw. warum keine Maßnahmen für erforderlich gehalten werden.
186. Materielle Risiken, die gegebenenfalls im ORSA berücksichtigt werden müssen und auf die dann im ORSA-Bericht einzugehen ist, können etwa operationelle Risiken, insbesondere IT-Risiken, politische Risiken oder Naturkatastrophen sein. Auch emerging risks können ggfs. auf den Betrachtungshorizont herunter zu brechen sein.
187. In Bezug auf eingesetzte Risikominderungstechniken sind im ORSA-Bericht Angaben zur durchzuführenden holistischen Analyse des Risikotransfers erforderlich. Dabei sind Ausführungen zum Risikoprofil vor und nach Berücksichtigung der Risikominderungstechniken zu machen, wobei insbesondere auf das vt. Risiko, das Gegenparteiausfallrisiko, das Basisrisiko (Art. 1 Nr. 25 DVO) und das Konzentrationsrisiko einzugehen ist.
188. Im ORSA-Bericht sind Klimaänderungsrisiken explizit zu adressieren, zumindest, wenn sie materiell für das Unternehmen sind. In diesem Fall ist auf die kurz- und langfristige Perspektive (5 – 10 bzw. 15-30 Jahre) für das Unternehmen einzugehen. Der ORSA-Bericht muss darstellen, welchen Ansatz ein Unternehmen in Bezug auf die Szenarioanalyse von Klimaänderungsrisiken verfolgt und die zugrunde gelegten Szenarien beschreiben. Alle identifizierten kurz- und langfristigen materiellen Klimaänderungsrisiken und ihre Bewertung sind zu erläutern. Auch die Konsequenzen, die das Unternehmen aus der Analyse dieser Risiken, insbesondere für seine strategische Planung, seine Geschäftsstrategie und seinen Gesamtsolvabilitätsbedarf zieht, sind anzugeben. Weiter sind Ausführungen zu den Methoden und wichtigsten Annahmen erforderlich, die das Unternehmen bei seiner Risikobewertung des kurz- und langfristigen Exposures zugrunde gelegt hat und einer Erklärung dazu, wie beurteilt wurde, ob Klimaänderungsrisiken für das Unternehmen materiell sind.
189. Unternehmen die Klimaänderungsrisiken für sich nicht als materiell betrachten und diese auch nicht als maßgebliche Treiber materieller Risiken identifiziert haben, müssen im ORSA-Bericht nachvollziehbar begründen, wie sie zu der Bewertung gekommen sind, dass Klimarisiken für sie nicht materiell sind.

190. Unternehmen mit schwachem Risikoprofil³ und materiellen Klimaänderungsrisiken müssen sich proportional angemessen mit diesen Risiken auseinandersetzen. Zumindest ist anzugeben, inwieweit sie Klimaänderungsrisiken gegenüber exponiert sind, und insbesondere welche klimaänderungsbedingten mittelfristigen Auswirkungen sie für ihre künftige Schadenentwicklung, ihren Kapitalbedarf und ihre Kapitalanlagen erwarten und wie sie hierauf zu reagieren gedenken.
191. Unternehmen mit schwachem Risikoprofil und nicht materiellen Klimaänderungsrisiken brauchen im ORSA-Bericht nicht begründen, wie sie zu der Bewertung gekommen sind, dass Klimaänderungsrisiken für sie nicht materiell sind.
192. Für Unternehmen, die eine signifikante Exponierung im Marktrisiko haben und die einen materiellen Teil ihrer Kapitalanlage indirekt (über Fonds) tätigen, ist für die Analyse und Bewertung ihres Risikoprofils eine eingehende Auseinandersetzung mit den damit verbundenen Risiken erforderlich. Die BaFin erwartet deshalb von diesen Unternehmen im ORSA-Bericht, dass die tatsächliche Markt-Risikosituation ausreichend beleuchtet wird. Die Unternehmen sollten dabei beispielsweise auf die Kreditqualität der festverzinslichen Anlagen und die durchschnittlichen Durationen für die wesentlichen festverzinslichen Kapitalanlagearten im indirekten Bestand eingehen.
193. Sofern das Unternehmen einer Gruppe angehört, müssen im ORSA des Unternehmens alle sich für das Unternehmen aus der Gruppenzugehörigkeit ergebenden wesentlichen Risiken berücksichtigt werden. Der Bericht hat darauf einzugehen, welche entsprechenden Risiken identifiziert worden sind und wie diese adressiert werden.
194. Bei Verwendung eines (partiellen) internen Modells ist gegebenenfalls auf die Wechselbeziehungen einzugehen, die zwischen den materiellen Risiken bestehen, welche innerhalb und außerhalb des Anwendungsbereiches des (partiellen) Internen Modells liegen.
195. Sofern Unternehmen bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarfs von den Solvency II-Ansatz- und -Bewertungsprinzipien abweichen, ist im ORSA-Bericht eine plausible Erklärung dazu erforderlich, warum diese Vorgehensweise das spezifische Risikoprofil und die Geschäftsstrategie des Unternehmens besser berücksichtigt. Der sich aus dieser Abweichung ergebende Effekt für die Höhe des Gesamtsolvabilitätsbedarfs ist zu quantifizieren.

5.3.3 Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die vt. Rückstellungen

196. Hinsichtlich der Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen und der Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen reicht es nicht aus, die prognostizierte Entwicklung von SCR, MCR und Eigenmitteln jeweils pro Jahr über die nächsten Jahre darzustellen. Neben Angaben zu

³ Dies sind solche Unternehmen, für die im Rahmen des Solvency II Reviews mit einer Befreiung von der Durchführung von Szenarioanalysen zu Klimarisiken zu rechnen ist.

den für die Beurteilung verwendeten Methoden sind auch detaillierte Ausführungen dazu erforderlich, welche Erwartungen und Annahmen diesen Prognosen konkret zugrunde liegen. In Bezug auf die Eigenmittel muss nicht nur deren Höhe angegeben, sondern auch auf ihre Qualität eingegangen werden. Auch welche Eigenmittel aus welchen Gründen wegfallen und wie neue Eigenmittel generiert werden sollen, muss gegebenenfalls ausgeführt werden.

197. Die Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen hängt maßgeblich von der prognostizierten Entwicklung des zukünftigen SCR und der zukünftigen Eigenmittel ab. Es wird deshalb im Rahmen des ORSA erwartet, dass Unternehmen sich in Bezug auf die Prognosen auch damit auseinandersetzen und im ORSA-Bericht darauf einzugehen, in welcher Bandbreite mit möglichen Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von SCR und Eigenmitteln von der Prognose zu rechnen ist und wie stark die Abweichungen davon abhängen, dass bestimmte Annahmen sich als zutreffend erweisen.
198. Lebensversicherer, die bei der Berechnung der vt. Rückstellungen Wechselwirkungen aus zukünftigem Neugeschäft und der Überschussbeteiligung berücksichtigen und eine sogenannte Going Concern Reserve (GCR) ansetzen, und deren Solvenzposition von der GCR materiell beeinflusst wird, müssen sich bei der Prognose der Entwicklung von SCR und Eigenmitteln auch mit dem Risiko eines möglichen Rückgangs des Neugeschäfts und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die GCR und daraus folgend auf die Solvenzposition beschäftigen. In der Prognose sind der Wert der GCR und der Anteil an den Eigenmitteln anzugeben. Darüber hinaus ist im ORSA-Bericht die Angemessenheit der Annahmen des Unternehmens zum künftigen Neugeschäft darzulegen.
199. Beruht der Ansatz der Kosten für das Neugeschäft auf internen Planungsrechnungen unter Ansatz eines bestimmten Neugeschäfts, wird erwartet, dass die in der Vergangenheit beobachteten Abweichungen von der Planung für eine Einschätzung des Risikos eines veränderten Neugeschäfts herangezogen werden.
200. Auch Krankenversicherer müssen sich mit dem Risiko eines einbrechenden Neugeschäfts und dessen Auswirkungen auseinandersetzen und hierzu zumindest qualitative Angaben machen.
201. Für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die wesentlich gegenüber Inflationsrisiken exponiert sind, sind die Herleitung bzw. Spezifikation der betrachteten Szenarien und die in diesem Zusammenhang getroffenen Annahmen und die wesentlichen Ergebnisse ausführlich zu erläutern. Ein Verweis auf langfristige Inflationsziele der Zentralbanken alleine ist nicht ausreichend. Es wird erwartet auch über die Betrachtung mehrjähriger Szenarien zu berichten, die von einer längerfristig hohen Inflation ausgehen. Bei der Berichterstattung über die Szenarien sind auch Besonderheiten der Geschäftsbereiche zu berücksichtigen.
202. Unternehmen, die bei der Projektion der zukünftigen Solvenzposition einen maßgeblichen Einfluss der aktiven latenten Steuern in der Solvabilitätsübersicht oder im Rahmen der Verlustausgleichsfähigkeit latenter Steuern ansetzen, müssen sich im ORSA detailliert mit deren Werthaltigkeit auseinandersetzen und darüber im ORSA-Bericht

informieren. Anzugeben ist nicht nur, in welchem Umfang aktive latente Steuern bei den Prognosen der zukünftigen Solvenzposition berücksichtigt wurden. Je materieller die angesetzte Wirkung für die zukünftige Solvenzposition ist, desto umfangreicher und detaillierter müssen die Angaben zur Werthaltigkeitsprüfung sein. In der Nach-Stress-Situation sollte auch der betrachtete Verlust und die Unternehmenssituation und Solvenzposition nach Stress dargelegt werden, um darzustellen, warum es in der Nach-Stress-Situation weiterhin möglich ist, zukünftige Gewinne zu erwirtschaften.

203. Wenn ein Unternehmen mögliche Probleme in Bezug auf die jederzeitige Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen oder die Anforderungen an die versicherungstechnischen Rückstellungen identifiziert, ist auf Maßnahmen einzugehen, die vorgesehen sind um diese Probleme zu adressieren.
204. Bei Verwendung eines (partiellen) internen Modells ist eine explizite Aussage dazu erforderlich, ob das Unternehmen nicht vom (partiellen) internen Modell erfassten Risiken, ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte, die eine Änderungsbedarf des internen Modells auslösen und ggfs. welche Risiken dies sind.
205. Unternehmen, die sich wegen der Anwendung von LTG- oder Übergangsmaßnahmen im Rahmen der Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen mit diesen auseinandersetzen und die Bewertung mit und ohne diese Maßnahmen vornehmen müssen, haben im Bericht darauf einzugehen, welche Auswirkungen sie für sich ermittelt haben, was diese für das Unternehmen bedeuten und welche Konsequenzen daraus gezogen werden. Es reicht nicht aus, lediglich die quantitativen Auswirkungen der Maßnahmen in der mittelfristigen Perspektive darzustellen. Von Unternehmen, die ohne Übergangsmaßnahmen unterdeckt wären, ist insbesondere darzulegen, zu welchen Ergebnissen das Unternehmen in Bezug auf eine eventuell erforderliche Aktualisierung des vorgelegten Maßnahmenplanes gekommen ist.
206. Unternehmen, die langfristige Garantien geben, und deshalb im Rahmen des ORSA ihre langfristige Risikotragfähigkeit zu untersuchen haben, müssen im Bericht nicht nur darauf eingehen, ob und ggf. warum das Unternehmen insoweit Probleme hat. Sie müssen sich vielmehr auch damit auseinandersetzen, welche Auswirkungen sich für das Unternehmen aus den identifizierten potentiellen Schwierigkeiten ergeben und wie mit ihnen umgegangen werden soll.
207. Zu den Ausführungen zur Beurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen gehört neben deren zukünftiger Entwicklung unter Berücksichtigung des Einflusses externer Faktoren und der eigenen Pläne des Unternehmens eine Darstellung etwaiger Risiken oder Probleme (bspw. Datenqualität), die sich in Bezug auf die Berechnung oder Entwicklung der Rückstellungen ergeben und deren potentielle Auswirkungen auf die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen. Sofern von Lebensversicherungsunternehmen eine GCR angesetzt wird, sind Angaben zur angemessenen Abbildung der Wechselwirkungen zwischen Überschussbeteiligung und Neugeschäft erforderlich (siehe dazu die BaFin-Auslegungsentscheidung vom 04.12.2015).
208. Bei der Beurteilung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist auch darauf einzugehen, welchen Input die versicherungsmathematische Funktion geleistet hat. Der

Bericht muss eine ausdrückliche Aussage dazu enthalten, ob die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für den gesamten Planungszeitraum eingehalten werden.

5.3.4 Beurteilung der Signifikanz der Abweichungen des Risikoprofils des Unternehmens von den der SCR-Berechnung zugrundeliegenden Annahmen

209. In Bezug auf die Beurteilung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils des Unternehmens von den der SCR-Berechnung zugrundeliegenden Annahmen, ist auf die Abweichungen auf Einzelrisiko- und Gesamtebene zumindest qualitativ so einzugehen, dass dies eine eigene Einschätzung der Abweichungen erlaubt. Wird eine signifikante Abweichung verneint, bedarf dies einer nachvollziehbaren Begründung; dabei ist eine insgesamt als möglicherweise signifikante Abweichung erkannte Abweichung zu quantifizieren. Die BaFin erwartet, dass ein Unternehmen in seinem Bericht auf alle wesentlichen quantifizierbaren identifizierten Risiken eingeht, für die es eine fehlende Berücksichtigung bzw. nicht ausreichende Berücksichtigung bei der SCR-Berechnung geprüft hat. Außerdem ist anzugeben, wann das Unternehmen eine Abweichung als „signifikant“ betrachtet und aus welchen Gründen. Wenn eine signifikante Abweichung verneint wird, weil das Unternehmen eine Gegenrechnung mit überschätzten Risiken vornimmt, ist auf diese Risiken näher einzugehen und das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Gegenrechnung (Art. 283 Abs. 7 DVO) darzulegen. Angaben zur Höhe der Abweichung und dazu woraus die Abweichung im Einzelnen resultiert sind auch erforderlich, wenn sie als signifikant eingestuft worden ist. In diesem Fall sollte das Unternehmen auch darauf eingehen, wie es beabsichtigt, mit der Feststellung der signifikanten Abweichung umzugehen. Soll mit Maßnahmen zur Reduzierung einer insgesamt signifikanten Abweichung reagiert werden, müssen die geplanten Maßnahmen und ihre potentiellen Auswirkungen angegeben werden. Sofern das Risikoprofil ganz oder teilweise nach Auffassung des Unternehmens den der SCR-Berechnung zugrundeliegenden Annahmen entspricht, ist diese Einschätzung nachvollziehbar zu begründen.
210. Die angemessene Abbildung des Risikoprofils des Unternehmens durch die Standardformel ist auch unter Berücksichtigung der angewandten Risikominderungstechniken darzulegen.
211. Bei der Beurteilung der Abweichung des eigenen Risikoprofils sind in erster Linie Ausführungen zur Identifikation und ggfs. Quantifizierung der von der Standardformel unterschätzten Risiken erforderlich. Sofern danach keine signifikante Abweichung zur Standardformel vorliegt, ist eine tiefergehende Betrachtung der von der Standardformel überschätzten Risiken nicht zwingend notwendig, da sie aus aufsichtsrechtlicher Sicht erst relevant wird, wenn die Verrechnungsmöglichkeit gemäß Art. 283 Abs. 7 DVO zur Anwendung kommen soll.
212. Unternehmen, die für die Berechnung des SCR mittelbar oder unmittelbar Übergangsvorschriften anwenden, sollten diese bei der Beurteilung der Abweichung nicht berücksichtigen bzw. rausrechnen. Hierzu zählen insbesondere das Rückstellungstransitional zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen

sowie die Übergangsmaßnahme für das Aktienrisiko. Sofern Unternehmen aufgrund einer Überprüfung der Korrelationsannahmen der Standardformel (die nicht verpflichtend ist) bei bestimmten Korrelationsannahmen zu ihren Gunsten von der Standardformel abweichen, sind ausführliche und nachvollziehbare Ausführungen zur Eignung und Aufbereitung der Daten erforderlich, die zur quantitativen Überprüfung der Korrelationsannahmen verwendet worden sind.

213. Bei Unternehmen, für die aufgrund ihres speziellen Risikoprofils oder bestimmter Bestandsstrukturen das Gegenparteiausfallrisiko von erheblicher Relevanz ist und für die das Gegenparteiausfallrisiko in der Standardformel nicht angemessen abbildet wird, muss der ORSA-Bericht Ausführungen dazu enthalten, wie die Angemessenheit der Standardformelannahmen bzw. der Standardformelstresse tiefergehend hinterfragt worden ist.
214. In Bezug auf das Marktrisikomodul sind insbesondere Ausführungen zur Beurteilung der Module „Zinsänderungsrisiko“ sowie „Spread-“ und „Marktkonzentrationsrisiko“ erforderlich, da diese derzeit von der Standardformel (teilweise) systematisch unterschätzt werden. Diese Unterschätzung ist beim Zinsänderungsrisiko wegen des derzeitigen relativen Standardformelstresses ohne Berücksichtigung von negativen Zinsen in aller Regel signifikant, insbesondere im Zinsrückgangsszenario, und betrifft in erster Linie Lebensversicherungsunternehmen mit langlaufendem Garantiegeschäft.
215. Die aktuelle Standardformel zum Zinsrisiko hat bzgl. des Zinsrisikos strukturelle Defizite, die zu potentiell signifikanten Unterschätzungen des unternehmensindividuellen Zinsrisikos führen können. Unternehmen, die die Standardformel verwenden und wesentlich gegenüber Zinsrisiken exponiert sind, müssen im ORSA-Bericht deshalb ausführlich auf die erforderliche dezidierte Analyse des eigenen Risikoprofils (Aktiv- und Passivseite) bzgl. Änderungen in Niveau, Gestalt und Dynamik des Zinsumfelds eingehen. Es wird erwartet, dass mindestens über Betrachtungen berichtet wird, die als Ausgangspunkt die Rekalibrierung der Standardformel bzgl. des Zinsrisikos im Zuge des SII Reviews haben. Sofern es zur hinreichenden Abbildung des unternehmensindividuellen Risikoprofils erforderlich ist, zusätzlich alternative Zinsszenarien zu betrachten, muss die Darstellung auch umfassen, wie diese objektivierbar und evidenzbasiert unter geeigneter Berücksichtigung historischer Marktentwicklungen hergeleitet werden. Bei einer Betrachtung alternativer Zinsszenarien sollte die Darstellung auch auf strukturelle Änderungen an der Form der relevanten Zinskurven eingehen, die über die Standardformel hinausgehen, wie beispielsweise einer Drehung oder der Änderung der Wölbung der Zinskurve.
216. Unternehmen, die von einer Überschätzung des Immobilienrisiko ausgehen und für interne Zwecke einen anderen Immobilien-Index verwenden, müssen im Fall einer vorgesehenen Verrechnung nachvollziehbare Ausführungen dazu machen, inwiefern der Index die Immobilienpreisentwicklung, der das Unternehmen ausgesetzt ist, angemessener reflektiert.
217. Unternehmen, welche die Standardformel verwenden und im Aktienrisikomodul strategische Beteiligungen in wesentlichen Umfang ansetzen, müssen sich im ORSA-Bericht mit dem Risiko aus den strategischen Beteiligungen vertieft auseinandersetzen.

Hierfür sollte das Unternehmen das individuelle Risiko der Beteiligungen mit einer angemessenen Methodik quantifizieren und beides im Bericht erläutern. Die vom Unternehmen im Rahmen der Prüfung der Anwendungsvoraussetzungen des Art. 171 DVO (insbesondere das „Volatilitätskriterium“ nach Art. 171 Abs. (a) DVO) durchgeführten Analysen können zu diesem Zweck herangezogen werden. Ziel ist die Feststellung einer möglichen Abweichung des Risikos der unternehmenseigenen strategischen Beteiligungen von dem in der Standardformel verwendeten Risikofaktor von 22%.

218. In Bezug auf vt. Leben Risiken sind insbesondere Ausführungen zur Beurteilung der Angemessenheit der Standardformel in Bezug auf das Stornorisiko erforderlich, das die Standardformel für die meisten Unternehmen nicht passend abbildet. Da das Stornorisiko im besonderen Maß unternehmensindividuell ist und die Exponierung gegenüber dem Stornorisiko unter anderem von Produktgestaltung, Laufzeit der Verträge, Vertriebswegen etc. abhängt, ist dabei explizit darauf einzugehen, welcher Einfluss den unternehmensindividuellen Umständen beigemessen wird.
219. Bei den Nicht-Leben Risiken bedarf es insbesondere einer Auseinandersetzung mit der Angemessenheit der Berechnung des Prämien- und Reserverisikos nach der Standardformel. Hierbei sind vor allem, sofern relevant, auch bestimmte Rückversicherungsstrukturen, die aufgrund der formelbasierten Berechnung des Moduls in der Standardformel nicht angemessen berücksichtigt sind, wie etwa retrospektive Rückversicherungen (Adverse Development Cover) oder Stop Loss Rückversicherungen zu adressieren.
220. Bei Nicht-Lebensversicherer, die dem Katastrophenrisiko signifikant ausgesetzt sind, wie dies in der Regel bei Rückversicherungsunternehmen und Unternehmen der Fall sein wird, die in den (natur)katastrophenrelevanten Geschäftsbereichen Geschäft betreiben, muss sich der ORSA-Bericht mit der Angemessenheit des Katastrophenrisiko-Moduls und der gegebenenfalls vorgenommenen eigenen Bewertung auseinandersetzen. Bei der eigenen Bewertung ist wegen der Komplexität des Katastrophenrisikos zu deren Verständnis eine umfangreichere Darstellung und Erklärung nötig, wenn die Bewertung eine eigene im engeren Sinne ist und nicht durch ein bestimmtes Modell (z.B. Naturgefahrenmodell) vorgenommen wird, zum Beispiel, wenn ein eigenes Naturgefahrenmodell verwendet wird.
221. In Bezug auf das operationelle Risiko ist eine dezidierte Auseinandersetzung damit erforderlich, ob der Kapitalbedarf, der nach der linearen Formel gemäß Standardformel ermittelt wird, zur Kapitalunterlegung für die tatsächlichen materiellen operationellen Risiken ausreicht, denen sich das Unternehmen ausgesetzt sieht. Dabei ist auf die einzelnen operationellen Risiken, inklusive ggfs. Rechtsrisiken, einzugehen, denen das Unternehmen ausgesetzt ist oder ausgesetzt sein könnte. Vor dem Hintergrund ihrer zunehmenden Bedeutung sollen die Unternehmen insbesondere auch IT- Risiken näher adressieren. Werden IT- oder ähnliche Prozesse ausgegliedert, so sind insbesondere die mit der Ausgliederung verbundenen Risiken detailliert darzustellen.
222. Sofern die Wirkung für ein Unternehmen relevant ist, sind weiter auch Ausführungen zur Angemessenheit der verlustmindernden Wirkung der Überschussbeteiligung und der latenten Steuern erforderlich.

223. Bei der Ableitung von bestimmten Stressfaktoren aus statistischen parametrischen Verteilungen sind Angaben dazu nötig, welche Verteilungen verwendet werden, um die Risiken zu modellieren.

5.4 ORSA-Bericht auf Gruppenebene

224. Der ORSA-Bericht auf Gruppenebene muss sich mit allen materiellen Risiken auseinandersetzen, die durch gruppenangehörige Unternehmen entstehen und auch gruppenspezifische Risiken adressieren. Zu durch gruppenangehörige Unternehmen entstehende Risiken gehören auch mögliche Zahlungsverpflichtungen, die sich aufgrund des Abschlusses von Ergebnisabführungsverträgen oder der Übernahme von Garantien für gruppenangehörige Unternehmen ergeben können.
225. Sofern ein gruppenangehöriges Unternehmen von Übergangsmaßnahmen nach § 351 oder § 352 VAG Gebrauch macht, ist es auf Gruppenebene erforderlich im ORSA-Bericht auf die Auseinandersetzung mit dem Risiko einzugehen, dass es dem Unternehmen nicht gelingt, bis zum Ablauf der Übergangsfrist sein SCR ohne die Übergangsmaßnahme einzuhalten und die Verwendung der Übergangsmaßnahme von der Aufsichtsbehörde widerrufen werden muss.
226. Gruppen, deren Risikoprofil materiell von dem Geschäft von Unternehmen aus "other financial sectors", wie z.B. von gruppenangehörigen Pensionskassen, bestimmt wird, müssen im ORSA-Bericht bei der Beurteilung des Gesamtsolvabilitätsbedarf entsprechend ausführlich auf die Einschätzung der Risiken aus dem Geschäft dieser Unternehmen eingehen, unabhängig von deren sektoralen Kapitalanforderungen.
227. Für Zwecke der Beurteilung der jederzeitigen Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen muss sich die Gruppe im ORSA-Bericht damit auseinandersetzen, wo die Eigenmittel der Gruppe herkommen, und auch in der prospektiven Betrachtung berücksichtigen, inwieweit diese verfügbar, übertragbar und fungibel sind. Sofern zusätzlicher Eigenmittelbedarf identifiziert worden ist, sind Ausführungen dazu erforderlich, wie diese Eigenmittel generiert werden sollen.
228. Bei der Prüfung der Signifikanz der Abweichung des Risikoprofils der Gruppe von den Annahmen, die der Berechnung des Gruppen-SCR zugrunde liegen, wird bei Verwendung der Konsolidierungsmethode in Bezug auf nicht oder nicht ausreichend berücksichtigte Risiken auf alle Unternehmen der Gruppe, also Kerngruppe, OFS- und NCP-Unternehmen sowie sonstige Gesellschaften, abgestellt. Insbesondere bei Unternehmen, die keinen gesetzlichen Kapitalanforderungen unterliegen, ist relevant, ob von diesen Unternehmen das normale Maß überschreitende Risiken ausgehen.
229. Sofern Übertragungen von Eigenmittelbestandteilen innerhalb der Gruppe vorgesehen sind, sind hierzu quantitative und qualitative Ausführungen erforderlich. Insbesondere ist auf die Hintergründe einzugehen sowie auf die Konsequenzen, die sich daraus für die betroffenen Unternehmen ergeben.

6 Besonderheiten zur Berichterstattung über die Solvenzkapitalanforderung bei Anwendern von genehmigten Internen Modellen

1. Gemäß den einschlägigen Vorgaben zu den Meldebögen im ITS sind die Meldebögen S.25.05 und S.26.08 bis S.26.15 unter vertretbarem Aufwand je nach Datenverfügbarkeit gemäß interner Modelarchitektur und Risikoprofil auszufüllen. Die zu meldenden Daten sind von den nationalen Aufsichtsbehörden und den Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen einvernehmlich festzulegen.

7 Berichtswesen zum Zwecke der Finanzstabilität (§ 43a VAG)

1. Neben der aufsichtlichen Berichterstattung existiert für ausgewählte größere Gruppen und große Einzelunternehmen der Berichterstattung zum Zwecke der Finanzstabilität (gemäß den Leitlinien über die Berichterstattung zum Zwecke der finanziellen Stabilität).
2. Im Rahmen dieser Berichterstattung zum Zwecke der Finanzstabilität sind bestimmte quantitative Daten vierteljährlich und halbjährlich unter Verwendung von vorgegebenen Berichtsformularen zu melden; bei gruppenangehörigen Unternehmen, die einer Versicherungsgruppe mit Sitz der Obergesellschaft im EWR angehören oder für die im EWR eine Gruppenaufsicht angeordnet wurde, erfolgt die Meldung ausschließlich auf Ebene dieser Gruppe. Die Berichtsformulare sind z. T. identisch mit denen für das aufsichtliche quantitative Berichtswesen unter Solvency II, wobei sich jedoch die Frequenz, die Fristigkeit und die einzuhaltende Datenqualität der jeweiligen Einreichungen unterscheiden. Dazu kommen Berichtsformulare, die ausschließlich für die Berichterstattung zum Zwecke der Finanzstabilität relevant sind.
3. Für die Einbeziehung in das Berichtswesen zum Zwecke der Finanzstabilität ist der Schwellenwert von 12 Mrd. EUR Total Assets (= Vermögenswerte insgesamt) aus der Solvency II-Solvabilitätsübersicht maßgeblich. Für die Berichterstattung vorgesehen sind Versicherungsgruppen, nicht gruppenangehörige Versicherungsunternehmen sowie Drittstaaten-Niederlassungen, die diesen Schwellenwert überschreiten. Unternehmen, die einer Gruppe angehören, welche diesen Schwellenwert auf Gruppen-Ebene überschreitet, berichten ausschließlich auf Gruppen-Ebene; eine Berichterstattung auf Ebene des Einzelunternehmens entfällt in diesem Fall. Die BaFin benachrichtigt die für die Berichterstattung vorgesehenen Unternehmen, Drittstaat-Niederlassungen und Gruppen separat.
4. Die Art und Weise der Datenübermittlung und zu verwendenden Datenformate unterscheiden sich nicht von der aufsichtlichen quantitativen Berichterstattung. Die

Berichterstattung zum Zwecke der Finanzstabilität erfolgt mit der in den Leitlinien vorgegebenen Frist.

8 Integriertes Reporting zu Pan-European Personal Pension Product (PEPP)

1. Bieten Versicherungen, die am Solvency II-/EZB-Berichtswesen teilnehmen, Pan-European Personal Pension Products (PEPP-Produkte) an, so haben sie die Wahl, hierüber in einem eigenständigen PEPP-Berichtswesen zu berichten oder die notwendigen Daten in Berichtsformularen und Zellen zu übermitteln, die in das bestehende S II-Berichtswesen integriert sind. Zu diesem Zweck werden ab der Taxonomie 2.7.0 das Berichtsformular S.52.01.01, sowie einzelne Zellen in die übrigen S II-Berichtsformulare integriert.
2. Wenn ein S II-berichtspflichtiges Unternehmen keine PEPP-Produkte anbietet, so ist im Berichtsformular S.01.01 in der Reihe R0950 aus der geschlossenen Liste die Option „2-nicht zu berichten da kein PEPP“ auszuwählen. Alle anderen integrierten Zellen des PEPP-Berichtswesens sind leer zu lassen.
3. Bietet ein S II-berichtspflichtiges Unternehmen PEPP-Produkte an und wählt es das eigenständige PEPP-Berichtswesen als Berichtsweg, so könne die notwendigen Informationen der Durchführungsverordnung (EU) 2021/897 entnommen werden.
4. Bietet ein S II-berichtspflichtiges Unternehmen PEPP-Produkte an und wählt es den in das S II-Berichtswesen integrierten Berichtsweg, so können die notwendigen Informationen dem Revised Annex 2 of the ITS on Reporting Technical LOG 2.7.0 IWD1 entnommen werden.

Anlage I: PIDC

Definition der zu verwendender Produktcodes gemäß der S.14-Templates

Diese Anlage beschreibt Regeln zur Bildung der „Product ID codes“ (im Folgenden kurz: PIDC) der Felder C0010 und C0090 in den Berichtsformularen für die Analyse der Lebensversicherungsverpflichtungen (S.14.01.01.x) für die Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen unter Aufsicht der BaFin. Sie ist nicht einschlägig für Rück- sowie Schaden-/ Unfallversicherungsunternehmen.

Eine Anpassung der Vorjahre ist nicht erforderlich.

Im Folgenden wird bei der Festlegung der PIDC zwischen Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen unterschieden. Für Lebensversicherungsunternehmen sind

ausschließlich die Definitionen unter Ziffer I dieser Anlage maßgeblich, auch wenn ein Teil des Geschäfts für die Kalkulation der technischen Rückstellungen gemäß § 75 Absatz 3 Versicherungsaufsichtsgesetz dem Geschäftsbereich 29 – Krankenversicherung (siehe Anhang I Delegierte Verordnung 2015/35) zugeordnet wird.

Anlage I, Abschnitt I: PIDC für Lebensversicherungsunternehmen

1. Der PIDC gemäß C0010 und C0090 setzt sich aus wenigstens 12 Zeichen wie folgt zusammen:

LV_<Tarifart> <GK> <ÜK> <FK> <ZS> <NN> <HV/ZV> <VL>, mit

<Tarifart>: Definition analog zum Kennzeichen bei den elektronisch eingereichten Tarifmitteilungen nach § 143 VAG, siehe Nr. 2.

<GK>: Garantie-Kennzeichen, siehe Nr. 3.

<ÜK>: Überschusskennzeichen, siehe Nr. 4.

<FK>: Förder-Kennzeichen, siehe Nr. 5.

<ZS>: zusätzliche Spezifikation, siehe Nr. 6.

<NN>: Platzhalter, siehe Nr. 7.

<HV/ZV>: siehe Nr. 8.

<VL>: optionale unternehmensindividuelle Verlängerung, obligatorisch, sofern sich ansonsten doppelte PIDC ergeben, siehe Nr. 9.

2. **<Tarifart>**:

Feld der Länge 2, Beginn an Position 4 des PIDC

Über die Tarifart soll der Tarif kategorisiert werden; die möglichen Ausprägungen werden – weitestgehend analog⁴ zum Feld Tarifart bei den elektronisch eingereichten Tarifmitteilungen nach § 143 VAG – im Folgenden dargestellt:

Gemischte Kapitallebensversicherungen:

⁴ Bitte beachten Sie auf den folgenden Seiten die Besonderheiten in den jeweils letzten beiden Absätzen der Definitionen der Tarifarten HF und HR.

- KL** Gemischte Kapitallebensversicherung mit Kapitalanlage im allgemeinen Sicherungsvermögen (inkl. lebenslanger Sterbegeldversicherung und solchen Versicherungen, bei denen lediglich die Überschussbeteiligung fonds-/indexgebunden ist).
- FL** Fonds-/indexgebundene Kapitallebensversicherung ohne Zinsgarantien, bei denen die Kapitalanlage ausschließlich gemäß § 125 Absatz 5 VAG erfolgt und das Kapitalanlagerisiko ausschließlich von den Versicherungsnehmern getragen wird; gemischte Kapitallebensversicherungen, bei denen lediglich die Überschussbeteiligung fonds-/indexgebunden ist, sind mit dem Kennzeichen KL zu versehen.
- HF** Tarife mit Zinsgarantien, bei denen
- die Kapitalanlage teilweise im konventionellen Sicherungsvermögen und teilweise in separaten Abteilungen des Sicherungsvermögens gemäß § 125 Absatz 5 VAG erfolgt (hybride fonds-/indexgebundene Kapitallebensversicherung),
 - fondsgebundene Garantieprodukte mit komplexen Hedgingmechanismen (z.B. Variable Annuities oder ähnliche Produkte) zur Garantieabsicherung oder
 - fondsgebundene Garantieprodukte, bei denen die Garantie, welche das Lebensversicherungsunternehmen ausspricht, über die fondsgebundene Kapitalanlage (z.B. über Garantiefonds oder Zertifikaten mit garantierter Leistung) abgesichert wird.

Gemischte Kapitallebensversicherungen, bei denen lediglich die Überschussbeteiligung fonds-/indexgebunden ist, sind mit dem Kennzeichen KL zu versehen.

Im Unterschied zur Definition der Tarifart bei der Namensgebung der elektronisch eingereichten Tarifmitteilungen, ist für den PIDC noch zu unterscheiden, ob ein Tarif, welcher der Tarifart HF zuzuordnen ist, auch als ein solches Produkt abgeschlossen wurde. Sofern der Versicherungsnehmer bei einem statischen Hybrid zu Vertragsbeginn den Anteil an der Fondsanlage festlegen kann, ist ein etwaiger Teilbestand des Produktes mit einem Fondsanteil von 0% der Tarifart KL und ein etwaiger Teilbestand mit einem Fondsanteil von 100% der Tarifart FL zuzuordnen (ohne Garantie-Kennzeichen „S“ oder „D“). Der Bestand in dem jeweiligen Produkt ist dann ggf. auf die drei Tarifarten KL, FL und HF aufzuteilen.

Dies gilt allerdings nicht für Verträge, deren Umschichtungsalgorithmus (dynamische Hybride) dazu führt, dass der rein fondsgebundene Anteil oder der nicht fondsgebundene Anteil zeitweilig Null ist. In diesen Fällen ist stets die Tarifart HF auszuwählen.

Sofern diejenigen Verträge, bei denen sowohl der Fondsanteil als auch der nicht fondsgebundene Anteil größer als Null ist, bei der Berechnung der technischen Rückstellungen in einen rein fondsgebundenen Teil und einen nicht fondsgebundenen Teil entbündelt werden, sind die entbündelten Vertragsteile separat unter den Tarifarten KL und FL zu erfassen. Dabei sind sie allerdings über das Garantie-Kennzeichen als Teil eines statischen/dynamischen Hybrides zu kennzeichnen (siehe Ziffer 3).

In diesen Fällen erwartet die BaFin eine Aufteilung der quantitativen Größen des S.14.01.01.x entsprechend den tatsächlichen Größen (d.h. die Anzahl an Verträgen bleibt unverändert und die Prämien/Leistungen werden aufgeteilt). Die Inhalte der Felder vom S.14.01.01.01 und S.14.01.01.02 sollten bei beiden entbündelten Vertragsteilen gleich sein, während die Inhalte der Felder des S.14.01.01.05 (mit Ausnahme des Feldes C0270) aufzuteilen bzw. separat zu bestimmen sind.

Beispielhaft für die Zellen C0040, C0050, C0060 und C0070 werden aus einer theoretischen Zeile

Product ID code	Number of contracts at the end of the year	Number of new contracts during year	Total amount of Written premiums	Total amount of claims paid during year
C0010/ C0090	C0040	C0050	C0060	C0070
LV_HFS...	a	b	c	d

die folgenden zwei tatsächlichen Zeilen mit $c = c_1 + c_2$ und $d = d_1 + d_2$:

Product ID code	Number of contracts at the end of the year	Number of new contracts during year	Total amount of Written premiums	Total amount of claims paid during year
C0010/ C0090	C0040	C0050	C0060	C0070
LV_KLS...	a	b	c1	d1
LV_FLS...	a	b	c2	d2

Rentenversicherungen:

Im folgenden Text sind bei Rentenversicherungen in der Aufschubzeit immer die Kapitalanlagen bzw. Zinsgarantien der Aufschubzeit und bei Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit immer die Kapitalanlagen bzw. Zinsgarantien in der

Rentenbezugszeit gemeint. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich für Rentenversicherungen die Zuordnung zu Tarifarten mit dem Rentenübergang ändern kann.

Risikoversicherungen im Leistungsbezug sind nicht hier, sondern unter den jeweiligen Tarifarten (siehe Abschnitt „Risikoversicherungen“) zu erfassen.

RV Rentenversicherung mit Kapitalanlage im allgemeinen Sicherungsvermögen (in der Aufschubzeit bzw. der Rentenbezugszeit), inkl. solchen Versicherungen, bei denen lediglich die Überschussbeteiligung fonds-/indexgebunden ist.

FR Fonds-/indexgebundene Rentenversicherung ohne Zinsgarantien (in der Aufschubzeit bzw. der Rentenbezugszeit), bei denen die Kapitalanlage ausschließlich gemäß § 125 Absatz 5 VAG erfolgt und das damit verbundene Kapitalanlagerisiko ausschließlich von den Versicherungsnehmern getragen wird; Rentenversicherungen, bei denen lediglich die Überschussbeteiligung fonds-/indexgebunden ist, sind mit dem Kennzeichen RV zu versehen.

HR Tarife mit Zinsgarantien, bei denen

- die Kapitalanlage (in der Aufschubzeit bzw. der Rentenbezugszeit) teilweise im konventionellen Sicherungsvermögen und teilweise in separaten Abteilungen des Sicherungsvermögens gemäß § 125 Absatz 5 VAG erfolgt (hybride fonds-/indexgebundene Rentenversicherung),
- fondsgebundene Garantieprodukte mit komplexen Hedgingmechanismen (z.B. Variable Annuities oder ähnliche Produkte) zur Garantieabsicherung (in der Aufschubzeit bzw. Rentenbezugszeit) oder
- fondsgebundene Garantieprodukte, bei denen die Garantie, welche das Lebensversicherungsunternehmen (für die Aufschubzeit bzw. die Rentenbezugszeit) ausspricht, über die fondsgebundene Kapitalanlage (z.B. über Garantiefonds oder Zertifikaten mit garantierter Leistung) abgesichert wird.

Rentenversicherungen, bei denen lediglich die Überschussbeteiligung fonds-/indexgebunden ist, sind mit dem Kennzeichen RV zu versehen.

Im Unterschied zur Definition der Tarifart bei der Namensgebung der elektronisch eingereichten Tarifmitteilungen, ist für den PIDC noch zu unterscheiden, ob ein Tarif, welcher der Tarifart HR zuzuordnen ist, auch als ein solches Produkt abgeschlossen wurde. Sofern der Versicherungsnehmer bei einem statischen Hybrid zu Vertragsbeginn den Anteil an der Fondsanlage festlegen kann, ist ein etwaiger Teilbestand des Produktes mit einem Fondsanteil von 0% der Tarifart RV und ein etwaiger Teilbestand mit einem Fondsanteil von 100% der Tarifart FR zuzuordnen (ohne Garantie-Kennzeichen „S“ oder „D“). Der Bestand in dem jeweiligen Produkt ist dann ggf. auf die drei Tarifarten RV, FR und HR aufzuteilen.

Dies gilt allerdings nicht für Verträge, deren Umschichtungsalgorithmus (dynamische Hybride) dazu führt, dass der rein fondsgebundene Anteil oder der nicht fondsgebundene Anteil zeitweilig Null ist. In diesen Fällen ist stets die Tarifart HR auszuwählen.

Sofern diejenigen Verträge, bei denen sowohl der Fondsanteil als auch der nicht fondsgebundene Anteil größer als Null ist, bei der Berechnung der technischen Rückstellungen in einen rein fondsgebundenen Teil und einen nicht fondsgebundenen Teil entbündelt werden, sind die entbündelten Vertragsteile separat unter den Tarifarten RV und FR zu erfassen. Dabei sind sie allerdings über das Garantie-Kennzeichen als Teil eines statischen/dynamischen Hybrides zu kennzeichnen (siehe Ziffer 3).

In diesen Fällen erwartet die BaFin eine Aufteilung der quantitativen Größen des S.14.01.01.x entsprechend den tatsächlichen Größen (d.h. die Anzahl an Verträgen bleibt unverändert und die Prämien/Leistungen werden aufgeteilt).

Die Inhalte der Felder vom S.14.01.01.01 und S.14.01.01.02 sollten bei beiden entbündelten Vertragsteilen gleich sein, während die Inhalte der Felder des S.14.01.01.05 (mit Ausnahme des Feldes C0270) aufzuteilen bzw. separat zu bestimmen sind.

Beispielhaft werden für die Zellen C0040, C0050, C0060 und C0070 aus einer theoretischen Zeile

Product ID code	Number of contracts at the end of the year	Number of new contracts during year	Total amount of Written premiums	Total amount of claims paid during year
C0010/ C0090	C0040	C0050	C0060	C0070
LV_HRS...	a	b	c	d

die folgenden zwei tatsächlichen Zeilen mit $c = c1 + c2$ und $d = d1 + d2$:

Product ID code	Number of contracts at the end of the year	Number of new contracts during year	Total amount of Written premiums	Total amount of claims paid during year
C0010/ C0090	C0040	C0050	C0060	C0070
LV_RVS...	a	b	c1	d1
LV_FRS...	a	b	c2	d2

RB Reine Beitragszusagen nach § 1 Absatz 2 Nummer 2a BetrAVG

Risikoversicherungen:

Bei allen Risikoversicherungen, bei denen im Leistungsfall eine Rentenzahlung vorgesehen ist (zum Beispiel Berufsunfähigkeitsversicherung) sind unter der jeweiligen Tarifart auch die Versicherungen im Leistungsbezug zu erfassen.

RI Risikolebensversicherung

RS Restschuldversicherung

BR Bausparrisikoversicherung

DD Dread-Disease-Versicherung

BU Berufsunfähigkeitsversicherung

EU Erwerbsunfähigkeitsversicherung

FI Funktionelle Invaliditätsversicherung bzw. Grundfähigkeitsversicherung

PR Pflegerentenversicherung

HV Hinterbliebenenrentenversicherung

UT Unfalltodversicherung

Sonstige Versicherungen

KG Kapitalisierungsgeschäfte

AR aktive Rückversicherung

SV sonstige Versicherungen

3. <GK> **Garantie-Kennzeichen:**

Feld der Länge 1, Beginn an Position 6 des PIDC

Über das Kennzeichen soll angegeben werden, ob ein neuartiger Garantie- oder Verrentungsmechanismus vorliegt.

Bei fonds-/indexgebundenen Versicherungen mit Zinsgarantie soll dafür zwischen statischen und dynamischen Hybriden sowie sonstigen Methoden zur Garantieabsicherung unterschieden werden.

Für Rentenversicherungen (Tarifart „RV“, „FR“ und „HR“) in der Aufschubzeit soll der Garantiemechanismus während der Aufschubzeit und der Verrentungsmechanismus für die Einordnung zugrunde gelegt werden. Entsprechend ist für Rentenversicherungen in der Rentenbezugszeit der Garantiemechanismus während der Rentenbezugszeit maßgeblich. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich die Zuordnung zum Garantie-Kennzeichen mit dem Rentenübergang ändern kann.

Ausprägung	Tarifart	Regel
K	KL	<p>Klassischer Garantiemechanismus (nähere Erläuterungen siehe unter b.)</p> <p>Sofern es sich um den Teil eines entbündelten statischen oder dynamischen Hybrides handelt, ist die Ausprägung „S“ oder „D“ zu verwenden.</p>
K	RV	<p>Für Verträge in der Aufschubzeit: Klassischer Garantie- und Verrentungsmechanismus</p> <p>Für Verträge in der Rentenbezugszeit: Klassischer Garantiemechanismus während der Rentenbezugszeit (nähere Erläuterungen siehe jeweils unter b.)</p> <p>Sofern es sich (in der Aufschubzeit- bzw. der Rentenbezugszeit) um den Teil eines entbündelten statischen oder dynamischen Hybrides handelt, ist die Ausprägung „S“ oder „D“ zu verwenden.</p>
N	KL	<p>Neuartiger Garantiemechanismus (nähere Erläuterungen siehe unter b.)</p> <p>Sofern es sich um den Teil eines entbündelten statischen oder dynamischen Hybrides handelt, ist die Ausprägung „S“ oder „D“ zu verwenden.</p>
N	RV	<p>Für Verträge in der Aufschubzeit: Neuartiger Garantie- oder Verrentungsmechanismus</p> <p>Für Verträge in der Rentenbezugszeit: Neuartiger Garantiemechanismus während der Rentenbezugszeit (nähere Erläuterungen siehe jeweils unter b.)</p> <p>Sofern es sich (in der Aufschubzeit- bzw. der Rentenbezugszeit) um den Teil eines entbündelten statischen oder dynamischen Hybrides handelt, ist die Ausprägung „S“ bzw. „D“ zu verwenden.</p>

Ausprägung	Tarifart	Regel
S	KL, FL, RV, FR	Entbündelte Teile eines statischen Hybrides (siehe Buchstabe a.)
S	HF, HR	Statischer Hybrid, der nicht entbündelt ist (siehe Buchstabe a.).
D	KL, FL, RV, FR	Entbündelte Teile eines dynamischen Hybrides (siehe Buchstabe a.) Grundsätzlich geht die BaFin davon aus, dass dynamische Hybride nicht entbündelt werden können. Die beschriebene Kennzeichnung dient dazu, soweit im Einzelfall im Rahmen der Berichterstattung über die technischen Rückstellungen doch eine Entbündelung vorgenommen wird.
D	HF, HR	Dynamischer Hybrid, der nicht entbündelt ist (siehe Buchstabe a.).
H	KL, FL, RV, FR	Enbündelte Teile einer fondsgebundenen Versicherung mit Zinsgarantie, bei der es sich nicht um einen statischen oder dynamischen Hybrid handelt. Die Garantieabsicherung erfolgt z.B. anhand komplexer Hedgingmechanismen (z.B. Variable Annuities oder ähnliche Produkte) oder über die Fondsgebundene Kapitalanlage (z.B. über Garantiefonds oder Zertifikate mit garantierter Leistung).
H	HF, HR	Fondsgebundene Versicherung mit Zinsgarantie, bei der es sich nicht um einen statischen oder dynamischen Hybrid handelt. Die Garantieabsicherung erfolgt z.B. anhand komplexer Hedgingmechanismen (z.B. Variable Annuities oder ähnliche Produkte) oder über die Fondsgebundene Kapitalanlage (z.B. über Garantiefonds oder Zertifikate mit garantierter Leistung). Es erfolgt keine Entbündelung in einen fondsgebundenen und einen nicht-fondsgebundenen Teil.
_ (Unterstrich)	FL, FR	Es handelt sich nicht um den entbündelten Teil eines Hybrides.
_ (Unterstrich)	sonst	Tarifart ungleich „KL“, „FL“, „HF“, „RV“, „FR“ und „HR“

Weitere Erläuterungen zur Einteilung:

a. Abgrenzung zwischen statischen und dynamischen Hybriden:

Aufgeschobene Rentenversicherungen (in der Aufschubzeit bzw. der Rentenbezugszeit) oder gemischte Kapitallebensversicherungen, bei denen die Zinsgarantie durch einen Umschichtungsalgorithmus zwischen Fondsguthaben und

allgemeinem Sicherungsvermögen abgesichert ist, werden als dynamische Hybride bezeichnet. Im Unterschied zu dynamischen Hybriden finden bei statischen Hybriden keine Umschichtungen zwischen Fondsguthaben und allgemeinem Sicherungsvermögen statt.

b. Abgrenzung zwischen neuartigen und klassischen Garantie-/Verrentungsmechanismen bei den Tarifarten KL und RV:

Im Folgenden werden Beispiele für die Einstufung der Garantiekonzepte als „neuartig“ oder „klassisch“ gegeben. Für die Einstufung eines Garantiekonzeptes als „neuartig“ reicht es grundsätzlich aus, wenn das Garantiekonzept bezüglich eines Merkmals als neuartig bzw. nicht klassisch eingestuft werden kann. Sofern keines der Beispiele passt, ist diejenige Kategorie zu wählen, die im Hinblick auf das Risikoprofil und die Werthaltigkeit der eingebetteten Garantien und Optionen am besten geeignet erscheint.

Merkmale klassischer gemischter Kapitallebensversicherungen und klassischer aufgeschobener Rentenversicherungen in der Anwartschaft:

- Ab Vertragsbeginn ist für den Ablauftermin bzw. für das Ende der Aufschubzeit eine bestimmte Kapitalleistung bzw. Kapitalabfindung der Höhe nach garantiert. Die Verträge erhalten eine laufende Überschussbeteiligung und ggf. eine Schlussüberschussbeteiligung. Aus jedem zugeteilten Überschussanteil wird eine Leistung gebildet, die stets zusätzlich zu der bei Vertragsbeginn garantierten Kapitalleistung bzw. Kapitalabfindung gewährt wird.
- Insbesondere sind die Merkmale in Bezug auf die Überschussbeteiligung in der Aufschubzeit bei klassischen Überschussverwendungsformen wie Bonus, verzinsliche Ansammlung, Fondsansammlung, Beitragsverrechnung und Barauszahlung erfüllt. Auch Produkte mit Verwendung der Überschussanteile zur Indexpartizipation fallen in diese Kategorie, sofern aus den zugeteilten Überschussanteilen eine Leistung gewährt wird, die stets zusätzlich zu der garantierten Leistung erbracht wird.

Merkmale klassischer Rentenversicherungen in Bezug auf den Verrentungsmechanismus (Auswirkung auf die Klassifikation des Garantie-Kennzeichens in der Aufschubzeit bis zum Rentenbeginn):

- Ab Vertragsbeginn ist eine Rente garantiert, die sich durch Verrentung der garantierten Kapitalabfindung ergibt. Aus einem etwaigen Überschussguthaben am Ende der Aufschubzeit wird stets eine zusätzliche Rente ermittelt, die zusätzlich zu der ab Vertragsbeginn garantierten Rente gezahlt wird. Hinzu kommt in der Regel eine Überschussrente aus Überschüssen der Rentenbezugszeit.
- Die Rechnungsgrundlagen, mit denen die garantierte Kapitalabfindung zu Rentenbeginn in eine Rente umgerechnet wird, stehen zu Vertragsbeginn fest und werden bis zum Zeitpunkt des Rentenüberganges nicht geändert. Für die Verrentung der separaten zusätzlichen Rente, die aus dem Überschussguthaben

am Ende der Aufschubzeit gebildet wird, können die Rechnungsgrundlagen ggf. auch erst am Ende der Aufschubzeit festgelegt werden.

Ein neuartiger Garantie-/Verrentungsmechanismus ist insbesondere in folgenden Fällen anzunehmen:

- Stärker endfällig ausgerichteter Garantiemechanismus bezüglich der Kapitalleistung bei gemischten Kapitallebensversicherungen (bzw. der Kapitalabfindung bei aufgeschobenen Rentenversicherungen): Hierzu gehören solche Versicherungen, bei denen etwaige Überschusszuteilungen (laufende Überschussanteile und/oder Schlussüberschussanteile) während der Versicherungsdauer (Aufschubzeit) die Zinsverpflichtungen aus der garantierten Kapitalleistung (Kapitalabfindung) für die restliche Versicherungsdauer (Aufschubzeit) reduzieren und nicht notwendig zu einer separaten Leistung führen, die zusätzlich zu der garantierten Kapitalleistung (Kapitalabfindung) fällig ist.

Beispiel:

Bei einem Produkt ist in der Aufschubzeit nur eine geringe jährliche Garantieverzinsung (z.B. mit einem Zins der Höhe 0%) vorgesehen. Für die Kapitalabfindung am Ende der Aufschubzeit einschließlich Überschussbeteiligung (laufende Überschussanteile und ggf. Schlussüberschussanteile) wird ferner ein Mindestbetrag garantiert, der auf Basis eines höheren Garantiezinses (z.B. in Höhe des Höchstrechnungszinses) kalkuliert ist. Dieser Mindestbetrag selbst wird durch die Überschussbeteiligung in der Aufschubzeit grundsätzlich nicht weiter erhöht. Durch laufende Überschusszuteilungen wird die Zinsverpflichtung für die Restlaufzeit sukzessive von dem höheren endfälligen Garantiezins auf den niedrigeren laufenden Garantiezins reduziert. Schlussüberschussanteile am Ende der Aufschubzeit werden ggf. auch zur Finanzierung des Mindestbetrages verwendet.

- Gemischte Kapitallebensversicherung bzw. aufgeschobene Rentenversicherung, für die vertraglich ausschließlich eine reine Schlussüberschussbeteiligung (zum Ende der Aufschubzeit) vorgesehen ist. Für die Zuordnung zu dieser Kategorie reicht es jedoch nicht aus, dass aktuell eine laufende Überschussbeteiligung der Höhe 0 deklariert ist, wenn vertraglich nicht ausgeschlossen ist, dass eine laufende Überschussbeteiligung vorgesehen werden kann.
- Aufgeschobene Rentenversicherung mit Mindesthöhe für die Gesamtrente und Anpassung der Rechnungsgrundlagen (Auswirkung auf die Klassifikation des Garantie-Kennzeichens in der Aufschubzeit bis zum Rentenbeginn):

Die gesamte Kapitalabfindung einschließlich Überschussguthaben aus laufender Überschussbeteiligung und Schlussüberschussbeteiligung wird beim Rentenübergang mit den dann aktuellen Rechnungsgrundlagen in eine Rente umgerechnet und für die Gesamthöhe dieser Rente ist ab Vertragsbeginn eine bestimmte Mindesthöhe vereinbart.

Insbesondere kann bei Produkten mit diesem Merkmal der Fall eintreten, dass während der Aufschubzeit zwar Überschussanteile zugeteilt werden, die Höhe der Gesamtrente zu Rentenbeginn aber trotzdem die vertragliche Mindestrente nicht übersteigt, weil die dann aktuellen Rechnungsgrundlagen aus Sicht der Versicherungsnehmer ungünstiger sind als die Rechnungsgrundlagen, mit denen zu Vertragsbeginn die Mindestrente ermittelt worden ist. In diesem Sinne werden die Überschusszuteilungen während der Aufschubzeit dazu verwendet, das Garantierisiko für die restliche Aufschubzeit zu reduzieren.

Achtung! Bei diesem Beispiel liegt ein neuartiger Verrentungsmechanismus vor. Für Verträge eines solchen Produktes in der Aufschubzeit ist daher das Garantie-Kennzeichen N zu verwenden. Befindet sich der Vertrag in der Rentenbezugszeit, so ist das Garantie-Kennzeichen N hingegen nur dann zu verwenden, wenn auch in der Rentenbezugszeit weiter ein neuartiger Garantiemechanismus angewendet wird.

4. <ÜB> Überschusskennzeichen:

Feld der Länge 1, Beginn an Position 7 des PIDC

Für Rentenversicherungen (Tarifart „RV“, „FR“ und „HR“) sind für die Eingruppierung in der Aufschubzeit die Regelungen zur Überschussbeteiligung während der Aufschubzeit und in der Rentenbezugszeit die Regelungen zur Überschussbeteiligung während der Rentenbezugszeit maßgeblich. Im Ergebnis bedeutet dies, dass sich die Zuordnung zum Überschusskennzeichen mit dem Rentenübergang ändern kann (zum Beispiel bei einer aufgeschobenen fondsgebundenen Rentenversicherung, bei welcher die Überschussbeteiligung in der Aufschubzeit aus- und in der Rentenbezugszeit nicht ausgeschlossen ist).

Ausprägung	Tarifart	Regel
0	RV, FR, HR	Die Überschussbeteiligung ist für Verträge in der Aufschubzeit während der Aufschubzeit und für Verträge im Rentenbezug während der Rentenbezugszeit ausgeschlossen.
0	sonst (außer AR)	Die Überschussbeteiligung ist insgesamt für die gesamte Vertragslaufzeit ausgeschlossen.
1	RV, FR, HR	Die Überschussbeteiligung ist für Verträge in der Aufschubzeit während der Aufschubzeit und für Verträge im Rentenbezug während der Rentenbezugszeit nicht ausgeschlossen.
1	sonst (außer AR)	Die Überschussbeteiligung ist insgesamt für die gesamte Vertragslaufzeit nicht ausgeschlossen.
2	außer AR	Sonstiges

Ausprägung	Tarifart	Regel
_ (Unterstrich)	AR	

Sofern Verträge der Tarifarten HF oder HR entbündelt werden, sind bei dem entbündelten Fondsanteil (FL oder FR) sowie dem zugehörigen entbündelten nicht-fondsgebundenen Anteil (KL oder RV) stets die gleichen Überschusskennzeichen zu verwenden. Maßgeblich ist, ob die Überschussbeteiligung für den nicht entbündelten Vertrag insgesamt ausgeschlossen ist oder nicht (siehe auch § 153 Abs. 1 VVG).

5. **<FK> Förder-Kennzeichen:**

Feld der Länge 1, Beginn an Position 8 des PIDC

Über dieses Kennzeichen ist zu spezifizieren, ob es sich um eine Direktversicherung, einen Altersvorsorgevertrag oder einen Basisrentenvertrag handelt. Die jeweils zu wählende Ausprägung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Ausprägung	Tarifart	Regel
D	KL, FL, HF, RV, FR, HR	Direktversicherung
1	RV, FR, HR	Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 AltZertG (sogenannte Riester-Rente)
2	RV, FR, HR	Basisrentenvertrag gemäß § 2 AltZertG (sogenannte Rürup-Rente)
_ (Unterstrich)	sonst	

Sofern Verträge der Tarifarten HF oder HR entbündelt werden, sind bei dem entbündelten Fondsanteil (FL oder FR) sowie dem zugehörigen entbündelten nicht-fondsgebundenen Anteil (KL oder RV) stets die gleichen Förder-Kennzeichen zu verwenden. Maßgeblich ist, welche Regelungen für den nicht entbündelten Vertrag vorliegen.

6. **<ZS> zusätzliche Spezifikation:**

Feld der Länge 1, Beginn an Position 9 des PIDC

Über dieses Kennzeichen sind spezielle Tarifspezifikationen bzw. –zustände zu kennzeichnen. Bisher wird dies nur für die Tarifarten „KL“ und „KG“ sowie für die Rentenversicherungen „RV“, „FR“ und „HR“ genutzt. Die jeweils zu wählende Ausprägung ist der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Ausprägung	Tarifart	Regel
S	KL	Lebenslange Sterbegeldversicherung, bei der nicht vorgesehen ist, dass die Überschussbeteiligung zur Verkürzung der Versicherungsdauer eingesetzt wird.
_ (Unterstrich)	KL	Gemischte Kapitallebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall. Hierrunter ist auch eine lebenslange Sterbegeldversicherung zu subsumieren, sofern vorgesehen ist, dass die Überschussbeteiligung zur Verkürzung der Versicherungsdauer eingesetzt wird.
A	RV, FR, HR	Die Rentenversicherung befindet sich in der Anwartschaft.
R	RV, FR, HR	Die Rentenversicherung befindet sich im Rentenbezug.
E	KG	Kapitalisierungsprodukte, die den Charakter eines Einlagengeschäftes im Sinne des Rundschreiben 8/2010 (VA) haben.
_ (Unterstrich)	KG	Kapitalisierungsprodukte, die nicht den Charakter eines Einlagengeschäftes haben.
_ (Unterstrich)	sonst	

Sofern Verträge der Tarifarten HF oder HR entbündelt werden, sind bei dem entbündelten Fondsanteil (FL oder FR) sowie dem zugehörigen entbündelten nicht-fondsgebundenen Anteil (KL oder RV) stets die gleichen zusätzlichen Spezifikationen zu verwenden. Maßgeblich ist, welche Regelungen für den nicht entbündelten Vertrag vorliegen.

7. **<NN> Platzhalter:**

Feld der Länge 2, Beginn an Position 10 des PIDC

Das Feld soll als Platzhalter für zukünftige Anforderungen dienen und vermeiden, dass dann Verschiebungen an den bisherigen Positionen im PIDC notwendig werden. Es ist aktuell mit zwei Unterstrichen (Zeichen an Position 95 im ASCII-Zeichensatz) zu füllen.

8. **<HV/ZV>:**

Feld der Länge 1, Beginn an Position 12 des PIDC

Über dieses Kennzeichen wird spezifiziert, ob es sich um eine Haupt- oder Zusatzversicherung handelt.

Ausprägung	Bedeutung
H	Hauptversicherung
Z	Zusatzversicherung
_ (Unterstrich)	Tarifart „AR“

Sofern Verträge der Tarifarten HF oder HR entbündelt werden sind bei dem entbündelten Fondsanteil (FL oder FR) sowie dem zugehörigen entbündelten nicht-fondsgebundenen Anteil (KL oder RV) stets die gleichen Kennzeichen zu verwenden. Maßgeblich ist, welche Regelungen für den nicht entbündelten Vertrag vorliegen.

9. <VL> Verlängerung

Ggf. optionales Feld beliebiger Länge, Beginn an Position 13 des PIDC

Aus den Ziffern 1. bis 8. ergibt sich eine Mindestgranularität für den PIDC. Eine darüberhinausgehende feinere Granularität ist weiterhin möglich. Insbesondere können Unternehmen ihre bisherige Granularität beibehalten, soweit sie die oben genannten Mindestanforderungen (über)erfüllen. Da doppelte PIDC zu vermeiden sind, müssen die PIDC zur Unterscheidung in diesem Fall unternehmensindividuell durch das Kennzeichen <VL> verlängert werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass sich die PIDC nicht nur im Hinblick auf Groß- und Kleinschreibung unterscheiden, da dies unter Umständen als ein identischer PIDC interpretiert werden kann.

Für aktive Rückversicherung ergibt sich nach den vorstehenden Regelungen immer ein PIDC der Art:

LV_AR_____<VL>

Als Verlängerung ist bei der aktiven Rückversicherung weiterhin der bisherige PIDC zu verwenden.

10. Identische Inhalte im Feld C0110 bei unterschiedlichen PIDC sind zu vermeiden, d.h. für jeden PIDC ist eine eindeutige qualitative Beschreibung (Feld C0110) zu vergeben. Insbesondere sollte an dieser Stelle auf die Produktunterschiede, die für die Zuordnung zu verschiedenen PIDC maßgeblich sind, eingegangen werden.
11. Im Rahmen der Berichterstattung soll jedes Versicherungsunternehmen (und nicht nur der Konsortialführer) auch detailliert (unter Verwendung der korrekten oben definierten Kennzeichen) über die im Rahmen der Mitversicherung versicherten Produkte berichten.

12. Beispiele

Start	<Tarifart>	<GK>	<ÜK>	<FK>	<ZS>	<NN>	<HV/ZV>	Beschreibung
LV_	KL	K	0	-	-	-	H	Klassische gemischte Kapitallebensversicherung auf den Todes- und Erlebensfall ohne Überschussbeteiligung, die keine Direktversicherung ist.
LV_	KL	S	1	-	-	-	H	Klassische gemischte Kapitallebensversicherung, die entbündelter Teil eines statischen Hybrides mit Überschussbeteiligung ist.
LV_	RV	N	1	1	R	-	H	Riester-Rentenversicherung in der Rentenbezugszeit, die während des Rentenbezugs mit einem neuartigen Garantiemechanismus und mit Überschussbeteiligung ausgestaltet ist.
LV_	FR	-	0	-	A	-	H	Rentenversicherung in der Aufschubzeit (keine Direktversicherung, kein Altersvorsorge- und kein Basisrentenvertrag), die während der Aufschubzeit als fondsgebundene Versicherung (nicht als entbündelter Teil eines statischen oder dynamischen Hybrids) ohne Überschussbeteiligung ausgestaltet ist.
LV_	HR	D	1	-	A	-	H	Rentenversicherung in der Aufschubzeit (keine Direktversicherung, kein Altersvorsorge- und kein Basisrentenvertrag), die während der Aufschubzeit als nicht entbündelter dynamischer Hybrid mit Überschussbeteiligung ausgestaltet ist.
LV_	BU	-	1	-	-	-	Z	Berufsunfähigkeitszusatzversicherung mit Überschussbeteiligung während der gesamten Vertragslaufzeit
LV_	KG	-	1	-	E	-	H	Kapitalisierungsprodukt mit Überschussbeteiligung, das den

Start	<Tarifart>	<GK>	<ÜK>	<FK>	<ZS>	<NN>	<HV/ZV>	Beschreibung
								Charakter eines Einlagengeschäftes hat

Anlage I, Abschnitt II: PIDC für Krankenversicherungsunternehmen

- Der PIDC gemäß C0010, C0090 und C0220 setzt sich aus wenigstens 8 Zeichen wie folgt zusammen:

KV_<Tarifart><NN><VL>

<Tarifart>: Definition siehe Nr. 2

<NN>: Platzhalter, siehe Nr. 4

<VL>: optionale unternehmensindividuelle Verlängerung, obligatorisch sofern sich ansonsten doppelte PIDC ergeben, siehe Nr. 5

- <Tarifart>**: Feld der Länge 3, Beginn an Position 4 des PIDC

Über die Tarifart soll der Tarif kategorisiert werden. Die möglichen Ausprägungen werden im Folgenden dargestellt:

Kennzeichen Tarifart

KV Substitutive Krankheitskostenversicherung (Kompakttarife)

- (1) KVB Krankheitskostenversicherung (Kompakttarife), Beihilfe
- (2) KVN Krankheitskostenversicherung (Kompakttarife), Nichtbeihilfe

BT Basistarif

- (3) BTB Basistarif, Beihilfe
- (4) BTN Basistarif, Nichtbeihilfe

NL Notlagentarif

- (5) NLB Notlagentarif, Beihilfe
- (6) NLN Notlagentarif, Nichtbeihilfe

ST Standardtarif

- (7) STB Standardtarif, Beihilfe
- (8) STN Standardtarif, Nichtbeihilfe

MT Substitutive Krankheitskostenversicherung (Modultarife)

- (9) MTB Krankheitskostenversicherung (Modultarife), Beihilfe
- (10) MTN Krankheitskostenversicherung (Modultarife), Nichtbeihilfe

ZV Zusatzversicherungen (Kompakt bzw. Modultarife)

- (11) ZVP Zusatzversicherungen ausschließlich für PKV-Vollversicherte
- (12) ZVG Zusatzversicherungen ausschließlich für GKV-Versicherte
- (13) ZVS Zusatzversicherungen für beide Versichertengruppen

KH Krankenhaustagegeldversicherung

- (14) KHP KHT ausschließlich für PKV-Vollversicherte
- (15) KHG KHT ausschließlich für GKV-Versicherte
- (16) KHS KHT für beide Versichertengruppen

KT Krankentagegeldversicherung

- (17) KTP KTG ausschließlich für PKV-Vollversicherte
- (18) KTG KTG ausschließlich für GKV-Versicherte
- (19) KTS KTG für beide Versichertengruppen

PV Pflegepflichtversicherung

- (20) PVB Pflegepflichtversicherung, Beihilfe
- (21) PVN Pflegepflichtversicherung, Nichtbeihilfe

Sonstige Versicherungsarten

- (22) GEP Staatlich geförderte Pflegetagegeldversicherung
- (23) PKV Freiwillige Pflegekostenversicherung
- (24) PTV Freiwillige Pflegetageversicherung
- (25) ANW Anwartschafts- und Ruhensversicherung

- (26) ARK Auslandsreisekrankenversicherung
 - (27) BEA Beitragsermäßigung im Alter
 - (28) GRU Gruppenversicherung, bKV
 - (29) PSK PSKV-Tarif
 - (30) KUR Kurtarife inkl. Kurtagegeld
 - (31) SON übrige und nicht aufgliederte Krankenversicherung
 - (32) ARV Aktive Rückversicherung
3. Unter dem Kennzeichen KVB bzw. KVN (substitutive Kompakttarife) sind ebenfalls die halbkompakten Tarife zusammenzufassen.

Unter dem Begriff Zusatzversicherungen (Nr. 11-13) sind alle diejenigen Kompakt- bzw. Bausteintarife zusammengefasst, die ergänzend zur Grundabsicherung in der PKV oder GKV abgeschlossen werden können. Diese können sowohl als selbstständige als auch als nicht-selbstständige Ergänzungstarife zu bestimmten Grundtarifen abschließbar sein, wie z.B. die Beihilfeergänzungstarife.

Als Beispiele für die unter dem Kennzeichen SON zusammengefassten Tarife wären u.a. Lohnfortzahlung-, Beihilfeablöse- sowie Sterbegeldversicherung zu nennen.

4. <NN> Platzhalter:

Ggf. optionales Feld der Länge 2, Beginn an Position 7 des PIDC

Das Feld soll als Platzhalter für zukünftige Anforderungen dienen und vermeiden, dass Verschiebungen an den bisherigen Positionen im PIDC notwendig werden. Es ist aktuell mit Unterstrich (Zeichen an Position 95 im ASCII-Zeichensatz) zu füllen.

5. <VL> Verlängerung:

Feld beliebiger Länge, Beginn an Position 9 des PIDC

Aus den Ziffern 1. bis 4. ergibt sich eine Mindestgranularität für den PIDC. Eine darüberhinausgehende feinere Granularität ist weiterhin möglich. Insbesondere können Unternehmen ihre bisherige Granularität beibehalten, soweit sie die oben genannten Mindestanforderungen (über)erfüllen. Da doppelte PIDC zu vermeiden sind, müssen die PIDC zur Unterscheidung in diesem Fall unternehmensindividuell durch das Kennzeichen <VL> verlängert werden.

Dabei ist darauf zu achten, dass sich die PIDC nicht nur im Hinblick auf Groß- und Kleinschreibung unterscheiden, da dies unter Umständen als ein identischer PIDC interpretiert werden kann.

Für aktive Rückversicherung ergibt sich nach den vorstehenden Regelungen immer ein PIDC der Art:

KV_ARV_<VL>

Als Verlängerung ist bei der aktiven Rückversicherung weiterhin der bisherige PIDC zu verwenden.

- 6.** Identische Inhalte im Feld C0110 bei unterschiedlichen PIDC sind zu vermeiden, d.h. für jeden PIDC ist eine eindeutige qualitative Beschreibung (Feld C0110) zu vergeben. Insbesondere sollte an dieser Stelle auf die Produktunterschiede, die für die Zuordnung zu verschiedensten PIDC maßgeblich sind, eingegangen werden.

Anlage I, Abschnitt III: PIDC für Rückversicherungsunternehmen

Die Ausführungen in den Ziffer I und II sind für das Geschäft von Rückversicherungsunternehmen nicht anzuwenden. Der PIDC gemäß C0010, C0090 und C0220 ist für diese Unternehmen weiterhin unternehmensintern zu bestimmen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass der verwendete PIDC im Zeitverlauf unverändert beibehalten wird.

Anlage I, Abschnitt IV: PIDC für Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen

Die Ausführungen in Ziffer I und II sind für das Geschäft von Schaden-/Unfallversicherungsunternehmen nicht anzuwenden. Der PIDC gemäß C0010, C0090 und C0220 ist für diese Unternehmen weiterhin unternehmensintern zu bestimmen. In diesem Zusammenhang ist darauf zu achten, dass der verwendete PIDC im Zeitverlauf unverändert beibehalten wird.